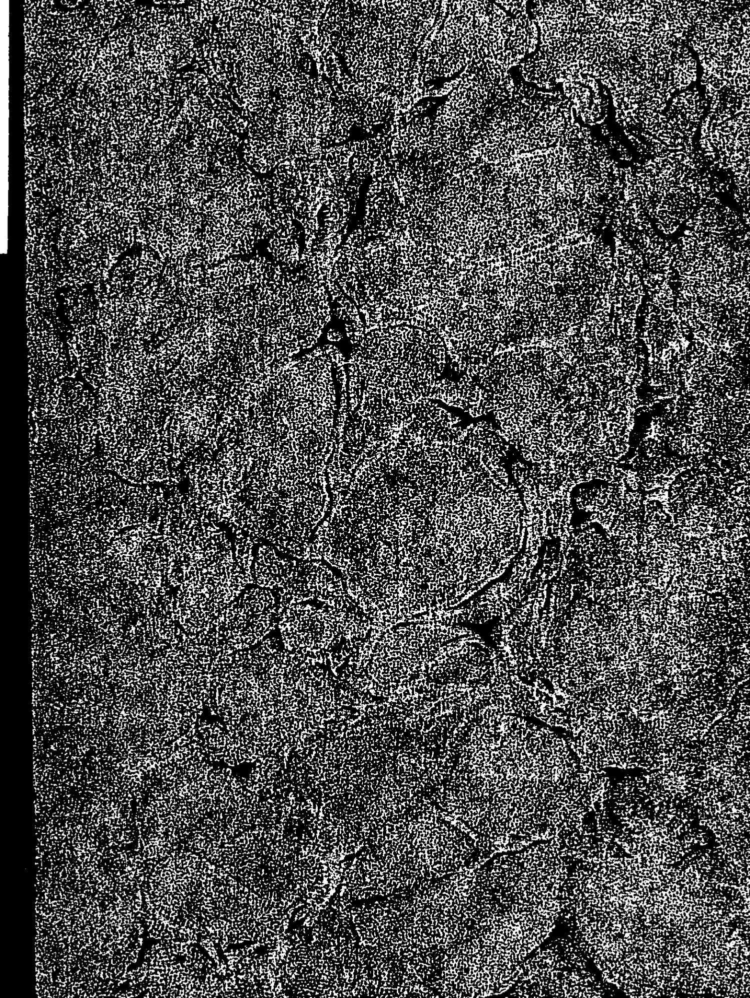



Cres.
CatSci
entia
Vita
Exco-
latur

Der Tosefta-Traktat Jom Tob

Einleitung, Text, Übersetzung und Erklärung

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

vorgelegt von

Michael Kern

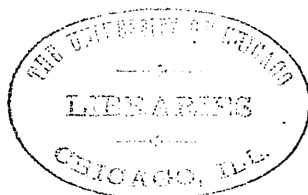
aus

Radautz (Bukowina)

Würzburg 1934

Druck: Max Schmersow Buchdruckerei für fremde Sprachen G. m. b. H.,
Kirchhain N.-L.

Referent: Professor Dr. M. Streck



Tag der mündlichen Prüfung: 24. Februar 1933

Inhaltsverzeichnis

Literatur

Abigdor Semuel b. Abraham: ספר תנא תוספאה (enthält den Text der Tosefta mit Kommentar und Quellennachweisen), Wilna 1841.

Albeck, Ch.: Die Herkunft des Toseftamaterials (MGWJ. LXIX, S. 311.)

— Untersuchungen über die Redaktion der Mischna, Berlin 1923.

Bacher, W.: Die Agada der Tannaiten, Straßburg i. E. 1884, 1890.

— Tradition und Tradenten in den Schulen Palästinas und Babyloniens, Leipzig 1914.

Baneth, E.: Mischnajot Seder Moed, Berlin 1887 ff.

Brüll, N.: Begriff und Ursprung der Tosefta, Jubelschrift für L. Zunz, Berlin 1884, S. 92.

Dalman, G.: Aram.-Neuhebr. Wörterbuch zu Targum, Talmud und Midrasch, Frankfurt a. M. 1922.

Dünner, I. H.: Die Theorien über Wesen und Ursprung der Tosephta kritisch dargestellt, Amsterdam 1874.

Frankel, Z.: Hodegetica in Mischnam, דרכי המשנה, Leipzig 1859.

Goldschmidt, L.: Der Babylonische Talmud .... übersetzt; Bd. III, Berlin 1899.

Guttmann, A.: Das redaktionelle und sachliche Verhältnis zwischen Mischna und Tosefta, Breslau 1928.

Kraus, S.: Griech. und lateinische Lehnwörter im Talmud, Midrasch und Targum, Berlin 1898 f.

— Talmudische Archäologie I. II. III., Leipzig 1910/1912.

Levy, I.: Neuhebr. und Aram. Wörterbuch über die Talmudim und Midraschim. Nebst Beiträgen von H. L. Fleischer, Leipzig 1876/89.

Levy I. und L. Goldschmidt: Nachträge und Berichtigunge zu I. Levy Wörterbuch, Sonderabdruck, Berlin—Wien 192
Magazin für die Wissenschaft des Judentums.
M G W J = Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft de Judentums.
Palästinensischer Talmud: Sitomir 1860 ff. mit Komme taren.
Pardo, D.: סֵפֶר חַסְדֵי דָוִד (Kommentar zur Tosefta), Livorno 177
Rosenthal, L. A.: Über den Zusammenhang, die Quellen u die Entstehung der Mischna, Berlin 1918.
Schlesinger, Ph.: Die Tosefta des Traktats Quiddušin übe setzt und erklärt, Würzburg 1926. (Dissert.)
Schwarz, A.: Die Tosifta des Traktats Sabbath in ihrem Ve hältnis zur Mischna. Karlsruhe 1879.
Spanier, A.: Die Toseftaperiode in der tannaitischen Literatu Berlin 1922.
Strack, H.: Einleitung in Talmud und Midrasch, Leipzig 190
Talmudische Kompendien und die Werke der Dezisore
Zuckermandel, M. S.: Tosefta, Pasewalk 1880; Suppleme zur Tosefta (Übersicht, Register, Glossar), Trier 1882.
— Tosefta, Mischna und Boraita in ihrem Verhältnis zueinand oder paläst. und babyl. Halacha. I. II. und Supplemen Frankfurt a. M. 1908/1911.
— Gesammelte Aufsätze I. II. Frankfurt a. M. 1911/1912.
— Der Wiener Toseftakodex (Sonderabdruck) aus Rahmer „Jüdisches Wochenblatt“, Magdeburg 1877.

Abkürzungen

A = Editio princeps (nach Spanier) im hebr. Text (nach Zuckermandel) [1]) = ד

b = babylonische Gemara.

E = Erfurter Kodex = א (nach Zuckermandel) [2]).

LA = Lesart.

K = Kontroverse.

M = Mischna.

p = palästinensischer Gemara.

Tos = Tosefta.

Trad = Tradent.

W = Wiener Kodex = ב (nach Zuckermandel).

---

[1]) M. S. Zuckermandel: Tosefta, Pasewalk 1880; Supplement zur Tosefta, Trier 1882.

[2]) Auch unsere Toseftausgabe „Jom Tob" fußt auf dem Text der Erfurter Handschrift (E), wie ihn Zuckermandel in seiner Toseftausgabe (vgl. Note 1) mitgeteilt hat. Doch habe ich — in den mit runden Klammern versehenen Noten — ständig die Lesarten des Wiener Kodexes (W) und der editio princeps (A) sowohl zum Vergleich herangezogen, als auch dort, wo der Text von E keinen guten Sinn ergab — immer unter besonderer Hervorhebung — W und A, oder, wo alle nicht befriedigen konnten, eine einleuchtende Konjektur der Erklärer z. B. Elija Wilna oder Pardo, in den Kontext aufgenommen.

Vorwort

Das bereits tausendjährige literarische Problem: „Wie ist unsere *Tosefta* entstanden?“ gehört zweifellos zu den Kernfragen der jüdischen Literatur überhaupt. Dieses grandiose Werk, über dessen Ursprung wir bis heute trotz unablässigen Forschens noch keine bestimmten und umfassenden Nachrichten besitzen, steht einzig da in der jüdischen Literatur.

Seit den Tagen Scheriras, an den zuerst die Frage nach dem Wesen der Tosefta gerichtet wurde, bildet sie einen Streitpunkt unter den Talmudgelehrten, über den noch keine Einigkeit erzielt werden konnte.

Besonders gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts (1859) nahm dieser Zweig der Wissenschaft des Judentums mit Zacharias Frankels Standardwerk דַּרְכֵּי הַמִּשְׁנָה[1]) einen neuen Aufschwung. Auch seit Frankel wurde viel geschrieben, doch gehen die erzielten *wissenschaftlichen* Ergebnisse nicht wesentlich über das hinaus, was Scherira und Frankel bereits gefunden haben.

Den gelehrten Bearbeitern des Talmud gebrach es eben einerseits an der nötigen *methodisch-kritischen* Schulung, andererseits aber waren sie besonders darauf bedacht, mit ihren wissenschaftlichen Ideen die Welt zu bereichern. Fern von dem Bestreben, sachlich an die Lösung des Problems heranzugehen und in gediegener Weise die alten Fragen zu klären, gefielen sie sich vielmehr darin, ganze Ketten neuer Hypothesen zu schmieden. Fragen von durchaus nebensächlicher Bedeutung wurden geradezu als die Kernfragen der ganzen Problematik angesehen. Hätte man die Quellen selbst einmal zu Worte kommen lassen und dann

---

[1]) Zacharias Frankel: Hodegetica in Mischnam, Leipzig 1859.

aus ihnen nur gefolgert, was wirklich gefolgert werden kann und darf, dann wären die Fragen nach der Abfassungszeit, den Personalien des Autors, des Herausgebers und des Sammlers ohne weiteres zu beantworten gewesen. Das hat man aber nicht getan, und daher tragen alle bisherigen Resultate „nicht nur das Gepräge der einseitigen Fassung des Objekts, sondern verraten auch deutlich, daß sie mehr das Produkt des Einfalls, als der ernsten Untersuchung, mehr der Zufälligkeit, als der Geflissentlichkeit sind“ [2]).

Folglich darf auch alles, was bis jetzt sowohl bezüglich des Namens und des Zweckes als auch der Entstehungszeit der Tosefta behauptet wurde, auf Zuverlässigkeit keinen Anspruch machen.

In der einschlägigen Fachliteratur finden sich für unsere Tosefta folgende Bezeichnungen: „Zusätze“ [3]), „Erklärungen oder Randbemerkungen“ [4]), „Scholien“ [5]) „Lehrstücke, die durch spätere Amplifikationen einen klareren und reicheren Inhalt erlangt hatten“ [6]) u. v. m. Es mag sein, daß unter diesen Theorien eine die richtige sein dürfte; aber als erwiesen kann bis zur Stunde keine einzige gelten.

In der jüngsten Zeit ist man zur Überzeugung gekommen, daß ohne eingehende Herausstellung der textlichen und inhaltlichen Beziehungen zwischen den beiden Hauptwerken der altjüdischen Traditionsliteratur, der Mischna und der Tosefta, kein wissenschaftliches Ergebnis über das Wirken und Schaffen der Tannaitenzeit erzielt werden kann. An der Hand einer synoptischen Vergleichung der gesamten Mischna und Tosefta läßt

---

[2]) Dünner: Die Theorien über Wesen und Ursprung der Tosefta. S. 4 f.

[3]) D. Hoffmann im Magazin Jahrg. 1882. S. 153 f.

[4]) Schwarz: Tosifta des Traktats Sabbat S. I, er sagt wörtlich: „Unsere Tosifta ist nichts anderes als ein Konglomerat fortlaufender Anmerkungen, welche zu dem Hauptwerk, der Halacha, zur Mischna gehören“.

[5]) Spanier: Die Toseftaperiode in der Tannaitenzeit, S. 39.

[6]) N. Brüll: Jubelschrift für L. Zunz, S. 99.

in der Tat A. Guttmann [7]) zum ersten Male die Redaktion der Tosefta in einem neuen Lichte erscheinen. Es gelingt Guttmann, wir geben es gern zu, zu beweisen, daß die Tosefta, wie man auch im einzelnen zu den Theorien über sie stehen mag, „ihren Stoff zu einem relativ selbständigen, stilistisch abgerundeten Werk gestaltet, wenn sie auch andererseits dem materiellen Inhalte nach stete Beziehungen zur Mischna aufweist und im wesentlichen eine Ergänzungsarbeit zu ihr darstellt".

Wir haben an seinen Behauptungen nur noch zu beanstanden, daß wir nach eingehender Beschäftigung mit der Tosefta beobachten konnten, daß bald die Tosefta von der Mischna abhängig ist, bald wiederum diese von jener. Wir wollen aber mit Guttmann um so weniger rechten, als wir in der Sache mit ihm übereinstimmen, allerdings glauben und werden wir auch weiterhin beweisen, daß in gewissen Stücken die Tosefta der Mischna gegenüber sekundär ist.

Wenn nun in aller Kürze über die Entstehung der Mischna und speziell unserer Tosefta noch einige zusammenfassende Worte gesprochen werden sollen [8]), so scheint es uns sicher zu sein, daß sowohl die Mischna als auch die Tosefta in ihren Uranfängen einzig und allein auf Rabbi Akiba zurückgehen. Das große von Rabbi Akiba begonnene Werk fand in Rabbi Nehemia [9]), der Stoff und Methode seines Vorgängers

---

[7]) A. Guttmann: Das redaktionelle und sachliche Verhältnis zwischen Mischna und Tosefta, S. 2.

[8]) In einer elementaren Einführung ist es unmöglich, die Vielheit der Forschungsergebnisse und Erkenntniswege anders als ganz summarisch abzuhandeln, und unvermeidlich, daß dabei manches Stück zu kurz kommt oder ganz wegfällt. Wer eine erschöpfende Darstellung sämtlicher Probleme und Problemlösungen wünscht, möge sich in der am Anfange des Buches angegebenen Literatur näher informieren. Hier konnte es sich nur darum handeln, einen Überblick zu geben, dergestalt, daß der noch uneingeweihte Leser das Wesentliche zu hören bekam, ohne doch durch die Vielheit der alten und neuen Lösungen verwirrt zu werden.

[9]) Vgl. auch b. Sanhedrin 86b. ... סְתָם תּוֹסֶפְתָּא רַבִּי נְחֶמְיָא ...

übernahm, den geeigneten Fortsetzer. Auf die Frage nun, warum die normativen Entscheidungen der Tosefta nicht von Anfang an in der Mischna Aufnahme fanden, lautet unsere Antwort dahin, daß eben die Mischna ihren Lehrgehalt, den die Tosefta von allen Seiten beleuchtend in einer langatmigen, alle Fragen bis ins detail erklärenden Breite darstellt, in gedrängter, lakonischer Kürze wiedergab. Dadurch, daß Rabbi Akiba den Auszug der Halakha der Mischna, die Erklärung jedoch, die man in der Mischna peinlich vermißt, der Tosefta einverleibte, schuf er für alle Zeiten die Grenze zwischen den beiden Werken.

Rabbi Akiba hat mit der Grundlegung der beiden Werke eine ganz bedeutende Leistung vollbracht. Er hat die Begeisterung entfesselt, man war nicht gewillt, die Hände feiernd in den Schoß zu legen. In den blühenden Schulen jener großen Zeit pulsierte junges unternehmungslustiges Blut. Das Vorbild der edlen, großen Väter und Lehrer wirkte begeisternd auf die Schüler, dem inneren Drange folgend machten sie sich an den weiteren Ausbau des überkommenen Erbes heran. Rabbi Meir unternahm eine Vervollständigung und Redaktion der Mischna. In der herkömmlichen, ganz dem Sinne des großen Meisters entsprechenden Weise gestaltete er seine Bearbeitung. Auch die Tosefta wurde nicht vergessen. Rabbi Nehemia gab seine Begeisterung für die alte Schule dadurch kund, daß er der Tosefta, in allen Punkten die ihr eigene Methode wahrend, eine den Forschungs- und Lehrergebnissen seiner Zeit entsprechende Fortsetzung zuteil werden ließ.

Auch jetzt standen wahrscheinlich die beiden Werke bei allen Gelehrten in gleichem Ansehen. Da jedoch im Verlaufe der Zeit der Stoff sich zusehends mehrte, sah sich Rabbi Jehuda ha-Nassi gezwungen, der Mischna in Übereinstimmung mit der ursprünglichen Methode einen den Ansprüchen der fortgeschrittenen Zeit entsprechenden Abschluß zu geben. Dadurch hat er die Tosefta aus ihrer zentralen Stellung neben der Mischna ver-

---

... וְכוּלְּהוּ אַלִּיבָּא דְרַבִּי עֲקִיבָא Vgl. auch Scherirabrief und Jawetz „Toldot Israel" VI, S. 348, Schlußnote. Ebenda S. 349.

drängt und der Mischna für die Folgezeit die Hegemonie gesichert.

Daß es Rabbi Jehuda ha-Nassi nicht darum zu tun war, die Tosefta in der Schule ganz auszuschalten, können und dürfen wir daraus folgern, daß in seinem Auftrage sein Schüler und Freund Rabbi Chija seine Arbeit diesem Werke widmete [10]). Durch eine große Kodifikation und Hereinnahme anderer Baraitot schuf er auf Grund dieser Erweiterungen die Gestalt unserer Tosefta, die ihr bis auf den heutigen Tag zu eigen blieb.

Allein trotz der Autorität des Halbtanaiten geriet unsere Tosefta mehr und mehr vom Zentrum an die Peripherie des wissenschaftlichen Interesses. Daß das Feuer der Begeisterung für sie bald ganz erlosch, kann man auch daraus ersehen, daß man sich nie dazu verstehen konnte, von ihr eine Separatausgabe zu veranstalten, während der babylonische Talmud gleich sechzig Neuausgaben erleben konnte. Die Tosefta wurde immer nur im Anschluß an die Werke des Rabbi Isak Alfasi gedruckt. Leider hat man es bei dieser Ausgabe so eingerichtet, daß hinter jedem Traktat dieses Werkes der gleichnamige Toseftatraktat abgedruckt wurde. Ein großer Nachteil war es ferner, daß die Tosefta in den elf Ausgaben des Alfasi neunmal nur anastatisch abgedruckt wurde. Noch nicht genug, daß mit diesem Drucke alle Ordnungen auseinandergerissen, die literarische Einheit für immer vernichtet war, bot jeder neue Druck von selbst die Gelegenheit, die ursprünglichen Schreibfehler noch durch neue Druckfehler zu vermehren. Da man bei jeder Neuausgabe der Mischna und des Talmud bestrebt war, den Text durch zuverlässige Erklärungen zu verbessern, versteht man ohne weiteres, wie es kam und kommen mußte, daß unsere Tosefta Jahrhunderte lang fast vollständig vergessen und unbeachtet bleiben konnte.

---

[10]) Vgl. Scherira und Toldot Israel III, S. 225, Anm. 3. שהתוספתות, הם שסידר רבי חייא לפני ר׳ והיה אומר לו כתוב כן וכן.

Einleitung in den Traktat Jom Tob

TRAKTAT JOM TOB[1]) — מַסֶּכֶת יוֹם טוֹב

I.

Name und Inhalt.

Im Traktat Jom Tob, der siebente der zweiten Ordnung der Tosefta, bilden, wie schon die hebräischen Worte es deutlich sagen, die Feiertage den eigentlichen Inhalt. Er handelt von ihren Observanzen und ihrem Verhältnis zum Sabbat.

Die Grundlagen seiner Vorschriften sind: כָּל מְלֶאכֶת עֲבֹדָה לֹא תַעֲשׂוּ „Ihr sollt Euch von jeder Art Arbeit (am heiligen Tage) enthalten". Lev. XXIII, 7, 21, 30, 36. Der Grund der Verbote beruht auf dem Begriffe: שְׁבוּת [2]) „Enthaltung" „Erfüllung des Gebotes, nicht zu arbeiten".

Ohne vorausgehende Begriffsbestimmung beginnt der Traktat (I, 1) mit der Erlaubnis, daß ein am Feiertage gelegtes Ei, geborenes Kalb und gebrütetes Küchlein noch am selben Tage gegessen werden dürfte. Dann I, 2 über die in einer Henne gefundenen Eier I, 3, über das am Sabbat gelegte Ei am Feiertage und umgekehrt, sowie über das Berühren und Fortbewegen zweifelhaft „vorhandener" Gegenstände, von der Vermischung erlaubter mit unerlaubten Eiern. Um die Vorschriften der genannten Gruppe (I, 1—4) zu begreifen, gilt es den Sinn der Begriffe: מֻכָן, מוּקְצֶה und נוֹלָד richtig zu fassen. מֻכָן ist alles, was erweislich oder mutmaßlich schon im voraus für den Feiertag bereitet ist. Alles, was am Feiertag verwendet werden soll, sei

---

[1]) Eine Bearbeitung des Traktates Jom Tob hat bisher keiner der modernen Toseftaforscher, wie Friedländer, Schwarz, Zuckermandel, Holtzmann usw. geliefert. Ebenso ist keine Arbeit über das Verhältnis dieses Traktates zum gleichnamigen Mischnatraktat, wie sie Schwarz und Zuckermandel zu einer Anzahl Traktate gemacht haben, erschienen.

[2]) Über die Vokalisation von שבות vgl. Abh. S. 70 Fußnote.

es ein Verbrauchs- oder ein Gebrauchsgegenstand, muß also schon vor Eintritt des Feiertages für diesen Zweck bereit stehen. Daher soll man (vgl. I, 8, 9) in Freiheit lebende Tiere, wie Tauben, Hirsche, nur dann schlachten, wenn man sie schon am Rüsttage dazu ausersehen hat. Andernfalls sind sie nicht מְכֻנִים „Vorhandene", sondern מוּקְצֶה „dem Gebrauch entzogen", wörtlich: „Abgesondertes" und dürfen daher am Feiertage nicht nur nicht verwendet, sondern nicht einmal von der Stelle gerückt werden (I, 3). נוֹלָד endlich ist alles, was erst am Feiertage entsteht oder gebrauchsfertig wird, z. B. abfallende Früchte, frisch gelegte Eier und dergl. Aus diesen drei genannten Begriffen erklärt sich ein beträchtlicher Teil der Vorschriften unseres Traktates.

Mit Ausnahme einer Abschweifung (I, 4—5a), wo vom Gesäuerten am Pesachfeste die Rede ist, befaßt sich der Traktat nur mit seinem Thema.

5 b c führt uns zu I, 3 zurück, und es folgt dann das Verbot, das Blut am Feiertage zuzudecken. Auch hier müssen wir einiges zur Illustration eines Teiles der folgenden Vorschriften bemerken. Der Feiertag unterscheidet sich vom Sabbat dadurch, daß an ihm einige zur Speisebereitung erforderliche Tätigkeiten gestattet sind, die am Sabbat nicht verrichtet werden dürfen, insbesondere das Schlachten, Backen, Kochen. Andere aber, wie das Mahlen, Dreschen (I, 13, 14, 15), Jagen (III, 1, 2), Enthäuten (II, 11), sind verboten, auch wenn sie zur Beschaffung der Nahrung für den Feiertag selbst notwendig sind.

I, 6, 7, folgt die Kontroverse zwischen Rabbi Jose, den Weisen und Rabbi Eli'eser bezüglich der Bestimmung, daß ein Gebot ein Verbot auch am Feiertage verdrängt. I, 8 behandelt die Frage, ob man eine Leiter tragen und welche Tauben man am Feiertage schlachten darf. Es folgen dann Einzelheiten über gefundenes Geflügel (I, 9), über die für den Feiertag bestimmten und verwechselten Tauben (I, 10a). 10b lehrt vom Aufschlagen eines Schalters am Ladentisch. I, 11 behandelt das Fleischsalzen, 11c reißt den Faden wieder ab und spricht vom Tragen auf öffentlichem Gebiete. Es folgen dann im I, 12, 13, die Bestim-

mungen über die Entrichtung der priesterlichen Donationen und I, 14 über die der Teighebe.

Es werden dann von I, 15—21 Verrichtungen verboten, die ohne Schaden für den Wohlgeschmack der Speisen schon vor Eintritt des Festes erledigt werden konnten; insbesondere gilt das für das Stoßen von Gewürzen und Salz (I, 15), das Verbringen der Tiere zum Schlächter (I, 16), des Mörsers zum Stoßen (I, 17), das Bereiten von Graupen (I, 18), das Zerdrücken harter Früchte für alte Leute am Sabbat (I, 19), schließlich das Lesen und Sieben von Ähren (I, 20) und Hülsenfrüchten (I, 21).

Rabbi El'asar erwähnt (I, 22) einen praktischen Fall, wie man im Hause des Rabban Gamliel am Feiertage Erbsen gelesen hat. Die letzte Alinea des ersten Abschnittes handelt von den Gegenständen und Speisen, die am Feiertage geschickt werden dürfen.

II.

Im zweiten Abschnitte behandelt (II, 1) die Kontroverse zwischen Rabbi (Jehuda ha-Nassi) und den Weisen bezüglich der Erubin. II, 2 spricht vom Erub Tabschillin, den man schon am Donnerstag für den Sabbat, dessen Rüsttag mit einem Feiertage zusammenfällt, bereiten muß. Daß man einen Fremden zum Teilhaber dieses Erubs machen darf, lehrt II, 3 ebenso über das, was derjenige für den Sabbat bereiten kann, der einen Erub Tabschillin zu machen vergaß.

II, 4 sagt uns, aus wievielen Speisen der Erub Tabschillin zu bestehen hat. II, 5 spricht von Verrichtungen, die, obgleich sie zur Speisebereitung gehören, dennoch verboten sind. II, 6 behandelt die Frage, ob man für Heiden und Hunde Speisen am Feiertage zubereiten darf und knüpft daran einen praktischen Vorfall. II, 7—9 behandeln das rituelle Untertauchen der Menschen, Geräte und des Wassers. II, 10 verbietet das Übergießen mit heißem Wasser, ebenso das Schwitzen in einer am Feiertage geheizten Badestube.

In den Alineas II, 11—19 wird das Enthäuten der Tiere (11), die Zubereitung für die Beschneidung (11a), das Aufstellen eines Leuchters (12) anschließend einen praktischen Vorfall erwähnend,

das Fegen (13), das Räuchern der Gewürze (14), das Zubereiten des bepanzerten Ziegenbockes (15), das Zerstoßen des Pfeffers (16), die körperliche Pflege der Tiere (17), das Zerren verschiedener Geräte am Sabbat und Feiertage (18), endlich das Öffnen und Schließen der Türen, Matten und Gitterwerke (19), besprochen.

III.

Alinea III, 1 lehrt, daß die Erlaubnis des Bereitens von Speisen am Feiertage das Jagen und Fischen ausschließt. III, 2, 3, 4 behandeln die Fragen, wie man ein Muttertier und sein Junges, die zusammen in eine Grube fielen, heraufholen kann, wann die listige Ausübung einer verbotenen Handlung gestattet ist und wer die Untersuchung eines Gebrechens bei einem erstgeborenen Tiere vornehmen und ob man einen Bienenschwarm beschützen darf.

Alinea III, 5 sagt uns, wie man am Feiertage Fleisch wiegen darf, und III, 6 wie man Fleisch, Brot, Eier, III, 7 Obst, und III, 8 Getränke kauft und mißt, ohne dabei direkt über Quantum und Preis zu verhandeln. III, 9 handelt von der Nutznießung des Holzes der Laubhütte und III, 10 vom Holztragen. III, 11 lehrt, womit man am Feiertage heizen kann. III, 12 behandelt die Frage, ob man verschlossene Türen auflösen oder aufschneiden darf am Sabbat und dementsprechend am Feiertage.

III, 13—18 behandeln das Öffnen von Fässern und Tiegeln, das Zerbrechen und Löschen eines Spanes und das Zubereiten von Kohlen, ferner das Zubereiten von Senf, das Schleifen und Anfertigen eines Spießes, das Spalten des Schilfes, um darauf Fische zu braten, das Aufknacken der Nüsse, das Schmieren eines Ofens, das Benutzen einer Sänfte, das Aufheben eines Spanes, um ihn als Zahnstocher zu benutzen.

Alinea III, 19 spricht über das Rupfen des Kopfhaares und der Kniestücke. Die letzten beiden Alineas behandeln die Fragen, ob man in einem neuen Ofen das erstemal backen und ob man einen Docht schnäuzen darf.

IV.

Die Alinea I des IV. Abschnittes handelt von den Früchten, die man zum Trocknen abgesondert hat. IV, 2 behandelt die Frage, ob man Früchte, die man auf Zweigen trifft, genießen darf und IV, 3, ob man eine Vorratskammer zum erstenmal öffnen und ob man Früchte vom Dache, wenn Regen droht, herabwerfen darf.

IV, 4 bespricht das Verhältnis von Sabbat und Feiertag hinsichtlich des Erlaubten und des Verbotenen. IV, 5, 6 lehren, wohin man Tiere treiben und wohin man das geborgte Kleid oder Gerät tragen kann. IV, 7 lehrt, wie Kohle und Flamme bezüglich des Festtages und des Heiligtumes anzusehen sind.

IV, 8—11 erörtern die Fragen betreffs des Wasserschöpfens, Holens von Früchten aus anderen Orten, des Tragens von Speisen, für die am Rüsttage kein Erub bestimmt wurde, des Massierens, Abreibens, schließlich des Putzens verschiedener Geräte. Die letzte Alinea schließt mit Mukzah wie I, 1 begann und bezeichnet die Tiere, die man am Feiertage schlachten darf, weil sie als מְבֻנִּים und welche nicht, weil sie als מוּקְצָה gelten.

Quellenscheidung

I. Inhaltlich.

Folgen wir dem Texte des Mischnatraktates Bēṣa [1]), der den Toseftatraktat Jom Tob von Anfang bis zu Ende begleitet, so können wir beobachten, daß Alinea I, 1a die K. der M I, 1a ohne sie zu wiederholen erweitert. Träger des in der Tos neu hinzugekommenen Gliedes ist רַבִּי אֱלִיעֶזֶר durch Anonymen אֲחֵרִים אוֹמְרִים tradiert.

Alinea I, 1b stimmt mit M Edujot IV, 2 und nach der Cambridger Mischna-Handschrift (ed. Lowe) auch mit M Beza I, 1 ganz überein.

Alinea 1, 1c steht im bewußten Gegensatze zu M Eduj. IV, 2. Vgl. auch unsere Abhandlung, S. 2, Anm. 6.

Alinea I, 4 stimmt mit M Beza I, 1b ganz überein. Alinea 1, 5a erweitert den obigen Parallelsatz der M durch Mitteilung zweier Definitionen: ?אֵיזֶה הוּא שְׂאוֹר und ?אֵיזֶה הוּא חָמֵץ. Eine in der M Beza 1, 3a nicht berücksichtigte Version setzt Alinea I, 8 durch Einleitung eines Satzes, der übrigens mit: ... מוֹדִים ...עַל מַה נֶחֱלְקוּ eine besondere Art der Version bildet. Hier tritt ר' שִׁמְעוֹן בֶּן אֶלְעָזָר als Tradent der K. der Schule Sammais und der Schule Hillels auf.

Auch Alinea I, 8b ist nichts anderes als eine Erweiterung der M 1, 3a durch Einführung des Rabbi Dosa, tradiert durch אֲחֵרִים. Erweiterungen der genannten M sind auch die Alineas I, 8bc. Hier ist עֲזָרָה, tradiert durch Rabbi Jehuda, das neu hinzugekommene Glied.

---

[1]) Die Mischna benennt den gleichen Traktat nach seinem Anfangswort בֵּיצָה Bēṣa. Die Tosefta nach seinem Inhalte Jom Tob.

Eine in M I, 4 erwähnte K. wird in Alinea I, 10 mit לֹא נֶחֱלְקוּ und בַּמֶּה דְּבָרִים אֲמוּרִים, ebenfalls eine besondere Art der Version, erweitert.

Alinea I, 10b c d sind der M I, 4 als einschränkende Sätze beigefügt. Nur besitzt der Tos Satz I, 10c den Tradent רַבִּי שִׁמְעוֹן בֶּן אֶלְעָזָר, den die M I. 4 nicht hat.

Alineas I, 11a b sind ebenfalls nur Erweiterungen der M I, 5b c, ohne letztere zu wiederholen.

Alineas I, 12 und 13 sind Erweiterungen der K. der M I, 6 und zwar in der Form, daß außer einer K. zwischen der Schule Sammais und der Schule Hillels noch eine andere stattfindet. Ihre Tradenten sind רַבִּי יְהוּדָה und רַבִּי יוֹסֵי und אֲחֵרִים. Desgleichen sind die Alineas I, 15, 16, 17, 18 und 19 nichts anderes als Vervollständigungen des schon in der M I, 7 vorhandenen Gruppensatzes.

Alinea I, 21 erweitert die K. zwischen der Schule Sammais und der Schule Hillels, der M I, 8. Als Tradent dieser K. kommt in der Tos רַבִּי יְהוּדָה neu hinzu.

M I, 8 erwähnt einen praktischen Fall, den die Alinea I, 22 ohne ihn zu wiederholen durch einen andern ... הָיוּ מְמַלְּאִין דְּלִי ... vervollständigt. Tradent dieses Falles, der in der M fehlt, ist רַבִּי אֶלְעָזָר בְּרַבִּי צָדוֹק

Alinea I, 23a gibt den M Satz I, 10a einen andern Autor, nämlich רַבִּי יוֹסֵי für ר' יְהוּדָה. Vgl. Abh. S. 27 Note 95.

Alineas I, 23a b und II, 1, 2 sind gleichfalls nur Vervollständigungen der schon in M I, 10 und M II, 1 vorhandenen Gruppensätze.

Alinea XVI (XVII) 11 Sabbat erweitert durch רַבִּי als Tradent der K. der Schule Sammais und der Schule Hillels die K. der M II, 3, während Alineas II, 7b und 8 durch Beispiele כֵּיצַד מִגַּב לְגַב und כֵּיצַד מֵחֲבוּרָה לַחֲבוּרָה, ohne den M Satz zu wiederholen, den Inhalt der M II, 3b näher bestimmen.

Alinea II, 9 erweitert durch רַבִּי die von der M II, 3 nicht berücksichtigten Kontr. durch Mitteilung eines praktischen Falles אֲבָל מְמַלֵּא הוּא דְּלִי — die für die Halakha in den meisten Fällen nichts beweisen — den Parallelsatz der M II, 6.

Alinea II, 12c gibt den Tradenten רַבִּי יְהוּדָה an, den die M II, 6a nicht besitzt.

Alineas II, 13, 14, 15 vervollständigen die M II, 7 durch Vorfälle und den Trad. רַבִּי אֱלְעָזָר בְּרַבִּי צָדוֹק

Alinea II, 15a fügt der M II, 7, ohne sie zu wiederholen, eine Definition אֵיזֶה הוּא גְּדִי מְקוּלָּס bei, während II, 15b dieselbe M durch einen anonymen Trad. erweitert, schließlich ergänzt Alinea II, 15c den in der M (ibid.) gegebenen praktischen Fall, ohne ihn zu wiederholen, durch einen Vorfall:

Dasselbe Verhältnis besteht zwischen Alinea II, 16 und der M II, 8.

Alinea II, 17 fügt der M II, 8 zwei Definitionen אֵיזֶה הוּא קִירוּיד und וְאֵיזֶה הוּא קָרְצוּף an, ohne die M zu wiederholen.

III.

Durch Hinzufügung eines Nebenumstandes שׁוֹחֲטִין מִן הַנִּיגְרִין ... מַעֲלֶה אֶת פְּרָסִי vervollständigt Alinea III, 1 den schon in M III, 1 vorhandenen Gruppensatz.

Wenn Alinea III, 3 eine Variante der M III, 4 enthält, so bietet sie außer der Textverschiedenheit für die Halakha kein neues Moment.

Alineas III, 5 a b erweitern durch Nebenumstände: אֲבָל שׁוֹקֵל בְּיָדוֹ וּמֵנִיחַ .. oder sonstige Einzelheiten: .. הוֹלֵךְ אָדָם die M-Sätze III, 6 a b.

Alinea III, 8 a b wiederholen die M-Sätze III, 8 a b zunächst als Zitate: לֹא יִתֵּן אָדָם und erweitert sie durch einen auch in der M gegebenen praktischen Fall: בְּאַבָּא שָׁאוּל בֶּן בָּטְנִית, während 8c eine Variante des M-Satzes 8c ist. In der Tos kommt als Trad. dieser K., die übrigens eine K. an eine andere K. angegliedert ist, רַבִּי חֲנַנְיָא בֶּן עֲקַבְיָא vor nach der LA von E; nach W und A ist es: רַבִּי חֲנַנְיָא בֶּן אַנְטִיגְנוֹס. Eine sehr interessante Variante begegnet uns übrigens in 8c; dort heißt es: אַף בְּמוֹעֵד עוֹשִׂין כֵּן מִפְּנֵי בִּטּוּל בֵּית הַמִּדְרָשׁ, während in der Parallelstelle M 8b heißt: אַף בְּמוֹעֵד עוֹשִׂין כֵּן מִפְּנֵי בֵּירוּרֵי הַמִּידוֹת Hoffmann verweist auf Raschi zu bBeza 29a, der das בֵּירוּרֵי הַמִּידוֹת zu streichen vorschlägt mit der Begründung, בֵּירוּרֵי הַמִּידוֹת wäre aus einer

Abbreviatur ב' המר' = בֵּית הַמִּדְרָשׁ das בִּירוּרֵי הַמִּידוֹת, was dort im Talmud in einer andern Baraita vorkommt, aus Versehen in die Mischna geraten.

Alinea III, 9 vervollständigt den M-Satz IV, 2, durch Aufnahme der ganzen Gruppe und bestimmt den Inhalt des Parallelsatzes durch ein Beispiel näher: ... אִם אָמַר לִכְשֶׁאֶרְצֶה אֶטּוֹל

Alinea III, 10 gibt die in der M IV, 2 b nicht erwähnten Autoren בֵּית שַׁמַּאי und בֵּית הִלֵּל bzw. ihren Trad. רַבָּן שִׁמְעוֹן בֶּן אֶלְעָזָר an.

In ausführlicher Darstellung des Für und Wider (שַׁקְלָא וְטַרְיָא) erweitert Alinea III, 12 die K. der M IV, 3 c.

Alinea III, 14 bestimmt den Parallelsatz der M IV, 4 durch verschiedene Einzelheiten.

Die Alineas III, 16 und 17 sind Vervollständigungen der schon in M IV, 5 vorhandenen Gruppensatzes.

Alinea III, 17 gibt den M-Satz IV, 5 b einem anderen Autor und zwar ר' שִׁמְעוֹן für רַבִּי אֱלִיעֶזֶר nach der LA von E und רַבִּי אֱלִיעֶזֶר בְּרַבִּי יִשְׁמָעֵאל mit אַף אֵין nach W und A.

Alinea III, 18 vervollständigt und erweitert die K. der M IV, 6 durch ein Beispiel, während in Alinea III, 21 dasselbe durch nähere Einzelbestimmungen geschieht.

IV.

Alineas IV, 3, 4 sind Vervollständigungen der M-Sätze V, 1, 2 im letzteren durch einer בְּדִיעֲבַד Vorschrift.

Alineas IV, 3, 5, 6 bieten zunächst Varianten und vervollständigen im übrigen die M V, 3 durch Beispiele: מְהַלֵּךְ לְצָפוֹן ... כְּעַרְבּוֹ לַדָּרוֹם und שְׁנַיִם שֶׁשָּׁאֲלוּ חָלוּק; 6 b erwähnt auch noch den in der M V, 4 a fehlendem Trad. רַבִּי דּוֹסָא.

Alinea IV, 6 erweitert die M V, 4 durch einen Nebenumstand. Alineas IV, 7, 9 sind Vervollständigungen der MM V, 5, 6 durch Beispiele. Dasselbe ist Alinea IV, 10 a zur M V, 7.

Alinea IV, 11 ac sind K., die von der Tos zur M V, 7 c ergänzt werden. Träger dieser K. sind die חֲכָמִים. Dasselbe ist IV, 11 b, nur ist Träger dieser K. Rabbi (Jehuda ha-Nassi).

Unsere Behauptung, daß Tosefta und Mischna ursprünglich nicht unabhängig voneinander abgefaßt wurden, konnte bei der vergleichenden Gegenüberstellung, wie wir hoffen, restlos bewiesen werden und damit auch unsere Theorie über das Wesen der Tosefta [1]).

---

2. Nach Autoren und Tradenten.

In unserem Traktate begegnen uns als Autoren folgende Tannaim der ersten Generation:

Die Schule Sammais in den Alineas I, 4, 8, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 21. II, 4, 7. III, 10.

Die Schule Hillels in den Alineas I, 4, 8, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 21. II, 4, 7. III, 10.

Rabbi Cadoq II, 16. Asarja (Vater des berühmten El'asar): I, 8.

Als Autoren der zweiten Generation:

Rabbi Akiba (Sohn des Josef): in der Alinea II, 12.

Rabbi Dosa (Sohn des Horkinos): I, 8 und IV, 6.

Rabbi El'asar (der Sohn des Cadoq): I, 22. II, 13, 14, 16. III, 8.

Rabbi Eli'eser (Sohn des Hyrkanos): I, 1, 3, 7. III, 2, 18. IV, 4.

Rabban Gamliel II aus Jabneh: II, 12, 16.

Rabbi Jehosua (Sohn des Chananja): III, 1.

Rabbi Jehuda (Sohn des Babba): II, 6.

Rabban [2]) Sim'on der Sohn des Gamliels II, 10, 11. III, 1, 13. IV, 10.

Rabbi Sim'on aus Theman: II, 6.

---

[1]) Vgl. Graetz, Geschichte der Juden IV, Note 2, S. 419, „Die Halachasammlung תוספתא, die Rabbi Nehemia beigelegt wird, bedeutet demnach ebensoviel wie Mischna, und darf nicht etwa als Ergänzung, Nachtrag oder Zusatz zur Hauptmischna betrachtet werden."

[2]) Rabban רַבָּן ist bekanntlich der Ehrentitel, den die Nesiim von R. Johanan b. Saccai ab führten, nachdem früher der Name

Als Autoren der dritten Generation:

Rabbi Chananja (Sohn des Aqawja): III, 8.
Rabbi Eli'eser (Sohn des Jsmael): II , 17.
Rabbi Jehuda (Sohn des Ilaj): IV, 6.
Rabbi Jose (Sohn des Chalafta): I, 5, 6, 12, 2 . I, 15.
Rabbi Sim'on (Sohn des Jochaj): I, 23. II, 18. III, 3. III, 17, 18.
Rabbi Meir: III, 12.
Abba Saul der (Sohn des Batnith): III, 8. Manche zählen ihn noch zur zweiten Generation.

Als Autoren der vierten Generation:

Rabbi Eli'eser (Sohn des R. El'asar Hakkapar [1])): I, 7.
Rabbi (Jehuda ha-Nassi): II,1, 9. IV, 11.

Anonyme Autoren:

(חֲכָמִים) oder (אֲחֵרִים): II, 1, 9. III, 3, 8. IV, 4.

Als Autoren der ersten Amoräer:

Abba (Rab, Abba der Lange): I, 7.

Tradenten.

Als Tradenten sind folgende Tannaim der ersten Generation genannt:

Rabban Sim'on (Sohn des Gamliels): I, 11. II, 17.
Rabbi Cadoq: II, 16.
Rabbi Azarja: I, 8.

Als Tradenten der zweiten Generation:

Rabban Gamliel: II, 12.

Als Tradenten der dritten Generation:

Rabbi Jehuda: I, 3, 8, 12, 21. II, 12.
Rabbi Jose: I, 13.

---

allein Titel gewesen. Das ָן ist ursprünglich das aram. Suffix (Vgl. Geiger: Was hat Mohammed usw. S. 53, der dazu das koranische ربانى vergleicht), das aber so mit dem Worte zusammengeschmolzen, daß das Ganze von neuem ein Suffix erhielt רַבָּנָן.

[1]) Im Talmud gew. Bar Kappara קפר = „Asphalthändler" syr. quphra = כפר. Levy IV, 357 meint „der Gummihändler".

Rabbi Sim'on: I, 8, 11. II, 7.
Rabbi Meir: I, 15. II, 7, 10, 11.

Als Tradenten der vierten Generation:

Rabbi Nathan (der Babylonier genannt): III, 10.
Rabbi Sim'on (Sohn des El'asar): I, 8, 10. II, 4. III. 10.

Anonyme Tradenten:

(חֲכָמִים) oder (אֲחֵרִים [1])): I, 1, 8. III, 12.
Rabbi Ḥijja [2]) (der Halbtannaite): I, 7.

Vor Beginn der eigentlichen Abhandlung möchte ich, um ein besseres Verständnis zu ermöglichen, einige rein sachliche Angaben machen. Wie alle talmudischen Texte war auch der unsere unvokalisiert. Da durch die von mir vorgenommene Vokalisation die Möglichkeit gibt, die Verdoppelung manches Buchstabens mit einem einfacheren Zeichen auszudrücken, so wurde eine Anzahl solcher im alten Text doppelt geschriebener Konsonanten und anderer Vokal-Buchstaben (matres lectiones) überflüssig und daher von mir stillschweigend ausgeschieden. Sodann habe ich alle jene Wörter, die im Alten Testament gar nicht oder nur selten und vielleicht in etwas anderer Bedeutung vorkommen, sowie alle Fremdwörter, näher erklärt und in runde Klammern ( ) gesetzt.

Wie alle, die von mir einen talmudischen Text ins Deutsche übersetzten, muß auch ich gestehen, daß nicht unwesentliche Schwierigkeiten damit verbunden sind. Es ist in der Tat fast unmöglich, das Gedankengut des hebr. Textes in einem stilistisch ansprechenden Deutsch wiederzugeben. Da aber mit einer wörtlichen Übersetzung nichts anzufangen wäre, blieb mir nur die

---

[1]) כל אחרים אומרים ר' מאיר. Vgl. Toldot Israel, VI, S. 175 Anm. 1, 2.

[2]) viell. aus אֲחִיָּה.

eine Möglichkeit, in der Übersetzung an verschiedenen Stellen das eine oder andere Wort einzufügen. Um anzudeuten, daß derartige Stellen den hebräischen Text nicht wörtlich wiedergeben, setzte ich sie immer in Klammern. Sollte jedoch die Abhandlung bezüglich des Stils an manchen Stellen noch nicht ganz befriedigen, so bitte ich darauf zu achten, daß bei einer Übersetzung die Ausdrucksmöglichkeit vom Texte stark beeinflußt wird.

Abhandlung

Erster Abschnitt

1. Ein, am Feiertage gelegtes Ei darf[1]), wie manche (Weisen) im Namen des Rabbi Eli'eser sagen, mit seiner Mutter gegessen werden[2]).

1. בֵּיצָה⁽¹⁾ שֶׁנּוֹלְדָה בְּיוֹם טוֹב, אֲחֵרִים אוֹמְרִים מִשּׁוּם רַבִּי אֱלִיעֶזֶר: תֵּאָכֵל הִיא וְאִמָּהּ.

---

1) noch am selben Tage. 2) Man darf am Feiertage nichts genießen, was nicht schon am Rüsttage des Feiertages dazu bestimmt und vorbereitet wurde. Vgl. Einl. S. XIV f. Es entsteht für uns nun die Frage: Wie verhält es sich in dieser Beziehung mit frisch gelegten Eiern? In der Mischna (Beza I, 1), deren Kenntnis unsere Alinea voraussetzt, sagt die Schule Sammais, daß man ein am Feiertage gelegtes Ei noch am selben Tage essen darf; denn sie erkennt, wie Gemara p Beza 1a begründet, zwischen gelegten und ungelegten Eiern keinen wesentlichen Unterschied; beide waren, worauf es nach ihrer Meinung allein ankommt, schon am Rüsttage des Feiertages reif für den Genuß. Hillel und seine Schule verbieten aber (ibid.) den Genuß des am Feiertage gelegten Eies, weil es nach ihrer Ansicht erst, nachdem es gelegt ist, die volle Reife erlangt. Der Unterschied soll nicht nur im Geschmack, sondern auch darin bestehen, daß man das gelegte als Brutei verwenden kann, was beim ungelegten nicht der Fall ist. Andere Gründe werden hierfür in Gemara (bBeza 2 b) angeführt. Nach Rabbi Josef wird das am Feiertage gelegte Ei wie eine an einem Feiertage vom Baume herabgefallene Frucht betrachtet, die man vor Schluß des Feiertages nicht essen darf (מוּקְצָה vgl. Einl. S. XIV f.). Rabbi Jizchak vergleicht dieses Ei mit dem aus Früchten ausgeflossenen Saft, von dem es in M Sabbat XXII, 1 heißt: אֵין סוֹחֲטִין אֶת הַפֵּירוֹת לְהוֹצִיא מֵהֶן מַשְׁקִין, וְאִם יָצְאוּ מֵעַצְמָן אֲסוּרִין „Man darf Früchte nicht drücken, um aus ihnen den Saft heraus zu ziehen, und wenn

---

(1) בֵּיצָה syr. ܒܝܥܬܐ assyr. bĕsu. Man ist versucht, das Wort vom arab. باض „weiß sein" abzuleiten, doch scheint בָּצַץ oder auch בצבץ „aufsprießen", das Ei, das neues Leben gebend aufsprießt, viel eher der Stamm von בֵּיצָה zu sein.

Ein am Feiertag geborenes Kalb darf am Feiertag geschlachtet werden[3]; denn es macht sich erlaubt[4].

Ein am Feiertage ausgebrütetes Küchlein darf am Feiertage geschlachtet werden[5]; denn es macht sich erlaubt[6].

עֵגֶל שֶׁנּוֹלַד בְּיוֹם טוֹב: מֻתָּר לְשׁוֹחֲטוֹ בְּיוֹם טוֹב, מִפְּנֵי שֶׁמַּתִּיר (2) אֶת עַצְמוֹ.

אֶפְרוֹחַ שֶׁנּוֹלַד בְּיוֹם טוֹב: מֻתָּר לְשׁוֹחֲטוֹ בְּיוֹם טוֹב מִפְּנֵי שֶׁמַּתִּיר (2) אֶת עַצְמוֹ.

---

er von selbst herausgelaufen ist, so darf man ihn (am Feiertage) nicht genießen." Nach Rabba wird von der Thora das Ei nur für jenen Feiertag verboten, der unmittelbar nach einem Sabbat fällt, und zwar deshalb, weil das am Feiertage gelegte Ei bereits am Tage vorher, also am Sabbat, genußreif wurde, und das an einem heiligen Tage für den andern (heiligen Tage) vorbereitete am letzteren bekanntlich zum Genuß verboten ist, selbst wenn die Vorbereitung nicht durch Menschenhände geschah. Die Weisen ordneten dieses Gebot als (גְּזֵירָה) Berücksichtigung für jeden Sabbat und Feiertag an. Rabbi Jehuda schließlich meint: Die Mischna behandelt bloß **den** Fall, wo das Ei von einer Henne gelegt wurde, die zum Eierlegen und **nicht** zum Genusse bestimmt war, so daß sowohl die Henne, als auch das von ihr am Feiertage gelegte Ei als „Mukzah" gilt. So die übliche Erklärung der Mischna. Trotzdem nun unsere Tosefta im Falle des frisch gelegten Eies die Ansicht der Schule Sammais vertritt und den Genuß des Eies gestattet, wenn, wie Rabbi Jehuda (bBeza 2 b) sagt, auch die Henne gegessen werden darf, d. h. die Henne nur zum Genusse und nicht zum Eierlegen bestimmt wurde, so steht die Halakha doch nicht zu Rabbi Eli'eser, weil auch in der Mischna wie in der Schule Hillels entschieden wurde. [3]) wenn man sicher weiß, daß das Junge vollständig ausgetragen wurde: sonst muß man mit dem Schlachten warten, bis es den achten Tag erlebt hat: denn erst dadurch wird dessen Lebensfähigkeit konstatiert. [4]) vielmehr genießbar, d. h. darf es geschlachtet werden, dann wurde es gleichsam am Rüsttag zu diesem Zwecke bestimmt, und es gilt daher am Feiertage nicht mehr als (מוּקְצָה) „Mukzah", sondern als (מֻכָן) „Vorbereitetes". (Vgl. Einl. S. XIV f.). [5]) wenn dessen Augen bereits geöffnet waren, andernfalls darf es selbst am Werktage noch nicht geschlachtet werden. [6]) Wie uns scheint, besteht zwischen

---

(2) W und A: שהוא מתיר

2. הַשּׁוֹחֵט אֶת הַתַּרְנְגוֹלֶת וּמָצָא בָהּ בֵּיצִים אַף עַל פִּי שֶׁנִּגְמְרוּת(8) הֲרֵי אֵלּוּ מֻתָּרוֹת

2. Hat man (am Feiertage) eine Henne geschlachtet und in dieser Eier gefunden, so sind sie erlaubt [7]), auch wenn sie schon vollkommen ausgebildet sind [8]).

3. בֵּיצָה שֶׁיָּצָאתָה רֻבָּהּ מֵעֶרֶב יוֹם טוֹב אַף עַל פִּי שֶׁנּוֹלְדָה(4) בְּיוֹם טוֹב, הֲרֵי זוֹ מֻתֶּרֶת. נוֹלְדָה בְשַׁבָּת תֵּאָכֵל בְּיוֹם טוֹב, בְּיוֹם טוֹב תֵּאָכֵל בְּשַׁבָּת.

3. Ein Ei, welches am Rüsttage des Feiertages bereits zur größeren Hälfte hervorgekommen ist, ist erlaubt, obgleich es am Feiertage selbst gelegt wurde [9]).

Das am Sabbat gelegte darf am Feiertage, und das am Feiertage gelegte darf am Sabbat gegessen werden [10]).

---

unserer Alinea und Mischna (Edujot IV, 2) eine Meinungsverschiedenheit: denn während nämlich unsere Alinea, ebenso die Lesart der Cambridger Mischna-Handschrift (ed. Lowe) Beza I, 1 das am Feiertage geborene Küchlein glattweg noch am selben Tage zu schlachten erlaubt, heißt es in Eduj.: „Das am Feiertage geborene Küchlein ist nach Ansicht aller Lehrer zu schlachten verboten." Vielleicht läßt sich der Widerspruch dadurch beheben, daß wir annehmen, daß die MEduj. an das Küchlein denkt, dessen Augen noch nicht geöffnet waren. [7]) denn die Eier waren schon vor Eintritt des Feiertages im genießbaren Zustande, mithin sind sie nicht mehr als Bestandteil der Henne anzusehen. [8]) Nach Maim. Hil. Jom Tob I, 20 aus dem Grunde: שֶׁאֵין זֶה מָצוּי תָּמִיד וְדָבָר שֶׁאֵינוֹ מָצוּי תָּמִיד אֶלָּא אַקְרַאי בְּעָלְמָא לֹא גָזְרוּ „Dieses kommt nicht oft vor, daher erstreckt sich die (גְּזֵירָה) Berücksichtigung der Weisen (vgl. Note 2) nicht auch auf diesen Fall." [9]) denn das Ei war schon nach pBeza I, 1 und b Beza 6b mit dem Hervorkommen der größeren Hälfte vollkommen ausgebildet. [10]) d. h. wenn ein Sabbat und ein Feiertag aufeinanderfolgen, so ist das am ersteren gelegte Ei am

---

(3) W und A: נמורות

(4) W: שגמרתה A: שנגמרה

Rabbi Jehuda sagt im Namen des Rabbi Eli'eser: Hierüber besteht noch ein Streit; denn die Schule Sammais sagt: Es darf gegessen werden, während es nach der Ansicht der Schule Hillels nicht gegessen werden darf[11].

Und ebenso wie es nicht gegessen werden darf[12], so darf es auch nicht von der Stelle fortgetragen werden[13].

Alles, worüber ein Zweifel besteht, ist verboten[14]. Und wie das Zweifelhafte verboten ist, so ist auch alles zweifelhaft Vorhandene verboten[15]. Vermischte es[16] sich unter hundert[17], so sind sie sämtlich verboten[18].

רַבִּי יְהוּדָה אוֹמֵר מִשּׁוּם רַבִּי אֱלִיעֶזֶר: עֲדַיִין הִיא מַחֲלֹקֶת בִּמְקוֹמָהּ עוֹמֶדֶת, שֶׁבֵּית שַׁמַּאי אוֹמְרִין: תֵּאָכֵל וּבֵית הִלֵּל אוֹמְרִין: לֹא תֵאָכֵל. כְּשֵׁם שֶׁאֲסוּרָה לֶאֱכוֹל כָּךְ אֲסוּרָה לְטַלְטֵל (5) וּסְפֵיקָה אֲסוּרָה (6) וּכְשֵׁם שֶׁסְּפֵיקָה אֲסוּרָה כָּךְ כָּל סָפֵק (6) מִכֵּן אָסוּר נִתְעָרְבָה (7) בְּמֵאָה כֻּלָּן אֲסוּרוֹת·

---

letzteren zu essen erlaubt. 11) Wir haben bereits erwähnt, daß für uns die Ansicht Hillels und seiner Schule die maßgebende ist (vgl. I, 1 Note 2). 12) nach der Ansicht der Schule Hillels. 13) man darf aber über dasselbe ein Gefäß stülpen, damit es nicht zerbricht. 14) d. h., ob es schon am Rüsttage oder erst am Feiertage vorhanden war. 15) z. B. am Boden liegende Früchte, von denen man nicht bestimmt weiß, wann sie vom Baume herabgefallen sind. 16) das bezweifelte Ei. 17) anderen Eiern. 18) am selben Tage nur. Nach dem Feiertage sind sie alle, auch das am Feiertage gelegte, wieder

---

(5) לטלטל = טַלְטֵל v. טול „fortschaffen".

(6) Die Worte וספיקה אסורה und כל ספק nach Elija Wilnas Toseftakorrektur ergänzt. Die LA von E ist weniger klar.

(7) נִתְעָרְבָה von עָרַב „sich mischen" „sich einlassen mit" in unserem Falle = נִתְעָרְבָה ein Nithpa'el passivisch.

4. Die Schule Sammais sagt[19]): Sauerteig von der Größe einer Olive und Gesäuertes von der Größe einer Dattel[20]). Die Schule Hillels sagt: Beides von Olivengröße[21]).

4. בֵּית שַׁמַּאי אוֹמְרִין: שְׂאֹר בִּכְזַיִת, וְחָמֵץ בְּכַכֹּתֶבֶת[(8)] וּבֵית הִלֵּל אוֹמְרִין: זֶה וָזֶה בִּכְזַיִת.

5. Was versteht man unter „Se'or“? (Teig), der andern säuert[22]).

Und was versteht man unter „Ḥameṣ“?(Teig), der von andern gesäuert wurde[23]). Von wann ab nennt (man den Teig) Sauerteig. Von da ab, wo er[24]) zum Fraße des Hundes unbrauchbar wurde.

5. אֵיזֶה הוּא שְׂאֹר? הַמְחַמֵּץ אֶת אֲחֵרִים. וְאֵיזֶה הוּא חָמֵץ? הַמִּתְחַמֵּץ מֵאֲחֵרִים. אֵמָתַי[(9)] קָרוּי שְׂאֹר? מִשֶּׁיִּפָּסוֹל מֵאֲכִילַת כֶּלֶב.

Mit der am Feiertage gebrannten Asche darf man am Feiertage nicht zudecken[25]): erlaubt.

אֵפֶר שֶׁהֻסְּקוֹ בְּיוֹם טוֹב[(10)] אֵין מְכַסִּין בּוֹ בְּיוֹם טוֹב, לְפִי שֶׁאֵינוֹ

---

[19]) Eigentlich gehört diese Streitfrage nicht hierher. Vgl. Einl. S. XV. [20]) muß man zum Pesachfeste nach Exod. XII, 19 und XIII, 7 aus dem Hause fortschaffen. [21]) doch gesteht die Schule Sammais der Schule Hillels zu (bBeza 7a), daß hinsichtlich des Essens eine Olivengröße als das gesetzliche Quantum gilt; denn für das Essen und Fortschaffen ist von der Thora dasselbe Quantum festgesetzt. זַיִת und כֹּתֶבֶת werden als Hauptrepräsentanten der Pflanzen Palästinas sehr oft als Maße in den meisten Fragen des religiösen Lebens angegeben. [22]) den man gewöhnlich vom Teig abnahm und als Gärungsmittel in andern Teig zu geben pflegte. In M Challa heißt es: „Der Bäcker fertigt Se'or an“, d. h. er nimmt ihn vom gekneteten Teig ab und verkauft ihn als Gärungsmittel. [23]) d. i. ein Tag, in dem man Se'or hineingetan hat. [24]) Infolge seines sauern Geschmackes. [25]) das Blut des geschlachteten Wildes und

---

(8) W: כזית und: כותבת

(9) W: מימתיי offenbar fehlerhaft.

(10) So W und A. E hat hier מערב יום טוב was wegen des Folgenden unhaltbar ist.

מִן הַמּוּכָן. הָיָה לוֹ עָפָר בְּתוֹךְ בֵּיתוֹ, לְהַטִּיחַ בּוֹ אֶת גַּגּוֹ, וְסִיד לָסוּד בּוֹ אֶת בֵּיתוֹ מְכַסִּין בּוֹ.

denn diese (Asche) gilt als Unvorbereitetes. Hat man vorrätige Erde im Hause [26]), soviel man braucht, um das Dach anzustreichen oder Kalkerde, um die Wände zu übertünchen, so darf man damit zudecken [27]).

Geflügels, das man nach Lev. XVII, 13 mit Erde oder Asche bedeken muß. Maim. in seinem More Nebuchim III. Kap., 46 begründet das Zudecken des Blutes mit dem Hinweis auf die Zabier, die das Blut der geschlachteten Tiere in einem Gefäße auffingen und das Fleisch dieses Tieres rings um dessen Blut aßen. Bei dieser Handlung stellten sie sich vor, daß die Dämonen das Blut, das ihre Nahrung ist, genießen, während sie das Fleisch aßen, und daß daraus, daß sie mit ihnen an einem Tische essen, Liebe, Brüderlichkeit und Freundschaft mit ihnen entstehe, und daß diese Dämonen im Traume zu ihnen kommen, um ihnen zu nützen, und die Zukunft vorherzusagen. Das vollkommene Gesetz (die Thora) beabsichtigte, seine Bekenner von diesen Krankheiten zu bewahren, und verbietet den Blutgenuß überhaupt, und ordnete sogar an, das Blut des geschlachteten Wildes und Geflügels mit Erde oder Asche zuzudecken. Vgl. auch Nachmanides zu Lev. XVII, 11 und Rśbm zu Lev. XVII, 13.

[26]) Nach bBeza 8a darf diese Erde auch לְגִנְּתוֹ וּלְחֻרְבָּתוֹ „im Garten oder in der Ruine“ liegen. [27]) So die LA von E. In den Talmuden und manchen HSS. gibt es hierüber geteilte Meinungen. In pBeza 4b sagt einer: Man darf mit dieser Erde das Blut wohl zudecken, während Rabbi Bun im Namen des Rabbi Chisda der gegenteiligen Meinung ist. Wir erwähnen diese Meinungsverschiedenheit deswegen, weil auch nach der maßgebenden Halakha beide Ansichten berücksichtigt werden, und zwar: מְכַסִּין בּוֹ „gestattet man zuzudecken“ im Falle, wo man bereits geschlachtet hat (לְשֶׁעָבַר) und: אֵין מְכַסִּין בּוֹ „man darf nicht zudecken“, wenn jemand erst fragt, ob er von vornherein schlachten darf, um mit dieser vorrätigen Erde zuzudecken, dann gestattet man ihm das Schlachten nicht. Diese Konsequenz zieht Rśba zur Stelle Beza 8a im חידושי רשב"א edit. Lemberg 1847, S. 8. הַכֹּנִים, עָפָר ... אֵין סוֹמְכִין עָלָיו לְכַתְּחִלָּה וְאִם עָבַר וְשָׁחַט מְכַסִּין בּוֹ.

רַבִּי יוֹסֵי אוֹמֵר: כּוֹי, אֵין שׁוֹחֲטִין אֹתוֹ בְּיוֹם טוֹב מִפְּנֵי שֶׁהוּא סָפֵק. וְאִם שְׁחָטוֹ אֵין מְכַסִּין אֶת דָּמוֹ.

Rabbi Jose sagt: Einen Koj [28]) darf man am Feiertage nicht schlachten [29]): denn (er ist ein Tier), über das Zweifel bestehen [30]): hat man ihn doch geschlachtet, so darf man das Blut nicht zudecken [31]).

---

[28]) Vielleicht τραγέλαφος etwa ein „Bockhirsch“, eine besondere nicht näher bezeichnete Tierart, von der nicht feststeht, ob sie dem Hausvieh oder dem Wilde zuzuzählen ist. Nach bChul.. 80 b ist es ein aus der Verbindung vom Ziegenbock und Reh hervorgegangenes Tier: nach pBic. 10 a eine in Freiheit lebende Abart des Schafes. In halakhischer Beziehung gleicht daher der Koj in mancher Hinsicht dem Wild, da man auch sein Blut wie das Blut des Wildes zudecken muß. In anderer Hinsicht dem Vieh; denn auch sein Unschlitt darf, wie das des Viehes, nicht gegessen werden (Lev. VII, 23). In noch anderer, dem Wild und dem Vieh, indem es wie beide rituell geschlachtet werden müsse (Deut. XII, 21), und indem sein Aas wie das Aas beider verunreinigt (Lev. XI, 19): und von einem anderen Gesichtspunkte aus gleicht er weder dem Wild noch dem Vieh, indem er mit keinen von beiden wegen כִּלְאַיִם (Lev. XIX, 19) zu begatten ist. (Vgl. Tos. Bic. II, 1, 2 und M Bic. II, 8, 9f.)

[29]) denn er wäre vielleicht dem Wild zuzuzählen: man deckt werktags deshalb auch sein Blut zu, spricht aber dabei, infolge des bestehenden Zweifels, den sonst dafür vorgeschriebenen Segensspruch nicht.

[30]) Vgl. vorige Note.

[31]) Wenn man sich die Erde zum Zudecken erst aus dem Boden herausgraben muß, aus dem Grunde nicht, weil dies eine am Feiertage verbotene Arbeit ist, die, selbst in der Weise ausgeführt, daß dadurch nur eine rabbinische Verordnung übertreten wird (vgl. bBeza 8a), doch nur in den Fällen gestattet ist, wo durch das Zudecken des Blutes unzweifelhaft eine Vorschrift der Bibel erfüllt wird, das ist aber beim Koj nicht der Fall, weil seine Artzugehörigkeit zweifelhaft ist, aber auch, wenn man Erde zum Zudecken bereit hat, darf man sein Blut am Feiertag nicht zudecken; denn daraus, daß trotz des Feiertages das Blut zugedeckt wird, ein Fremder, der nicht weiß, daß dabei kein Segensspruch gesprochen worden ist (vgl. Note 29), leicht die Folgerung ziehen könnte, daß der Koj eine Wildart ist, und deshalb auch die bei ihm verbotenen Fett-

6. Rabbi Jose sprach[32]: Wenn schon die Beschneidung, die, wenn sie entschieden zu erfolgen hat, den Sabbat verdrängt[33], in einem Zweifel aber den Feiertag nicht verdrängt[34], um wieviel weniger verdrängt dann das Zudecken des Blutes, das, wenn es sogar entschieden zu erfolgen hat[35], den Sabbat nicht verdrängt, in einem Zweifel den Feiertag[36]?

6. אָמַר רַבִּי יוֹסֵי: וּמָה אִם מִילָה שֶׁוַּדָּאָהּ דוֹחֶה אֶת הַשַּׁבָּת אֵין סְפֵיקָהּ דוֹחֶה אֶת יוֹם טוֹב. כִּסּוּי הַדָּם שֶׁאֵין וַדָּאוֹ דוֹחֶה אֶת הַשַּׁבָּת כָּל שֶׁכֵּן שֶׁלֹּא יְהֵא סְפֵיקוֹ(11) דוֹחֶה אֶת יוֹם טוֹב?

7. Da erwiderten sie ihm: Vom Posaunenblasen in den außerhalb (von Jerusalem) lie-

7. אָמְרוּ לוֹ: שׁוֹפְרוֹת(12) גְּבוּלִין יוֹכִיחוּ(13) שֶׁאֵין וַדָּאָן דוֹחֶה אֶת

---

teile zum Genusse erlaubt sind. [32]) um seine eben von ihm erwähnte Halakha näher zu begründen. [33]) d. h., wenn der achte Tag nach der Geburt des Kindes, an dem die Beschneidung nach Gen. XVII, 12 zu erfolgen hat, mit einem Sabbat zusammenfällt, so darf man den Sabbat zugunsten der Beschneidung entweihen. [34]) wenn das Kind bei Anbruch der Nacht geboren wurde, so daß hinsichtlich des Beschneidungstages ein Zweifel obwaltet: ist dieser ein Feiertag, so wird die Beschneidung auf den folgenden Tag verschoben. (Vgl. B Sabbat 137a.) [35]) dieser Fall tritt dann ein, wenn man am Sabbat für einen Kranken, was bekanntlich erlaubt ist, geschlachtet hat. [36]) wenn, wie in unserem Falle, über das geschlachtete Tier erst ein Zweifel obwaltet, ob es ein Wild, dessen Blut man wohl zudecken muß, oder gar ein Rind ist, und man leicht gegen das Ruhegesetz verstoßen könnte, wenn man dessen Blut zudecken würde.

---

(11) W und A: אינו דין שלא יהא ספיקו desgleichen die LA von E in der Parallelstelle Tos. Chullin VI, 2. Vielleicht ist die LA von E hier nur ein Flüchtigkeitsfehler eines Kopisten.

(12) שׁוֹפְרוֹת von שׁוֹפָר „Widderhorn“, während das Horn einer Kuh קֶרֶן genannt wird. syr. ܩܪܢܐ „Posaune“.

(13) Das Wort יוכיחו nach W und A ergänzt.

genden Ländern ist ein Gegenbeweis zu entnehmen[37]: es verdrängt, wenn es entschieden zu erfolgen hat, den Sabbat nicht[38], den Feiertag aber verdrängt es auch in einem Zweifel[39]. Dies[40] soll eben über das Zudecken des Blutes entscheiden, daß, trotzdem es, wenn es entschieden zu erfolgen hat, den Sabbat nicht verdrängen kann, in einem Zweifel den Feiertag dennoch verdrängen dürfte[41]. Rabbi Eli'eser, der Sohn des Rabbi El'asar Hakkapar, richtete folgende Erwiderung[42]: Warum verdrängt denn die Beschneidung in einem Zweifel den Feiertag nicht? Weil sie, wenn

חַשַּׁבָּת וּסְפֵיקָן דּוֹחֶה אֶת יוֹם טוֹב הֵן יוֹכִיחוּ לְכִסּוּי הַדָּם שֶׁאַף עַל פִּי שֶׁאֵין וַדָּאָן דּוֹחֶה אֶת הַשַּׁבָּת סְפֵיקָן דּוֹחֶה אֶת יוֹם טוֹב! הֵשִׁיב רַבִּי אֱלִיעֶזֶר בְּנוֹ שֶׁל רַבִּי אֶלְעָזָר הַקַּפָּר: „מַה לְמִילָה שֶׁאֵין סְפֵיקָהּ דּוֹחֶה אֶת יוֹם טוֹב? שֶׁאֵין וַדָּאָהּ דּוֹחֶה אֶת לֵילֵי יוֹם טוֹב, תֹּאמַר בְּכִסּוּי הַדָּם שֶׁוַּדָּאוֹ דּוֹחֶה לֵילֵי יוֹם טוֹב? וְהוֹאִיל וְוַדָּאוֹ דּוֹחֶה לֵילֵי יוֹם טוֹב דִּין הוּא שֶׁיְּהֵא סְפֵיקוֹ דּוֹחֶה אֶת יוֹם טוֹב.“

---

37) gegen den Schluß des Rabbi Jose. 38) am Neujahrsfeste, wenn dieses auf einen Sabbat fällt, so durfte man nur im Tempel blasen, in der Provinz aber nicht. (Vgl. bRosch Haschana 29 b). 39) Der Zweifel besteht darin, ob die zum Blasen bestimmte Person ein Mann, dem die Pflicht obliegt, oder eine Frau ist, die biblisch auf dieses Gebot nicht verpflichtet ist, mithin auch als Vorbläserin nicht fungieren dürfte. (Vgl. Tos. Ber. V, 17.) נָשִׁים ... אֵין מוֹצִיאִין אֶת הָרַבִּים יְדֵי חוֹבָתָן „Frauen ... können für andere die Pflicht nicht erfüllen.“ 40) Posaunenblasen in den außerhalb von Jerusalem liegenden Gegenden durch einer zweifelhaften Person. 41) Rabbi Jose dagegen hält von dieser Erwiderung nichts; denn er ist der Meinung, daß auch ein richtiges Weib blasen dürfe, um so mehr eine Person, deren Geschlecht nicht einwandfrei feststeht. Wäre der Koj aber wirklich ein Rind, so dürfte man dessen Blut doch unter keinen Umständen zudecken, deshalb auch nicht in einem Zweifel. 42) unabhängig von der eben zitierten Erwiderung der Weisen geht auch er auf den Schluß des Rabbi Jose ein.

sie entschieden zu erfolgen hat, die Nächte der Feiertage nicht verdrängen kann [43]).

Willst du etwa das gleiche vom Zudecken des Blutes behaupten, das doch im entschiedenen Falle die Nächte der Feiertage verdrängt? Und gerade deswegen, weil das Zudecken des Blutes, wenn es entschieden zu erfolgen hat, (auch) die Nächte verdrängt, sollte es auch in einem Zweifel den Feiertag verdrängen können.

Da sagte Rabbi Abba [44]): Dies ist eins von den Dingen, hinsichtlich welcher Rabbi Chija sagte, daß er dagegen keine Erwiderung habe [45]), während Rabbi Eli'eser dagegen eine Erwiderung richtete [46]).

אָמַר רַבִּי אַבָּא: זֶה אֶחָד מִן הַדְּבָרִים שֶׁהָיָה רַבִּי חִיָּא אוֹמֵר „אֵין לָהֶן תְּשׁוּבָה“, וְהֵשִׁיב רַבִּי אֱלִיעֶזֶר. [(14)]

---

[43]) vielmehr in den Nächten nicht stattfinden darf. [44]) Eigentlicher Name Rabhs, Rabh (Lehrer Meister) wurde er nur par excellence genannt. [45]) d. h. es fiel ihm schwer, zu entscheiden, wessen Ansicht die richtigere ist. [46]) In der Meinung,

---

[(14)] Bei einem Vergleich unserer eben behandelten Alinea mit der inhaltlich vollkommen gleichen Alinea in T. Chullin VI, 3 fällt uns eine höchst merkwürdige Abweichung hinsichtlich der Autoren und Tradierten auf. Vergleichen wir beide Alineas:

Tos Jom Tob. I, 7:	Tos Chul. VI, 3:
השיב רבי אליעזר בנו של רבי אלעזר הקפר: מה למילה שאין ספיקו דוחה את יום טוב? שאין ודאה דוחה את לילי יום טוב. תאמר בכסוי הדם שודאה דוחה את לילי יום טוב? והואיל ודאו דוחה לילי יום טוב דין	השיב רבי חייא בנו של רבי אלעזר הקפר: ומה למילה שאין ספיקה דוחה את יום טוב, שאין ודאה דוחה את לילי יום טוב: תאמר בכסו הדם שודאו דוחה את לילי יום טוב? והואיל ודאו דוחה את לילי יום טוב

8. Rabbi Sim'on, der Sohn des El'asar, sagte: Die Schule Sammais und die Schule Hillels stimmen darin überein, daß man (am Feiertage) eine Leiter von einem Taubenschlag zum andern tragen darf[47]. Worin sind sie verschieden? Bezüglich des Zurücktragens (derselben)[48]. Denn die Schule

8. אָמַר רַבִּי שִׁמְעוֹן בֶּן אֶלְעָזָר: מוֹדִים בֵּית שַׁמַּאי וּבֵית הִלֵּל שֶׁמּוֹלִיכִין אֶת הַסֻּלָּם מִשּׁוֹבָךְ לְשׁוֹבָךְ(15) עַל מַה נֶּחְלְקוּ? לְהַחֲזִירָן. שֶׁבֵּית שַׁמַּאי אוֹמְרִין: אֵין מַחֲזִירִין, וּבֵית הִלֵּל אוֹמְרִין: אַף מַחֲזִירִין.(16)

Rabbi Jose widerlegt zu haben. [47]) Offenbar steht Rabbi Simo'n, der Sohn des El'asar, im Widerspruche mit M (Beza I, 3) dadurch, daß er behauptet, daß die beiden Schulen bezüglich des Tragens einer Leiter am Feiertage einig sind. In der genannten Mischna aber besteht in diesem Punkte zwischen ihnen eine Meinungsverschiedenheit: denn nur nach der Schule Hillels darf man dies, nicht aber nach der Schule Sammais. Wahrscheinlich betrachtet Rabbi Sim'on das Tragen einer Leiter als ein צוֹרֶךְ אוֹכֶל נֶפֶשׁ, als eine Verrichtung, die zur Speisebereitung gehört und deshalb von beiden Schulen von rechtswegen erlaubt sein müßte. [48]) d. h. ob das Zurücktragen noch immer als

---

דין הוא שיהא ספיקו דוחה את יום טוב, אמר רבי אבא: זה אחד מן הדברים שהיה רבי אחייה אומר אין להם תשובה והשיב רבי חייא

הוא שיהא ספיקי דוחה את יום טוב. אמר רבי אבא: זה אחד מן הדברים שהיה רבי חייא אומר אין לי להן תשובה והשיב ר' אליעזר

Während also beide Tos. inhaltlich dasselbe sagen, fällt uns auf, daß an Stelle des Rabbi Eli'eser zunächst Chija dessen Bruder als Autor genannt wird, ebenso tritt an Stelle des Rabbi Chija dessen Bruder Achija, und das höchst Merkwürdige ist, daß nicht Rabbi Eli'eser die Erwiderung richtete, sondern Rabbi Chija, der nach unserer LA von sich sagte, daß er keine Erwiderung geben konnte. Wir können daraus nur schließen, daß die einzelnen Alineas, wie in der Mischna die einzelnen Sätze, nicht einheitlicher Herkunft sind, daher auch die häufig wiederkehrende Verwechslung von Autoren und Tadierten.

(15) Die Worte משובך לשובך ergänzt nach W und A.

(16) So nach Elija Wilna klarer und ausführlicher.

Sammais sagt: Man darf sie nicht zurücktragen, während die Schule Hillels sagt: Man darf sie (nach dem Gebrauch auch) zurücktragen [49].

Rabbi (Jehuda ha-Našši) sagt: Asarja sagt: Man darf (wohl) die Leiter tragen [50], dies gilt aber nur von einer Taubenschlagleiter, eine Bodenleiter darf selbst am Boden nicht getragen werden [51]). — Rabbi Dosa sagt: Man darf die Leiter (nur) von einer Luke nach der andern neigen. Andere sagen im Namen des Rabbi Dosa: Man darf sie (auch) nicht heranrücken *).

רַבִּי [(17)] אוֹמֵר: עֲזַרְיָה אוֹמֵר: מְטַלְטְלִין אֶת הַסֻּלָּם. בַּמֶּה דְבָרִים אֲמוּרִים? בְּסֻלָּם שֶׁל שׁוֹבָךְ [(18)], אֲבָל בְּסֻלָּם שֶׁל עֲלִיָּה אָסוּר לְטַלְטְלוֹ אֲפִלּוּ בַעֲלִיָּה. רַבִּי דוֹסָא אוֹמֵר: מַטִּין אוֹתוֹ מֵחַלּוֹן לְחַלּוֹן. אֲחֵרִים אוֹמְרִים מִשּׁוּם רַבִּי דוֹסָא: אֵין מְדַדִּין בּוֹ.

---

eine Verrichtung anzusehen ist, die zur Speisebereitung gehört. [49]) vielleicht wegen des Grundsatzes: מִתּוֹךְ שֶׁהוּתְּרָה לְצוֹרֶךְ, הוּתְּרָה נַמִּי שֶׁלֹּא לְצוֹרֶךְ „Sofern eine Verrichtung einmal zum Gebrauch für den Feiertag als keine verbotene Arbeit angesehen wird, ist diese auch dann gestattet, wenn der unmittelbare Bedarf nicht mehr vorhanden ist.“ [50]) wie eben Rabbi Sim'on, der Sohn des El'asar, im Namen der beiden Schulen erlaubt hat. [51]) denn das Tragen einer Bodenleiter sieht so werktäglich aus, daß man glauben könnte, man bringe sie heran, um eine Reparatur am Boden vorzunehmen. *) Ugolinus Thesaurus Tom XVIII liest אַף מרדין und übersetzt mit vel per eam licet descendere.

---

(17) W und A: רבי יהודה

(18) שׁוֹבָךְ vgl. arab. شباك „Gitterwerk“, „Gitterfenster“. Dasselbe bedeutet das hebr. אֲרֻבָּה, welches das Targum zu Jes. 60,8 durch שׁוֹבָךְ wiedergibt. Dort bezeichnet es insbesondere den Taubenschlag, dgl. bei uns und in M Beza I, 3. Was die Aussprache betrifft, so liest man שׁוֹבָךְ, entsprechend der arab. Form ist vielleicht שֻׁבָּךְ zu lesen, weil für arab. Schin in der Regel im Hebräischen Sin steht.

רַבִּי שִׁמְעוֹן אוֹמֵר: בֵּית שַׁמַּאי אוֹמְרִין: לֹא יִטּוֹל אָדָם גּוֹזָל עַד שֶׁיְּקַשּׁוֹר, וּבֵית הִלֵּל אוֹמְרִין: עַד שֶׁיְּנַעְנֵעַ[19].

Rabbi Sim'on sagt: Die Schule Sammais sagt: Man darf (am Feiertage) eine Taube (zum Schlachten)[51]) nur dann nehmen, wenn man sie am Rüsttage gebunden hat[52]). Die Schule Hillels aber sagt: Es genügt, wenn man sie nur befühlt hat[53]).

9. וְהַמְקֻשָּׁר, וְהַמְנֻעְנָע, בַּבּוֹרוֹת, בַּשִּׁיחִין, וּבַמְּעָרוֹת, הֲרֵי זֶה מֻתָּר. וּבָאִילָן, הֲרֵי זֶה אָסוּר.

9. Findet man gebundene (Tauben), oder solche, die man schon (einmal) befühlt hat[54]), in Gruben, Zisternen oder in Höhlen, so ist es erlaubt (sie herauszunehmen), auf einem Baume, so ist es nicht erlaubt (sie herunter zu holen)[55]).

10. הַמְקֻשָּׁרִין וְהַמְנֻעְנָעִין אֲסוּרִין בְּכָל מָקוֹם מִשּׁוּם גָּזֵל[20].

10. Findet man (Tauben) mit gebundenen Flügeln oder solche, die (vom Eigentümer)

---

[51]) aus einem Taubenschlag. [52]) an den Flügeln. Nach ihrer Ansicht kann eine Taube nur auf diese Weise zum Genusse für den Feiertag bestimmt werden, sonst wird eine Taube am Feiertage als mukzah betrachtet. [53]) d. h., sie gelten dadurch schon als מְכֻנָּנִים Vorbereitetes. [54]) und dadurch zum Genusse vorbereitet. [55]) denn man könnte beim Besteigen des Baumes, um sie herunterzuholen, einen Zweig abbrechen. Vgl. auch IV, 4 Note 11. בּוֹר ist eine Grube von runder, שִׂיחַ von länglicher und מְעָרָה von viereckiger Form und überdacht. b Baba

---

(19) שֶׁיְּנַעְנֵעַ von נִעְנַע ist Iterativ von נוּעַ „bewegen", „schütteln".

(20) Die Worte משום גזל ergänzt nach W und A. Es bleibt uns aber immer noch unklar, weswegen diese Vorschrift überhaupt hier erwähnt wird. Die LA von E ist noch unverständlicher; denn was soll die fast dreifache Wiederholung ein- und derselben Vorschrift bezwecken. Nach W und A versteht man wieder nicht recht, was an gebundenen Tauben Besonderes ist, daß man sie משום גזל nicht nehmen darf. Vgl. auch Spanier, S. 112.

befühlt wurden, so darf man sie (als fremdes Eigentum) sich nicht aneignen.

Hat man solche Tauben (am Rüsttage) im Neste bestimmt[56]) und (am Feiertage) solche vor dem Neste angetroffen[57]), so sind sie verboten[58]). (Findet man die Tauben) am Eingang, so sind sie erlaubt. Rabbi Sim'on der Sohn des El'asar sagte: Die Schule Sammais und die Schule Hillels sind hierin nicht verschieden, daß diejenigen (Tauben), die man an Stelle der im Neste bestimmten, vor dem Neste antrifft, verboten sind. Diese (ihre) Worte gelten aber nur von

וְזִמֵּן בְּתוֹךְ הַקֵּן, וּמָצָא לִפְנֵי הַקֵּן אֲסוּרִין(21), עַל פִּתְחָה מֻתָּרִין. אָמַר רַבִּי שִׁמְעוֹן בֶּן אֶלְעָזָר: לֹא נֶחְלְקוּ בֵּית שַׁמַּאי וּבֵית הִלֵּל עַל שֶׁזִּמֵּן בְּתוֹךְ הַקֵּן וּמָצָא לִפְנֵי הַקֵּן שֶׁאֲסוּרִין. בַּמֶּה דְבָרִים אֲמוּרִים? בְּיוֹנֵי שׁוֹבָךְ וּבְיוֹנֵי עֲלִיָּה, וְצִפֳּרִין שֶׁקִּנְּנוּ בְּטַפִּיחִין(22) וּבְבִירָה, אֲבָל אַוָּזִין וְתַרְנְגוֹלִין וְיוֹנֵי הַרְדְּסִיּוֹת(23) אֵין צְרִיכִין זִמּוּן; מִפְּנֵי שֶׁהֵן(24) בִּרְשׁוּת אָדָם.

Kama 50 b. [56]) wie aus dem Folgenden zu ersehen ist, durch Befühlen. [57]) nämlich auf dem vorgelagerten Brette, das an jedem Neste angebracht ist. [58]) denn man könnte annehmen, daß die vorbereiteten davongeflogen sind und andere, die man für den Feiertag nicht bestimmt hat, an ihre Stelle getreten sind; wären sie aber gebunden, so würde man sie er-

---

(21) So W und A.

(22) הַרְדְּסִיּוֹת sind Tauben, deren Züchtung zuerst von Herodes (König der Juden v. 37—4 v. Ch.) eingeführt wurde. Nach der LA הַדְּרַסִּיּוֹת wären es Tauben, die von Hadras kamen. Das besondere an diesen Tauben ist nur das, daß, obwohl sie früher wild gelebt haben, sie jetzt dennoch so zahm sind, daß sie stets als מְכֻנִּים als Vorbereitete gelten.

(23) בְּטַפִּיחִין v. טְפִיחַ Kraus, I, 426 meint, es wäre ein Gefäß, das ständig beim Brunnen stand, aus dem die Vögel zu trinken pflegten, wobei sie dieses Gefäß auch als Nest benutzten.

(24) So W und A.

Tauben, welche sich gewöhnlich im Taubenschlag oder auf dem Dachboden aufhalten und von Vögeln, die in Nestern und Gewölben nisten. Gänse, Hühner und Haustauben dagegen brauchen nicht besonders bestimmt zu werden; denn sie befinden sich im menschlichen Besitze[59]).

Tiere hingegen[60]), die im Obstgarten nisten, müssen (am Rüsttage) besonders bestimmt werden; denn sie sind nicht im menschlichen Besitze. Rabbi Sim'on, der Sohn des El'asar, sagte: Die Schule Sammais und die Schule Hillels stimmen darin überein[61]), daß man die Klappen[62]) am Feiertage abnehmen darf. Bezüglich welchen Punktes weichen sie vonein-

וְחַיָּה שֶׁקִּינְּתָה בְּפַרְדֵּס[25] צְרִיכָה
זִימּוּן, מִפְּנֵי שֶׁאֵינָהּ בִּרְשׁוּת אָדָם.
אָמַר רַבִּי שִׁמְעוֹן בֶּן אֶלְעָזָר:
מוֹדִים בֵּית שַׁמַּאי וּבֵית הִלֵּל:
שֶׁמְּסַלְּקִין אֶת הַתְּרִיסִין בְּיוֹם טוֹב[26].
עַל מַה נֶּחְלְקוּ? לְהַחֲזִירָן. שֶׁבֵּית
שַׁמַּאי אוֹסְרִין וּבֵית הִלֵּל מַתִּירִין.

---

kennen. [59]) d. h. sie sind zu jeder Zeit für den Eigentümer zum Genuß bestimmt. Vgl. III, 11 Note 41. [60]) z. B. Hirsche und Steinböcke. [61]) Das in I, 8 Note 47 Gesagte gilt auch hier; denn auch in diesem Falle steht Rabbi Sim'on, der Sohn des El'asar, im Widerspruche mit Mischna Beza I, 3. [62]) sind die in den Gewürzschränken mittels einer Angel in der Mitte befestigten Türen, die abgenommen und während der Verkaufszeit als Ladentisch benutzt wurden. Sonst ist תְּרִיס gewöhnlich der Schild, vom griech. θυρέος das alles Türförmige bezeichnet, sowohl den Stein, der den Haupteingang schließt, als auch den großen länglichen, viereckigen Schild. Vgl. hierüber auch Kraus II, S. 350. Hier steht das Wort in seiner ursprünglichen Bedeutung, wenn nicht etwa θυρις = „die kleine Tür" Dimin.

---

(25) פַּרְדֵּס v. griech. *παράδεισος* „Park", „Obstgarten" = iranisches Lehnwort.

(26) Die Worte ביום טוב ergänzt nach W und A.

ander ab? Beim Wiederanbringen (derselben). Letzteres gestattet die Schule Sammais nicht [63]), während die Schule Hillels es gestattet [64]).

11. Sie stimmen ferner überein, daß man den Holzblock, auf dem man (am Feiertag) bereits Fleisch zerhackt hat [65]), am selben Tage nun nicht mehr fortbewegen darf. Auch darin stimmen sie überein, daß man Felle am Feiertage nicht einsalzen darf [66]), man kann aber Fleisch zum Braten auf einem Fell salzen [67]). Rabban Sim'on, der Sohn des Gamliel, sagt:

11. וּמוֹדִים: שֶׁאִם קִיצֵּב עַל הָעֱלִי [27]) שֶׁאָסוּר לְטַלְטְלוֹ. וּמוֹדִים: שֶׁאֵין מוֹלְחִין עוֹרוֹת בְּיוֹם טוֹב, אֲבָל מוֹלְחִין עָלָיו בָּשָׂר לְצָלִי. אָמַר רַבָּן שִׁמְעוֹן בֶּן גַּמְלִיאֵל: מוֹדִים בֵּית שַׁמַּאי וּבֵית הִלֵּל שֶׁמּוֹלִיכִין כֵּלִים מְלֵאִים לְצוֹרֶךְ וְרֵיקָנִין לִמְלֹאותָן. עַל מַה נֶחֱלְקוּ?

---

von θύρα zu lesen ist. [63]) denn es fällt ihrer Meinung nach unter das Verbot der Bautätigkeit. [64]) denn der Schrank ist nach ihrer Meinung kein Bauwerk, sondern nur ein Gerät. Vgl. Bart. zu Mischna Beza II, 6: וּבֵית הִלֵּל סָבְרֵי אֵין בִּנְיָן בְּכֵלִים „Gefäße fallen nach der Schule Hillels nicht unter den Begriff der Bautätigkeit." [65]) sie stimmen also nur im bereits geschehenen Falle überein (לְשֶׁעָבַר). Die Schule Hillels gestattet aber auch von vornherein, den Holzblock zu holen, um auf ihm das Fleisch zu zerhacken (לְכַתְּחִלָּה). [66]) denn das Einsalzen der Felle trägt einen zu sehr werktäglichen Charakter. [67]) denn es ist wenig Salz zum Bratfleisch erforderlich; daher können die wenigen Salzkörner, die dabei auf das Fell fallen, nicht als Salzen des Felles betrachtet werden, dies gestattet die Gemara Beza, damit sich die Metzger nicht weigern, am Feiertage zu schlachten mit der Begründung, sie würden dabei

---

[27]) עֱלִי = Stössel, ist ein dickes und schweres Brett, mit dem man auch die Körner zu Graupen stampft, mithin ein Gerät, dessen eigentliche Bestimmung einer am Feiertage verbotenen Tätigkeit dient.

עַל רֵיקָנִין שֶׁלֹּא לְצוֹרֶךְ שֶׁבֵּית שַׁמַּאי אוֹסְרִין, וּבֵית הִלֵּל מַתִּירִין.

Die Schule Sammais und die Schule Hillels stimmen darin überein, daß man (am Feiertage) volle Geräte zum Gebrauch und leere zur Füllung holen kann [68]). Worin sind sie verschieden? Beim Holen leerer Gefäße, die man nicht zum (unmittelbaren) Gebrauch nötig hat; denn diese (zu holen) verbietet die Schule Sammais, die Schule Hillels aber gestattet es [69]).

יוֹצֵא אָדָם בְּמַפְתֵּחַ שֶׁבְּאֶצְבָּעוֹ לִרְשׁוּת הָרַבִּים וְאֵינוֹ חֹשֵׁשׁ.

Man darf mit dem Schlüssel am Finger (tragend) nach öffentlichen Gebieten [70]) ohne Bedenken ausgehen [71]).

---

das Fell einbüßen. [68]) d. h. zum mittelbaren Gebrauch. [69]) Vgl. I, 8 Noten 48, 49. [70]) In bezug auf einzelne Sabbat- und Feiertagsverordnungen kommen vier verschiedene Gebiete in Betracht. a) רְשׁוּת הָרַבִּים „ein öffentlicher Ort“, an welchen jeder ein Recht hat, z. B. eine Landstraße, jede wenigstens sechzehn Ellen breite unbedeckte, an beiden Seiten offene Gasse und jeder Marktplatz. b) רְשׁוּת הַיָּחִיד „ein Privatort“ jeder zehn Handbreit breite Vertiefung, eine steinerne, eben so hohe wie breite Mauer, ein von mindestens ebenso hohen wie breiten Wänden eingeschlossener Raum im Freien oder auf Schiffen, Türmen u. dgl., ferner eine mit Mauern umgebene und nächtlich geschlossene Stadt. c) כַּרְמְלִית „ein Ort, der zu jenen beiden nicht gehört“, indem er entweder ganz frei liegt wie das Meer, eine Ebene, oder bei gehöriger Breite nur von drei Seiten umgeben und von der vierten offen ist. d) מָקוֹם פָּטוּר ist ein „gesetzlich freier Ort“, der über drei Handbreiten hoch oder tief ist, aber nicht vier Handbreiten im Quadrat hat. Das Tragen von Gegenständen, die nicht zur Kleidung gehören, vier Ellen weit von einem der genannten Gebiete ins andere ebenso innerhalb eines רְשׁוּת הָרַבִּים und einem כַּרְמְלִית ist rabbinisch verboten, es sei denn, man hat am Rüsttage einen Erub (vgl. II, 1 Noten 1, 2) bestimmt. [71]) Die Schlüssel konnten, wie aus dieser

דֶלֶת שֶׁיֵּשׁ לָהּ צִיר(28) פּוֹתְחִין
וְנוֹעֲלִין בָּהּ בְּשַׁבָּת וְאֵין צָרִיךְ
לוֹמַר בְּיוֹם טוֹב. נִשְׁבַּר צִירָהּ
אֵין פּוֹתְחִין וְנוֹעֲלִין בָּהּ בְּיוֹם טוֹב
וְאֵין צָרִיךְ לוֹמַר בְּשַׁבָּת.

Eine Tür, welche an einen Zapfen angebracht ist, darf man am Sabbat öffnen und schließen [72]), um so mehr noch am Feiertage. Sprang aber der Zapfen aus der Pfanne, so darf man sie weder öffnen noch schließen am Feiertage, geschweige denn am Sabbat [73]).

12. אָמַר רַבִּי יְהוּדָה: מוֹדִים
בֵּית שַׁמַּאי וּבֵית הִלֵּל שֶׁמּוֹלִיכִין
אֶת הַמַּתָּנוֹת שֶׁהוּרְמוּ בְּיוֹם טוֹב
אִם הַמַּתָּנוֹת שֶׁהוּרְמוּ מֵעֶרֶב יוֹם
טוֹב. עַל מָה נֶחְלְקוּ? עַל
הַמַּתָּנוֹת שֶׁהוּרְמוּ מֵעֶרֶב יוֹם טוֹב
בִּפְנֵי עַצְמָן.

12. Rabbi Jehuda sagte: Die Schule Sammais und die Schule Hillels stimmen darin überein, daß man zusammen mit den am Feiertage abgesonderten Geschenken [74]) auch die am Rüsttage abgesonderten (an den Priester) bringen darf. Worin sind sie verschieden? Ob man die am Rüsttage abgesonderten Geschenke besonders bringen darf.

Vorschrift (vgl. auch Tos. Sab. IV, 11 und p Sabbat VI, 1 Ende) ersichtlich ist, erstens nicht sehr groß gewesen sein, anderseits waren sie oft aus Gold oder anderen Edelmetallen angefertigt, die man als Schmuckgegenstände am Finger trug, und daher auch eine Ausnahme bildeten, daß sich das rabbinische Verbot auf das Tragen dieser Schlüssel nicht erstreckte. [72]) trotz der großen Geräusche, die das Öffnen solcher Türen verursachte. [73]) denn dann war das Öffnen ein schweres, den Feiertag entweihendes Verfahren. (Vgl. Kraus, I, S. 38.) [74]) Vgl. Deut. XVIII, 3 die Vorschrift über das Entrichten des Armes, beider Backen und des Wanstes eines jeden geschlachte-

(28) צִיר arab. صَار assyr. sirru = „Türangel“.

Letzteres gestattet die Schule Sammais nicht, während die Schule Hillels auch dieses gestattet. Die Schule Sammais hielt ihr eine gleiche Bestimmung entgegen [75]: Brothebe [76]) und Geschenke sind dem Priester abzuliefern, und Fruchthebe [77]) gehören dem Priester, wie man nun die Fruchthebe nicht abliefern darf [78]), so sollte man auch die Geschenke nicht abliefern dürfen. Worauf die Schule Hillels entgegnete: Keinesfalls! Was Ihr von der Fruchthebe anführt, die man abzuheben nicht berechtigt ist, wollt Ihr auch auf die Geschenke ausdehnen, die man abzuheben berechtigt ist?

שֶׁבֵּית שַׁמַּאי אוֹסְרִין וּבֵית הִלֵּל מַתִּירִין. אָמְרוּ(29) בֵּית שַׁמַּאי: גְּזֵירָה שָׁוָה חַלָּה וּמַתָּנוֹת, מַתָּנָה לַכֹּהֵן, וּתְרוּמָה מַתָּנָה לַכֹּהֵן. כְּשֵׁם שֶׁאֵין מוֹלִיכִין אֶת הַתְּרוּמָה, כָּךְ לֹא יוֹלִיכוּ אֶת הַמַּתָּנוֹת! אָמְרוּ לָהֶם בֵּית הִלֵּל: לֹא! אִם אֲמַרְתֶּם בִּתְרוּמָה שֶׁאֵינוֹ זַכַּאי בַּהֲרָמָתָהּ תֹּאמְרוּ בְּמַתָּנוֹת שֶׁהוּא זַכַּאי בַּהֲרָמָתָן?

ten Opfers an den Priester. [75]) גְּזֵירָה שָׁוָה bedeutet in der späteren Terminologie die Auslegung eines Gesetzes auf Grund eines gleichlautenden Ausdrucks in einem andern Gesetze. (Vgl. Bacher, Die exeget. Terminologie der jüd. Trad. I, 13.) Hier in unserem Falle steht das Wort noch in seinem ursprünglichen Sinne und bezeichnet die Anwendung eines Gesetzes auf einen strittigen Fall auf Grund sachlicher Übereinstimmung. [76]) Num. XV, 17. [77]) Num. XVIII, 12. [78]) Die Abgabe der Feldfrüchte kann am Feiertage nie zur Abhebung gelangen, weil sie erst mit der Vollendung solcher Arbeiten fällig ist, die am Feiertage unter allen Umständen verboten sind, nämlich Dreschen und Mahlen (vgl. Einl. S. XV), während die Abgaben vom Schlachtvieh und der Brothebe auch am Feiertage fällig werden,

---

(29) Diese Version nach W und A, Babli und Jeruschalmi und Elija Wilna ergänzt.

Rabbi Jose sagte: Die Schule Sammais und die Schule Hillels stimmen überein, daß man die Geschenke am Feiertage bringen darf. Worin sind sie verschieden? Beim Bringen der Fruchthebe. Die Schule Sammais gestattet dies nicht[79]), während die Schule Hillels auch (die Fruchthebe) zu bringen gestattet.

אָמַר רַבִּי יוֹסֵי: מוֹדִים בֵּית שַׁמַּאי וּבֵית הִלֵּל שֶׁמּוֹלִיכִין אֶת הַמַּתָּנוֹת בְּיוֹם טוֹב(80): עַל מַה נֶחֱלְקוּ? עַל הַתְּרוּמָה, שֶׁבֵּית שַׁמַּאי אוֹמְרִין: אֵין מוֹלִיכִין, וּבֵית הִלֵּל מַתִּירִין.

13. Die Schule Hillels hielt ihr eine gleiche Bestimmung entgegen: Brothebe und Geschenke sind priesterliche Donationen und Fruchthebe ist priesterliche Donation, und darf man die Geschenke bringen, so sollte man auch die Fruchthebe bringen dürfen? Worauf die Schule Sammais ihr erwiderte: Keineswegs! Was Ihr von den Geschenken anführt, die man abzuheben berechtigt ist, das wollt Ihr auch auf die Fruchthebe ausdehnen, die man nicht abheben darf[80])?

13. אָמְרוּ בֵּית הִלֵּל: גְּזֵרָה שָׁוָה חַלָּה וּמַתָּנוֹת מַתָּנָה לַכֹּהֵן, וּתְרוּמָה מַתָּנָה לַכֹּהֵן, כְּשֵׁם שֶׁמּוֹלִיכִין אֶת הַמַּתָּנוֹת, כַּךְ יוֹלִיכוּ אֶת הַתְּרוּמָה! אָמְרוּ לָהֶם בֵּית שַׁמַּאי: לֹא! אִם אֲמַרְתֶּם בַּמַּתָּנוֹת שֶׁהוּא זַכַּאי בַּהֲרָמָתָהּ תֹּאמְרוּ בַּתְּרוּמָה שֶׁאֵינוֹ זַכַּאי בַּהֲרָמָתָהּ? אֲחֵרִים אוֹמְרִים: מוֹדִים בֵּית שַׁמַּאי וּבֵית הִלֵּל שֶׁאֵין מוֹלִיכִין אֶת הַתְּרוּמָה לַכֹּהֵן

da das Schlachten und Kneten erlaubt ist. [79]) Nach Maim. Hil. Jom Tob I, 5 sind Verrichtungen, wie „Fruchthebe absondern" und vgl. I, 17—23 aus dem Grunde verboten, damit man diese Arbeiten nicht von vornherein auf den geschäftsfreien Tag verschieben, wodurch man dann an einer würdigen Feier des heiligen Tages gehindert werden könnte. [80]) Nach bBeza 12 b ist in dieser Streitfrage die Halakha wie die Version

(80) So W und A.

Andere sagen: Die Schule Sammais und die Schule Hillels stimmen überein, daß man die Fruchthebe dem Priester nicht bringen darf. Worin sind sie verschieden? Beim Bringen der Geschenke: denn die Schule Sammais verbietet selbst die Geschenke zu bringen, während die Schule Hillels dies erlaubt.

בְּיוֹם טוֹב, עַל מַה נֶּחֶלְקוּ? עַל הַמַּתָּנוֹת, שֶׁבֵּית שַׁמַּאי אוֹסְרִין, וּבֵית הִלֵּל מַתִּירִין.

14. Hat man am Feiertage einen reinen oder unreinen Teig geknetet [81]), so darf man ihn am Feiertage von der Stelle bewegen und von ihm die Brothebe absondern [82]).

Hat man aber den Teig schon am Rüsttage des Feiertages geknetet [83]) und vergessen, von

14. הַלָּשׁ עִיסָּה (81) בְּיוֹם טוֹב בֵּין טְמֵאָה בֵּין טְהוֹרָה מֻתָּר לְטַלְטְלָהּ בְּיוֹם טוֹב (82) וּמֻתָּר לְהַפְרִישׁ מִמֶּנָּה חַלָּה.

לָשָׁהּ מֵעֶרֶב יוֹם טוֹב וְשָׁכַח וְלֹא הִפְרִישׁ מִמֶּנָּה חַלָּה, אָסוּר

des Rabbi Jose. [81]) d. h. einen Teig, der während des Knetens unrein wurde. [82]) Die Brothebe wird vom Teige der fünf Getreidearten Weizen, Roggen, Hafer, Spelt und Gerste abgehoben, früher gab man sie dem Priester, heute wird sie verbrannt. Das Maß der Brothebe ist $^1/_{24}$ der gekneteten Teigmasse. Bezüglich der Hebe eines unrein gewordenen Teiges entsteht ein interessantes Problem: denn man darf bekanntlich am Feiertage nur das backen, was zum Essen für denselben Tag bestimmt und geeignet ist, unreine Hebe aber darf überhaupt nicht gegessen werden: wenn nun der Teig an einem Feiertage, an dem Heiliges nicht verbrannt werden darf, unrein wird, so darf man das Brot dennoch am selben Tage backen, während die Brothebe dieses Teiges bis zum nächsten Tage weggelegt, und dann ins Feuer geworfen wird. [83]) oder auch nur begonnen.

---

(81) עִיסָּה = genauer עִסָּה von עֲרִיסָה Num. XV, 20 „Gemisch“ von Mehl und Wasser.

(82) Die Worte ביום טוב fehlen bei W und A.

לְטַלְטְלָהּ, וְאָסוּר לְהַפְרִישׁ מִמֶּנָּה חַלָּה.

ihm die Brothebe abzusondern, so darf man ihn am Feiertag weder von der Stelle bewegen, noch auch von ihm die Brothebe absondern [84]).

15. אוֹמֵר רַבִּי מֵאִיר: מוֹדִים בֵּית שַׁמַּאי וּבֵית הִלֵּל שֶׁהַתַּבְלִין נִידּוֹכִין בְּמָדוֹךְ שֶׁל עֵץ וּמֶלַח עִמָּהֶם. עַל מַה נֶּחֱלְקוּ? עַל הַמֶּלַח בִּפְנֵי עַצְמָהּ, שֶׁבֵּית שַׁמַּאי אוֹמְרִין: בַּפָּךְ וּבָעֵץ הַפָּרוּר(33) לְצָלִי וּבֵית הִלֵּל אוֹמְרִין:

15. Rabbi Meir sagt: Die Schule Sammais und die Schule Hillels stimmen überein, das man Gewürze und hinterher auch das Salz mit einem hölzernen Stößel zerstoßen darf [85].) Worin sind sie verschieden? Ob man das Salz besonders zerstoßen darf: denn nach der Schule Sammais darf man (überhaupt) nur soviel Salz, als man zum Braten braucht [86]), in einem Krüglein mit einem Topfquirl zerstoßen [86a]), doch sagt die Schule Hillels:

---

[84]) Wie man am Feiertag unbrauchbare Geräte nicht gebrauchsfertig machen darf, so haben die Rabbinen auch verboten Teig, den man, weil die vorgeschriebenen Abgaben noch nicht entrichtet sind, nicht genießen darf, durch Abhebung dieser Abgaben genießbar zu machen. [85]) Man soll am Feiertage jede, wenn auch erlaubte Arbeit, soweit dies möglich ist, auf ungewöhnliche Weise verrichten, daher darf man Gewürze, die man sonst in einem Mörser zerstößt, nur mit einem hölzernen Stößel zerstoßen. [86]) diese Verrichtungen sind deshalb verboten, weil sie ohne Schaden für den Wohlgeschmack der Speisen, schon vor Eintritt des Festes erledigt werden konnten. [86a]) d. h.

---

(33) הַפֵּרוּר wird wahrscheinlich von פאר arab. فَارَ „kochen“ abzuleiten sein; פרור wäre demnach aus פארור kontrahiert, wie Ez. XX, 37 מסרת aus מאסרת „Fessel“ und מחר aus מאחר „Folgezeit = Zukunft“ — Gegensatz zu את מול = את פנים oder לפנים,

(Man darf das Salz) zu jedem Bedarf (und Quantum zerstoßen). Pfeffer gleicht allen anderen Gewürzarten [86b]).

לְכָל דָּבָר. הַפִּלְפְּלִין הֲרֵי הֵן כְּתַבְלִין [34].

16. Die Schule Sammais sagt: Man darf den Schlächter und das Schlachtmesser zum Tier bringen, nicht aber das Tier zum Metzger und zum Schlachtmesser [87]). Die Schule Hillels sagt: Man darf erstere zum letzteren und umgekehrt ohne Bedenken bringen [88]).

16. בֵּית שַׁמַּאי אוֹמְרִין: מוֹלִיכִין סַכִּין וְטַבָּח אֵצֶל בְּהֵמָה וְלֹא בְהֵמָה אֵצֶל סַכִּין וְטַבָּח, וּבֵית הִלֵּל אוֹמְרִין [35]: מוֹלִיכִין זֶה אֵצֶל זֶה, וְזֶה אֵצֶל זֶה וְאֵין חוֹשְׁשִׁין.

17. Die Schule Sammais sagt: Man darf Gewürze und Stößel zum Mörser bringen, nicht aber den Mörser zu ihnen. Die Schule Hillels sagt: Man darf ohne Bedenken das eine zum andern tragen.

17. בֵּית שַׁמַּאי אוֹמְרִין: מוֹלִיכִין תַּבְלִין וּמָדֹךְ אֵצֶל מְדֹכָה, וְלֹא מְדֹכָה אֶצְלָן. וּבֵית [35] הִלֵּל אוֹמְרִין: מוֹלִיכִין זֶה אֵצֶל זֶה, וְזֶה אֵצֶל זֶה וְאֵין חוֹשְׁשִׁין.

18. Man darf (am Feiertage) keine Graupen bereiten, auch

18. אֵין עוֹשִׂין טִיסְנֵי [37], וְאֵין

---

eine kleine Menge. [86b]) d. h. auch Pfeffer soll schon am Rüsttage aus dem in Note 86 angegebenen Grunde zerstoßen werden. [87]) denn, wenn man hinterher das Schlachten unterließe, wäre es unnütz gewesen, das Tier zu bringen: am Feiertage darf aber nur das von seiner Stelle gerückt werden, was unmittelbar zur Speise- oder Nahrungsbereitung gehört. [88]) denn sie befürchtet eben nicht, daß man das Vorhaben aufgibt.

מול arab. مَالَ „sich neigen" ist sinnverwandt mit פנה vorher, ehemals, gestern.

(34) תַּבְלִין chald. תַּבְלָאָה „Gewürze". BH: תֶּבֶל von בָּלַל „mischen", ist im hebr. ein Plurale tantum.

(35) So W und A.

(36) טִיסְנֵי v. griech. πτισάνη hebr. durch Abwerfung von „פ" wegen Doppelkonsonanz = tisana „Gerstengraupe".

כּוֹתְשִׁין בְּמַחְתֶּשֶׁת בְּיוֹם טוֹב. וְאֵין כּוֹתְשִׁין אֶת הַמֶּלַח בְּמַדָּךְ שֶׁל עֵץ; אֲבָל מְרַסֵּק הוּא בְּיַד הַסַּכִּין וּבְעֵץ הַפָּרוּר וְאֵינוֹ חוֹשֵׁשׁ(87).

nicht in einem Mörser stoßen[89]). Salz darf selbst mit einer hölzernen Keule nicht zerstoßen werden [90]), wohl aber mit dem Stiel eines Messers oder mit einem hölzernen Löffel [91]).

19. אֵין מְרַסְּקִין דְּבֵילָה וּגְרוֹגְרוֹת(38) וַחֲרוּבִין לִפְנֵי הַזְּקֵנִים בְּשַׁבָּת. אֲבָל מְרַסֵּק הוּא בְּיַד הַסַּכִּין וּבְעֵץ הַפָּרוּר וְאֵינוֹ חוֹשֵׁשׁ.

19. Man soll für [92]) alte Leute am Sabbat weder getrocknete noch rohe Feigen oder Johannisbrot zerstückeln, man darf sie jedoch mit dem Stiel eines Messers oder mit einem hölzernen Löffel ohne Bedenken zerstückeln.

20. הַמּוֹלֵל(38a) מְלִילוֹת מֵעֶרֶב שַׁבָּת מְנַפֶּה מִיָּד לְיָד וְאוֹכֵל, אֲבָל

20. Hat man am Rüsttag des Sabbat Ähren zerrieben, so darf man sie (am darauffolgen-

[89]) Schon die Gemara bBeza 14 b findet in dieser Alinea zwei sich widersprechende Lehren: denn der erste Satz würde nur das Stoßen von Graupen verbieten, während der andere alles Stoßen verbietet, dann wundert man sich, warum das Bereiten von Graupen besonders hervorgehoben wird. Die Gemara (ibid.) hilft sich mit der Antwort, daß der zweite Satz bloß eine Begründung des ersten ist. Man müßte dann folgendermaßen lesen: „Man darf keine Graupen bereiten“: weshalb nicht? Weil man am Feiertage in einem Mörser nichts zerstoßen darf. [90]) wie am Werktage. [91]) Vgl. I, 15 Note 85. [92]) Die LA von E ist ganz unverständlich לִפְנֵי הַזְּקֵנִים müßte mit: „In Gegenwart

(87) Vgl. Alinea 15, wo diese Frage schon einmal behandelt wurde. Es bleibt mir unklar, weswegen diese Vorschrift hier nochmals erwähnt wird.

(38) גְּרוֹגֶרֶת heißt die einzelne „trockene Feige“ im Gegensatz zu דְּבֵילָה „zusammengepreßte Feige“.

(38a) הַמּוֹלֵל v. מלל Nebenform zu מול die Grundbedeutung von מַל „zerreibbar sein“, arab. مَلَّ „zerfasern“, „ausfasern“, daher „zerreiben“, „zerbröckeln“.

לֹא בְקָנוֹן [39] וְלֹא בְתַמְחוּי [40]. הַמּוֹלֵל מְלִילוֹת מֵעֶרֶב יוֹם טוֹב לְמָחָר מְנַפֶּה בְקָנוֹן וּבְתַמְחוּי, אֲבָל לֹא בְטַבְלָא [41] וְלֹא בְנָפָה וְלֹא בִכְבָרָה כְּדֶרֶךְ שֶׁעוֹשֶׂה בְחוֹל [42].

den Tage) aus einer Hand in die andere sieben und essen, man darf sie nur nicht mit einem Körbchen oder mit einer Schüssel sieben.

Hat man am Rüsttag des Feiertages Ähren zerrieben, so darf man sie am darauffolgenden Tag, sogar mit einem Körbchen

---

von Alten" übersetzt werden, dann fragen wir uns: Warum darf man gerade in Gegenwart von Alten am Sabbat keine Feigen zerdrücken? Wir glauben daher, daß die LA von E verdorben ist und es heißen mußte: „für alte Leute", die selbst nicht kauen können. Vgl. Schwarz: Die Tos. des Tract. Sabbat S. 121, der eine Handschrift zu haben scheint, die auch wirklich

---

(39) קָנוֹן v. griech. κανουν „ein aus Rohr geflochtener Korb".

(40) תַּמְחוּי vom Verbum מָחָה das „schlagen" bedeutet. Zur Erklärung von תַּמְחוּי dürfte מַחֲבַת zum Vergleich herbeigezogen werden, dessen Stamm ebenfalls „schlagen" bedeutet. Da nun מַחֲבַת zum Rösten von Mehlspeisen dient, חֲבִתִּים „Backwerk" bedeutet, خبز im arab. Brot und חֲבִיצָא im Rabbinischen eine Mehlspeise bezeichnet, andererseits das rabbinische מיחה (Mehl) und vielleicht auch das biblische קֶמַח auf eine Wurzel: מַח „zerreiben", „zermahlen" zurückzuführen ist, der auch unser Stammwort von מָחָה angehört, so liegt es nicht fern, die Begriffe Pfanne und Schüssel zu dem Worte Mehl in Beziehung zu bringen, sodaß תַּמְחוּי ebenso wie מַחֲבַת ein Gefäß zur Bereitung von Mehlspeisen wäre. Vgl. auch מֵנִים „Schüssel" von הֵנִים „umrühren" خبش „zerstückeln", „mahlen" خسبس „grobes Mehl", an dessen Bedeutung ja auch die von מָחָה anklingt.

(41) טַבְלָא v. griech. τάβλα; lat. tabula = „Tafel".

(42) W und A haben noch einen Fall: הַמּוֹלֵל מְלִילוֹת בְּשַׁבָּת מְנַפֶּה עַל יַד עַל יַד וְאוֹכֵל אֲבָל לֹא בְקָנוֹן וְלֹא בְתַמְחוּי „Hat man am Sabbat Ähren zerrieben, so darf man sie von einer Hand in die andere sieben, nicht aber mit einem Körbchen oder einer Schüssel."

oder mit einer Schüssel sieben, nicht aber auf einer Tafel oder mit einer Schwinge noch auch mit einem Sieb (sieben), wie man am Werktag zu tun pflegt.

21. Hinsichtlich des Auflesens von Hülsenfrüchten am Feiertage sagt Rabbi Jehuda, daß die Schule Sammais (in bezug darauf folgendes) sagt: Wenn vom Abfall mehr da ist als vom Eßbaren, so lese man die Eßbaren auf und lasse den Abfall zurück. Die Schule Hillels sagt: Man darf auflesen, welche man will [93].

21. הַבּוֹרֵר קִטְנִיּוֹת בְּיוֹם טוֹב רַבִּי יְהוּדָה אוֹמֵר: בֵּית שַׁמַּאי אוֹמְרִין: אִם הָיוּ צְרוֹרוֹת מְרוּבִּין עַל הָאוֹכְלִין בּוֹרֵר אֶת הָאוֹכְלִין וּמַנִּיחַ אֶת הַצְּרוֹרוֹת. וּבֵית הִלֵּל אוֹמְרִין: בּוֹרֵר אֵיזֶה מֵהֶן שֶׁיִּרְצֶה.

22. Rabbi El'asar, der Sohn des Rabbi Ṣadoq, sagte: Im Hause des Rabban Gamliel pflegte man (am Feiertage) einen Eimer mit Linsen voll zu füllen und sie mit Wasser zu übergießen, alsdann fielen die eßbaren (Linsen) nach unten, während der Abfall oben schwamm [94].

22. אָמַר רַבִּי אֶלְעָזָר בְּרַבִּי צָדוֹק: שֶׁל בֵּית רַבָּן גַּמְלִיאֵל הָיוּ מְמַלְּאִין דְּלִי מָלֵא עֲדָשִׁים וְהָיוּ נְצוֹפִין עָלָיו מַיִם, וְנִמְצָא אוֹכֵל מִלְּמַטָּה (43) וּצְרוֹרוֹת מִלְמַעְלָה.

לְזְקֵנִים hat. [93]) d. h. er scheide das aus, was weniger Mühe verursacht, ganz gleich, ob dies das Eßbare oder das Untaugliche ist. [94]) denn der Abfall ist bedeutend leerer, daher auch

---

(43) So nach Elija Wilna und beiden Talmuden. E liest „dann schwimmen die eßbaren Linsen oben und der Abfall fällt nach unten", was mit Recht im Talmud als unmöglich bezeichnet wurde; denn jeder einigermaßen nur Erfahrene weiß, daß der Abfall entweder Stroh oder ausgefressene Linsen sind, die dann viel leichter sind als ganze Bohnen oder Erbsen.

23. Rabbi Jose sagt [95]): Man darf (am Feiertage) jemandem schwarze Schuhe bringen, aber keine weißen: denn sie bedürfen des Handwerkers [96]).

Rabbi Sim'on sagt: Man darf Weizenkörner schicken: denn man kann (noch am selben Tage, ohne sie zu mahlen) daraus eine Speise von zerdrückten Körnern zubereiten [97]), (man darf) Bohnen (schicken): denn man kann davon lydische Speisen machen [98]), (und man darf) Gerste (schicken): denn man kann sie als Viehfutter verwenden [99]).

23. רַבִּי יוֹסֵי אוֹמֵר: מוֹלִיכִין מִנְעָל שָׁחוֹר וְלֹא מִנְעָל לָבָן, מִפְּנֵי שֶׁצָּרִיךְ אוּמָּן [(44)]. רַבִּי שִׁמְעוֹן אוֹמֵר: מְשַׁלְּחִין חִיטִּין „מִפְּנֵי שֶׁהֵן מַאֲכָל [(45)] עֲסָסִיּוֹת", וּפוֹל, „מִפְּנֵי שֶׁהֵן מַאֲכָל לוּדִיּוֹת" וּשְׂעוֹרִים, „מִפְּנֵי שֶׁהֵן רְאוּיוֹת לַבְּהֵמָה."

---

leichter. Vgl. anschließende Fußnote. [95]) Die beiden Talmude empfehlen die Lesart רַבִּי יְהוּדָה mit dem Hinweis auf einer Boraita bBeza 15a, die ebenfalls Rabbi Jehuda in diesem Zusammenhang erwähnt. Die Verwechslung von יודה und יוסה ist naturgemäß in unseren Texten häufig. [96]) der sie schwärzen soll. [97]) Kraus I, 701 Note 366, übersetzt עֲסָסִיּוֹת mit „Speise im rohen Zustande". Man könnte also darunter verstehen, daß die Weizenkörner ungemahlen, vielleicht nur zerdrückt gegessen wurden. Nach bTer 41 bedeutet עֲסָסִיּוֹת einfach „Hulsenfrüchte". [98]) eine Speise aus gekochten Hülsenfrüchten, die man mit Nüssen und Granatäpfeln vermischt. Die Speise ist auch heute noch gut bekannt. [99]) denn das tägliche Füttern des Viehes obliegt dem Besitzer, daher darf man es auch am Feiertag füttern.

[(44)] אוּמָּן ist wie das AH. אָמָּן ein Lehnwort aus dem assyr. ummanu.

[(45)] So W und A.

Zweiter Abschnitt

1. Wenn ein Feiertag auf den Rüsttag des Sabbat fällt, so sagt Rabbi, daß man weder einen Erub der Höfe [1]), noch einen Erub der Sabbatbezirke machen darf [2]).

1. יום טוב שחל להיות ערב שבת אין מערבין לא בחצירות ולא בתחומין, דברי רבי.

---

[1]) Das Überführen von Sachen zwischen einem Gebiet des Einzelnen und einem allgemeinen Privatgebiet (vgl. I, 11 Note 70) ist am Sabbat nicht gestattet, ebenso ist das Fortbewegen eines Gegenstandes über die Strecke von vier Ellen hinaus nur innerhalb einer Wohnung erlaubt, in der alle Bewohner für alle Räume das Benutzungsrecht besitzen. Um nun alle Bewohner eines Hofes ideell zu einer Haushaltung zu vereinigen, läßt man alle etwas zu einem Brot beitragen, das in einen allen zugänglichen Raume niedergelegt wird, und sie werden dadurch alle symbolisch zu einer Familie vereinigt. Diese Vereinigung der Häuser um einen Hof nennt man: עירוב חצירות „Verschmelzung der Höfe". Mit demselben Ausdrucke bezeichnet man auch die in dem betreffenden Raume niedergelegte Speise, durch die diese Vereinigung bewirkt wird. [2]) Wenn jemand am Sabbat nach einem Ort zu gehen hat, der von seinem Wohnorte mehr als zweitausend Ellen, aber weniger als viertauend Ellen entfernt ist, so kann er sich das dadurch ermöglichen, daß er vor Beginn des Sabbats an einer Stelle zwischen diesem Ort und seinem Wohnorte, die von beiden nicht mehr als 2000 Ellen entfernt ist, Nahrungsmittel für zwei Mahlzeiten niederlegt, dadurch verlegt er gleichsam seinen Wohnsitz nach dieser Stelle, und da die Entfernung von dieser sowohl nach seinem Wohnort wie nach dem aufzusuchenden Orte weniger als 2000 Ellen beträgt (das ist die Strecke, die man sich am Sabbat von seinem Wohnorte nach allen Richtungen entfernen darf), so kann er sich dann am Sabbat zwischen seinem Wohnsitz und dem aufzusuchenden Ort frei bewegen. Man nennt diese Verbindung zweier Ortschaften: עירובי תחומין „Verschmelzung der Sabbatbezirke zweier Orte zu einem Sabbatbezirk". Mit demselben

Die Weisen aber sagen: Einen Erub der Höfe darf man wohl machen, nicht aber einen Erub der Sabbatbezirke. Man kann den Erub aus Brot für den Sabbat und aus einer Speise für den Feiertag bereiten [3]).

וַחֲכָמִים אוֹמְרִים: מְעָרְבִין בַּחֲצֵירוֹת, אֲבָל לֹא בִּתְחוּמִין. מְעָרְבִין בְּפַת לְשַׁבָּת וּבְתַבְשִׁיל לְיוֹם טוֹב.

Die erwähnte Speise darf gebraten oder gesotten werden, sie darf auch aus spanischen Thunfischen, die man am Rüsttag mit heißem Wasser begossen hat, bestehen.

תַּבְשִׁיל שֶׁאָמְרוּ אֲפִלּוּ צְלִי, אֲפִלּוּ שָׁלוּק [(1)], אֲפִלּוּ קוֹלְיָס [(2)] הָאִסְפְּנִין [(3)] שֶׁנָּתַן עָלָיו חַמִּין מֵעֶרֶב יוֹם טוֹב.

2. Hat man am Rüsttag des Feiertages eine Speise bereitet [4]),

2. הָעוֹשֶׂה תַבְשִׁיל מֵעֶרֶב יוֹם

Ausdruck עֵירוּב תְּחוּמִין wird auch diese Speise bezeichnet, die diese Verbindung erwirkt. Der Grund, für das von Rabbi (Jehuda ha-Nassi) ausgesprochene Verbot, daß man am Feiertag keinen der genannten Erubin bestimmen soll, liegt auf der Hand: denn die Bestimmung eines Erubs ist מְתַקֵּן מָנָה „Anfertigung eines neuen Gegenstandes", der überdies erst am darauffolgenden Tage seine Anwendung findet, man würde, wenn man einen Erub bestimmt, gegen das Verbot: אֵין עוֹשִׂין מִיּוֹם טוֹב לְמוֹצָאֵי יוֹם טוֹב „Man soll am Feiertag für den Ausgang desselben nichts bereiten", verstoßen (vgl. II, 5). Die Ansicht des Rabbi ist trotz Widerspruch der Mehrheit (חכמים) zur Halakha geworden. [3]) Vgl. die folgende Note. [4]) Man soll die Speisebereitung für den Sabbat nicht erst am Feiertage selbst beginnen; denn am Feiertage darf nur für diesen Tag gekocht und gebacken werden, sondern man mache schon am Vorabend des Festes

---

(1) שָׁלוּק bedeutet in der Mischna das länger und stärker gekochte, zerkochte, im Gegensatz zu בָּשֵׁל, vgl. M. Psach. VI, 2.

(2) קוֹלְיָס v. griech. κολίας „eine Art Thunfisch".

(3) הָאִיסְפְּנִין fehlt bei W und A. האיספנין v. אִיסְפַּן „Hispanus", „spanische Thunfische" die dadurch, daß man sie mit heißem Wasser übergoß, schon gekocht waren.

טוב אופה ומבשל עליו לשבת, ומטמין עליו את החמין.

so darf man darauf gestützt für den Feiertag backen, kochen und warmstellen.

ורשאי לאוכלו מבעוד יום, ורשאי לתנו במתנה ותחילתו וסופו אין לו שעור.

Diese (Erubspeise) darf man noch am selben Tag essen oder verschenken [5]). Für den Erub, sowie für den zurückgebliebenen Rest desselben gibt es kein festgesetztes Maß [6]).

3. רשאין בני מבוי [(4)] לעשות

3. Die Einwohner eines Gäßchens [7]) dürfen eine (Erub)-

---

einen kleinen Anfang, auf den man sich dann stützen kann, um am Feiertage selbst nach beendetem Festmahl die Vorbereitungen für den Sabbat zu Ende zu führen. Man bereitet zu diesem Zwecke am Donnerstag schon eine Speise und setzt dann am Feiertag für den Sabbat die Vorbereitung gleichsam fort. Diese Speise bezeichnet man mit dem Ausdruck: עירוב תבשילין „Vermengung der Gerichte", d. h. die am Feiertag herzustellenden Gerichte werden mit der vor dem Feiertage hergestellten Speise zum Sabbatmahl vereinigt. Wird diese Erubspeise am Feiertage aufgegessen oder kommt sie sonst wie abhanden, so darf man im weiteren Verlauf des Tages nichts mehr für den Sabbat tun. (Vgl. die folgende Alinea und Noten.) Nach den beiden Talmuden entsprang dieses Verbot der Befürchtung, die unwissende Menge könnte zu dem Irrtum geführt werden, daß man am Feiertage nach Belieben kochen und backen dürfe, also auch für den folgenden Tag, selbst wenn dieser ein Werktag ist. Durch den Erub (Tabschillin) wird nun den Leuten eingeprägt, daß man nicht einmal für den heiligen Sabbat ohne weiteres Speisen bereiten darf. [5]) nachdem man die Speisen für den Sabbat fertig gekocht hat (vgl. auch bBeza I, 7). [6]) d. h. wird die Speise aufgegessen, bevor man die Gerichte für den Sabbat zu Ende gekocht oder gebacken hat, so muß ein, wenn auch noch so kleiner Rest, für dessen Größe eben kein Maß festgesetzt ist, zurückbleiben (vgl. auch bBeza 16 b). [7]) Nach Bart. zu M Erubin I, 1 ist unter מבוי

[(4)] W und A haben statt בני מבוי: בני חצר „Die Einwohner eines Hofes".

Speise gemeinsam bestimmen, und für den Sabbat kochen. Ebenso dürfen sie [8]) einen (Fremden) zum Teilhaber des Gäßchen: heranziehen [9]).

תַּבְשִׁיל וּלְבַשֵּׁל עָלָיו לַשַּׁבָּת, וְרַשָּׁאִין לַעֲשׂוֹת לוֹ שִׁיתּוּף לַמָּבוֹי.

Wenn jemand vergessen hat, einen Erub zu bestimmen, so dürfen diejenigen, die einen Erub bestimmt haben, für ihn (Speise) bereiten [10]). Er selbst, der den Erub zu bestimmen vergessen hat, darf sein Faß mit Wasser füllen und ein Licht anstecken.

הֲרֵי שֶׁשָּׁכַח וְלֹא עֵרַב אֲחֵרִים שֶׁעֵרְבוּ מֻתָּרִין לַעֲשׂוֹת לוֹ. הוּא עַצְמוֹ שֶׁשָּׁכַח וְלֹא עֵרַב, מֻתָּר לְמַלְּאוֹת לוֹ חָבִית מַיִם, וּלְהַדְלִיק לוֹ אֶת הַנֵּר.

4. Rabbi Sim'on, der Sohn des El'asar, sagte: Die Schule Sammais und die Schule Hillels stimmen darin überein, daß (zur Erubspeise) zwei Speisen erforderlich sind. Worin sind sie verschieden? Beim Fisch nebst dem darauf befindlichen Ei [11]): denn die Schule Sammais sagt: Das sei nur eine Speiseart, während die Schule Hillels sagt: Es sind schon

4. אָמַר רַבִּי שִׁמְעוֹן בֶּן אֶלְעָזָר: מוֹדִים בֵּית שַׁמַּאי וּבֵית הִלֵּל עַל שְׁנֵי תַבְשִׁילִין. עַל מַה נֶחֱלְקוּ? עַל דָּג וּבֵיצָה(5) שֶׁעָלָיו, שֶׁבֵּית שַׁמַּאי אוֹמְרִין: תַּבְשִׁיל אֶחָד, וּבֵית הִלֵּל אוֹמְרִין: שְׁנֵי תַבְשִׁילִין. וּמוֹדִים שֶׁאִם בִּשֵּׁל שְׁנֵי מִינִין בִּקְדֵירָה אוֹ

ein כַּרְמְלִית eine Sackgasse (vgl. I, 11 Note 70) gemeint, also ein Gäßchen, das von drei Seiten geschlossen und durch einen an der vierten offenen Seite (dem Eingang) angebrachten Querbalken zu einer רְשׁוּת הַיָּחִיד (ibid.) gemacht wurde. [8]) Die Bewohner des Gäßchens. [9]) und dadurch auch zur Erubspeise. [10]) wenn er ihnen sein Mehl usw. zugeeignet hat; denn solange die Dinge ihm gehören, dürfen auch andere für ihn keine (Speise) bereiten. [11]) indem man einen Fisch mit Ei bestreicht und

(5) W und A: הדג והביצה

שֶׁפִּרְפֵּר בֵּיצָה עַל גַּבֵּי הַדָּג (6) אוֹ שֶׁחָתַךְ קַפְלוֹט (7) תַּחַת הַדָּג שֶׁהֵן שְׁנֵי תַבְשִׁילִין.

zwei Speisen. Ferner stimmen sie überein, daß, wenn man zwei verschiedene Arten in einem Topf gekocht, oder man ein Ei zerbröckelt und in die Speise, oder man Lauch zerschnitten und in die Fische getan hat, diese als zwei Speisen zu betrachten.

5. אֵין עוֹשִׂין מִיּוֹם טוֹב (8) לְמוֹצָאֵי יוֹם טוֹב, אֲבָל מְמַלֵּא כָּל הַקְּדֵירָה בָּשָׂר וַאֲפִלּוּ אֵין אוֹכֵל הֵימֶנּוּ אֶלָּא דָּבָר מוּעָט, וּמְמַלֵּא לוֹ מֵיחָם (9) מַיִם וַאֲפִלּוּ אֵין שׁוֹתֶה מִמֶּנּוּ אֶלָּא כּוֹס אֶחָד, אֲבָל הָאוֹפֶה אֵין אוֹפֶה אֶלָּא כְּדֵי צוֹרְכּוֹ. רַבִּי שִׁמְעוֹן בֶּן אֶלְעָזָר אוֹמֵר: מְמַלֵּא אָדָם (10) כָּל הַתַּנּוּר פַּת, מִפְּנֵי

5. Man soll am Feiertag für den Ausgang des Feiertags nichts bereiten. Man darf aber einen Topf mit Fleisch füllen[12]), obgleich man davon am selben Tage nur noch ein Stückchen essen wird. Ebenso darf man einen Wasserwärmer füllen[13]), obgleich man davon nur noch einen kleinen Becher trinken wird. Allein ein Bäcker darf nur so viel backen, als er für so bäckt.

[12]) und am Feiertag kochen.

[13]) und aufwärmen.

---

(6) So W und A.

(7) קַפְלוֹטוֹת v. קַפְלוֹט griech. κεφαλωτός „mit einem Kopf versehen“, „beköpft“, bes. von Gewächsen, wie Porree.

(8) W und A: אין אופין מיום טוב למוצאי יום טוב „Man darf am Feiertag für den Ausgang desselben nicht backen“, während die LA von E dieses Verbot auf alle Verrichtungen ausdehnt.

(9) מֵיחָם von חָמַם syr. ܡܚܡܡܐ „Wasserwärmer“ MKelim III, 7 XIV, I und MSabbat III, 3, 5. In מיחם ist י nur Lesemutter nicht Stammbuchstabe. Das Wort ist von חם (warm) wie מֵצַר von צר gebildet und nicht von יחם wie מיטב von יטב; denn יחם scheint eher zu den פ"ו, als zu den פ"י zu gehören.

(10) W und A haben: אשה ebenso die beiden Talmude, Pardo und Elia Wilna.

diesen Tage nötig hat. Rabbi Sim'on, der Sohn des El'asar, sagt: Man darf den ganzen Ofen mit Brot füllen; denn das Brot wird im vollen Ofen besser gebacken [14]).

שֶׁהַפַּת נֶאֱפֵית יָפָה כָּל זְמַן שֶׁהַתַּנּוּר מָלֵא.

6. Man soll am Feiertag weder für Heiden noch für Hunde Speise bereiten [15]). Es trug sich einmal zu, daß Sim'on, der Temanite, am Abend eines Feiertages nicht ins Lehrhaus kam. Am darauffolgenden Tage wurde er von Rabbi Jehuda, dem Sohne des Babba, angetroffen. Dieser frug ihn: „Warum bist Du gestern abend

6. אֵין עוֹשִׂין לֹא לַאֲכִילַת גּוֹיִם וְלֹא לַאֲכִילַת כְּלָבִים בְּיוֹם טוֹב; מַעֲשֶׂה בְּשִׁמְעוֹן הַתִּימְנִי שֶׁלֹּא בָא בְּלֵילֵי יוֹם טוֹב לְבֵית הַמִּדְרָשׁ, לְשַׁחֲרִית מְצָאוֹ רַבִּי יְהוּדָה בֶּן בָּבָא, אָמַר לוֹ: „מִפְּנֵי מַה לֹּא בָאתָה אֶמֶשׁ לְבֵית הַמִּדְרָשׁ?" אָמַר לוֹ: „מִצְוָה אַחַת בָּא לְיָדִי(11)

[14]) Den Feiertag soll jeder froh, ohne irgend etwas zu entbehren, verbringen. Darum soll auch nur das Nötigste verrichtet werden. Wenn nun Rabbi Sim'on davon spricht, daß man den ganzen Ofen mit Broten füllen dürfe, so denkt er an die kleinen Öfen seiner Zeit. Wollten Privatleute in ihnen Brot backen, so mußten sie dieses an die Ofenwand kleben. Nahmen sie aber nur eines, so verflog die Hitze und sie hatten am Feiertag schlechtes Brot, daß dadurch die Festfreude nicht beeinträchtigt werden könnte, erlaubte Rabbi Sim'on den ganzen Ofen zu füllen. Im großen Ofen des Bäckers aber konnte ein Brot so gut wie viele gebacken werden, darum ist es für ihn Gebot, nicht mehr zu backen, als er unbedingt benötigt. Vgl. Kraus, I, 87f. [15]) So ist nämlich die Ansicht des Rabbi Jose aus Galiläa in bBeza 21a. Rabbi Jose leitet dieses Gebot aus Exod. XXII, 16 folgendermaßen ab: Es heißt da: Nur was zur Speise für allerlei Seelen gehört, das allein darf von euch zubereitet werden", dieses „euch" meint er, will uns sagen: „nur für euch" dürft ihr zubereiten, nicht aber für Heiden und Hunde. Rabbi Eli'eser ist (ibid.) gegenteiliger Meinung, und wie wir in dem Folgenden sehen, vertrat auch Rabbi Sim'on aus Teman

(11) W und A: מצוה אחת אירע לי

וַעֲשִׂיתִיהָ, בַּלֶּשֶׁת(12) גּוֹיִם נִכְנְסוּ
לָעִיר וְהָיִינוּ מִתְיָרְאִין שֶׁמָּה יַפְסִידוּ
אֶת בְּנֵי הָעִיר(13), וְשָׁחַטְנוּ לָהֶם
עֵגֶל וְהֶאֱכַלְנוּם(14)." אָמַר לוֹ:
„תְּמִיהַנִי עָלֶיךָ אִם לֹא יָצָא
שְׂכָרְךָ בְּהֶפְסֵדְךָ, לֹא אָמְרוּ(15):
אֵין עוֹשִׂין לֹא לַאֲכִילַת גּוֹיִם וְלֹא
לַאֲכִילַת כְּלָבִים בְּיוֹם טוֹב?"

nicht ins Lehrhaus gekommen?' Er antwortete: „Ich sollte eine göttliche Pflicht erfüllen, es kam nämlich ein heidnischer Spionentrupp in unsere Stadt, und wir fürchteten, sie könnten den Einwohnern der Stadt einen Schaden zufügen.

(Aus dem Grunde) schlachteten wir für sie ein Kalb [16]) und gaben es ihnen zu essen." Darauf versetzte dieser: „Es soll mich wundern, wenn sich Dein (göttlicher) Lohn [17]) mit Deinem Schaden ausgleicht [18]). Haben sie denn nicht gesagt, daß man „am Feiertag weder für Heiden noch für Hunde etwas zubereiten darf?" [19])

---

die gleiche Ansicht wie Rabbi Eli'eser. [16]) und kochten es. [17]) der ihm für die Bewahrung der Stadt vor der Ausplünderung zukommt. [18]) d. h. ob nicht etwa seine Sünde, die in der Übertretung des Ruhegebotes besteht, größere Bestrafung nach sich ziehen wird, als die gute Tat Lohn. [19]) Wir sagten schon, daß Rabbi Sim'on, wie Rabbi Eli'eser, das Zubereiten von

---

(12) בַּלֶּשֶׁת v. בַּלֵּשׁ „suchen", „aufsuchen" eine „Durchsuchungsmannschaft", hier vielleicht besser „Spionentrupp". I. Levy I, 237 meint es müßte zum Wort בלשת noch סִיעָא „Schaar" ergänzt werden.

(13) W und A: שמא יצהיבו; יצהיבו v. צָהַב „zanken", „vor Zorn rot sein". Nach der LA von E hatten sie demnach Angst, ausgeplündert zu werden, während nach W und A körperlich geschädigt zu werden.

(14) W und A haben noch והשקינם, כדי שלא יצהיבו את בני העיר „Wir gaben ihnen zu trinken, damit sie den Einwohnern der Stadt kein Leid zufügen".

(15) W und A haben statt: לא אמרו, korrekter: שהרי אמרו.

7. Rabban Sim'on, der Sohn des Gamliel, sagt: In der Schule Sammais wurde gesagt: Der Priester dürfe sich am Feiertag für die Fruchthebe nicht untertauchen [20]).

Er darf sich aber von Bestimmung zu Bestimmung und von Gesellschaft zu Gesellschaft untertauchen [21]).

Was versteht man unter „Bestimmung zu Bestimmung?“ Wenn einer Gefäße für die Keltern untergetaucht hat, und sie für die Presse verwenden will, oder sie (Gefäße) für die Presse untergetaucht hat und

7. רַבָּן שִׁמְעוֹן בֶּן גַּמְלִיאֵל אוֹמֵר: אוֹמְרִין הָיוּ בֵּית שַׁמַּאי שֶׁאֵין הַכֹּהֵן טוֹבֵל לִתְרוּמָתוֹ בְּיוֹם טוֹב.

אֲבָל מַטְבִּיל הוּא מִגַּב לְגַב וּמֵחֲבוּרָה לַחֲבוּרָה כֵּיצַד „מִגַּב לְגַב“? הָרוֹצֶה לַעֲשׂוֹת גִּתּוֹ עַל גַּב בַּדּוֹ, וּבַדּוֹ עַל גַּב עִיסָּתוֹ, הֲרֵי זֶה טוֹבֵל בּוֹ בַּיּוֹם.

Speisen auch für Heiden gestattete. [20]) obgleich man zum Vergnügen selbst am Sabbat in kaltem Wasser baden darf und unreine Menschen darum an diesem Tage ein Reinigungsbad zum Zwecke levitischer Reinigung nehmen dürfen, bildet hierin der Priester eine Ausnahme; denn wenn er unrein war, darf er selbst wenn er sich schon untergetaucht hat, erst nach Sonnenuntergang essen (vgl. bBerakhot 2a), er würde somit eine Vorbereitung für den Werktag getroffen haben; denn nach Sonnenuntergang beginnt nach talmudischer Auslegung der nächste Tag. [21]) Die mit Rücksicht auf die niedrigen Grade der Heiligkeit vorgenommene Reinigung, sei es die Reinigung der Personen oder die der Geräte, reicht für Gegenstände höherer Heiligkeit nicht aus (vgl. M Chagiga II, 6—7). Ebenso genügt die Reinheit gewisser Gruppen von Personen nicht für jene, die sich strengerer Reinheit befleißigen (ibid.), daher müssen z. B. die zur Benutzung der Keltern (חוּלִּין) „gemein“, „profan“ gereinigten Gefäße aufs neue ins Reinigungsbad getaucht werden, wenn man sie für die Presse (קוֹדֶשׁ „heilig“) verwenden will. Ähnliches ist der Fall, wenn man für die Presse reinigte und dann für den Teig verwenden will. Dieses abermalige Untertauchen ist aus dem in der folgenden Note angegebenen Grund am Feier-

sie für seinen Teig verwenden will, so darf er sie am selben Tage nochmals untertauchen[22]).

8. Was versteht man unter „von Gesellschaft zu Gesellschaft?“ Wer die für die Presse untergetauchten (Gefäße) für den Teig seines Genossen nicht verwenden will, der darf seine Gefäße untertauchen[23]).

8. כֵּיצַד „מֵחֲבוּרָה לַחֲבוּרָה“? רָצָה שֶׁלֹּא לַעֲשׂוֹת בַּדּוֹ עַל גַּבֵּי[16] עִיסָּתוֹ שֶׁל חֲבֵרוֹ, הֲרֵי זֶה מַטְבִּיל אֶת־כֵּלָיו.

9. Das Wasser[24]) soll man am Feiertag[25]) nicht untertauchen[26]). Ferner darf man nach der Ansicht Rabbi's am Sabbat, mit Wasser, um es zu reinigen, die Haschakka in einem steinernen Gefäße nicht vornehmen[27]).

9. אֵין מַטְבִּילִין אֶת־הַמַּיִם בְּיוֹם טוֹב, וְאֵין מַשִּׁיקִין אֶת־הַמַּיִם בִּכְלֵי אֶבֶן לְטַהֲרָן בְּשַׁבָּת, דִּבְרֵי רַבִּי.

---

tag erlaubt. 22) denn die Gefäße sind ja im Grunde rein, ebenso der Priester oder eine andere Person, und sie werden ins Reinigungsbad nur getaucht, oder die Personen tauchen sich selbst nochmals, um den Gefäßen oder sich selbst die nötige Weihe für die neue höhere Bestimmung oder für die andere strengere Gesellschaft zu geben. In dem Ausdruck מגב לגב steht גב für עַל גַּב = „für“, „wegen“. 23) Die Gemara (bBeza 19a) gibt für „Gesellschaft zu Gesellschaft“ eine andere, und zwar folgende Erklärung: „Wenn einer das Pesachlamm mit der Gesellschaft A zu essen beabsichtigte und zu diesem Zwecke sich untertauchte, hernach aber es sich anders überlegte, und nun das Pesachlamm mit der Gesellschaft B essen will, so darf er sich nochmals untertauchen.“ 24) welches im hierologischen Sinne unrein ist. 25) zur rituellen Reinigung. 26) denn diese Reinigung ist der Wiederherstellung oder Instandsetzung eines Gegenstandes ähnlich und daher am Feiertag nicht gestattet. (Vgl. II, 7 Noten 20—22.) 27) Getränke, die hiero-

---

(16) W und A: על גב vgl. Note 22 am Ende.

וַחֲכָמִים אוֹמְרִים: מַטְבִּילִין אֶת הַמַּיִם(17) בְּיוֹם טוֹב וּמַשִּׁיקִין אֶת הַמַּיִם בִּכְלִי אֶבֶן לְטַהֲרָן, אֲבָל לֹא לְהַטְבִּילָן, כֵּלִים שֶׁנִּטְמְאוּ בְּאַב הַטּוּמְאָה אֵין מַטְבִּילִין אוֹתָן בְּיוֹם טוֹב, וְאֵין צָרִיךְ לוֹמַר בְּשַׁבָּת.

Die Weisen aber sagen: Man darf die Tebilla des Wassers [28]) und die Haschakka in einem steinernen Gefäß zur Reinigung am Feiertag vornehmen, man darf nur die Tebilla (am Sabbat) nicht vornehmen. Gefäße, welche durch einen Herd der Unreinheit unrein geworden sind [28a]), dürfen am Feiertage nicht untergetaucht werden, geschweige denn am Sabbat [29]).

---

logisch unrein geworden sind, können nie wieder rein werden. Eine Ausnahme bildet hierin nur das Wasser. Wird es in einem steinernen Gefäß, das für hierologische Unreinheit nicht empfindlich ist, so tief in das Reinigungsbad getaucht, daß seine Oberfläche mit der des Tauchbades in Berührung kommt, so erlangt es seine frühere Reinheit wieder. Diese Berührung nennt man die Haschakka (den Kuß). Vgl. auch bPssachim 34 b. — Wir würden das im Reinigungsbad, in dem sich ja auch Menschen untertauchten, untergetauchte Wasser sicherlich nicht mehr zum Trinken benutzen, dies kann aber im wasserarmen Orient, wo besonders am Sabbat, an dem man von weiter Entfernung kein frisches Wasser holen durfte, das plötzlich unrein gewordene Wasser eine große Rolle gespielt haben, kaum wundernehmen, weshalb die Rabbinen auch über dieses Problem Rechtsentscheidungen zu treffen pflegten. [28]) d. h. man darf am Feiertag das unreine Wasser in ein unreines Gefäß füllen, um gelegentlich der Haschakka auch dieses zu reinigen. (Vgl. auch Tos. Sabbat XVI (XVIII) 11.) [28a]) So nennt man den Infektionsherd, von welchem aus durch stufenweise Übertragung die Unreinheit sich gradlinig auf die einzelnen Glieder ולדות fortpflanzt. [29]) Eine Quelle der Unreinheit oder Herd der Unreinheit oder schwere Unreinheit (vgl. die folgende Alinea), heißt אַב הַטּוּמְאָה „Vater", „Erzeuger der Unreinheit", der אַב הַטּוּמְאָה verunreinigt auch Menschen u. dgl., was von diesem durch Berühren, Tragen oder in noch anderer Weise verunreinigt wurde, heißt: וָלָד

---

(17) W und A: כלי על גבי מים

אֲבָל מְמַלֵּא הוּא כּוֹס דְּלִי אוֹ קִיתוֹן(18) לִשְׁתּוֹת וְחוֹשֵׁב עֲלֵיהֶן וּמַטְבִּילָן, וְטוֹבֵל כְּדַרְכּוֹ מִטּוּמְאָה חֲמוּרָה וְאֵין צָרִיךְ לוֹמַר מִטּוּמְאָה קַלָּה.

Man darf aber einen Schöpfeimer oder einen Krug [30]) zum Trinken füllen, mit der Absicht, ihn [31]) gleichzeitig unterzutauchen. Sich selbst darf man am Feiertag bei schwerer Unreinheit untertauchen und um so mehr bei leichter Unreinheit.

10. אֵין מִשְׁתַּטְּפִין בְּחַמִּין שֶׁהוּחַמּוּ בְּיוֹם טוֹב וְאֵין צָרִיךְ לוֹמַר בְּשַׁבָּת(19), אֲבָל רוֹחֵץ(20) הוּא פָּנָיו יָדָיו וְרַגְלָיו בְּחַמִּין שֶׁהוּחַמּוּ מֵעֶרֶב

10. Mit dem am Feiertag gewärmten Wasser darf man sich nicht übergießen [32]), geschweige denn mit dem am Sabbat (gewärmten). Mit dem am Rüsttag des Sabbat gewärmten Wasser darf man am Sabbat sein Gesicht, seine Hände

הַטּוּמְאָה „Kind der Unreinheit“, leichtere, „erzeugte Unreinheit“, der וְלַד הַטּוּמְאָה verunreinigt durch Berühren der Speisen und Getränke, auch die Hände der Menschen, nicht aber Menschen und Gefäße. — Eine Leiche verunreinigt auch ohne Berührung das mit ihr in demselben Raume Befindliche und macht das von ihr Berührte zu אַב הַטּוּמְאָה; daher heißt sie: אֲבִי אֲבוֹת הַטּוּמְאָה „Urvater der Unreinheit“. — Was unmittelbar von אַב הַטּוּמְאָה verunreinigt wird, heißt רִאשׁוֹן לַטּוּמְאָה „Unreinheit ersten Grades“. Das von letzterem verunreinigte ist: שֵׁנִי לַטּוּמְאָה „Unreinheit zweiten Grades“. Soviel Unreinheitsgrade können bei חוּלִין profanen Dingen vorkommen. Bei תְּרוּמָה „Hebe“ Num. XVIII, 12 gibt es noch einen dritten Grad (שְׁלִישִׁי לַטּוּמְאָה) und bei Opfer (קוֹדֶשׁ) noch einen vierten Grad (רְבִיעִי לַטּוּמְאָה). [30]) im Tauchbad. [31]) den unreinen Krug. [32]) denn man vermehrt dadurch den Dampf des Wassers und man reinigt gleichzeitig auch den Fuß-

(18) קִיתוֹן v. griech. κώθων „Trinkgeschirr mit gewundenem Hals“, „Pokal“, „Krug“. קיתון galt auch als Maß von flüssigen und trockenen Dingen.

(19) So nach W und A erweitert.

(20) W und A: מרחיץ

und seine Füße waschen, es ist auch unnötig zu sagen, daß man dasselbe mit dem Wasser, das am Rüsttag des Feiertages gewärmt wurde, am Feiertag tun darf.

שַׁבָּת בְּשַׁבָּת, וְאֵין צָרִיךְ לוֹמַר בְּחַמִּין שֶׁהוּחַמּוּ מֵעֶרֶב יוֹם טוֹב, בְּיוֹם טוֹב.

Rabban Sim'on, der Sohn des Gamliel, sagt: Hat man das Triclinium am Rüsttag des Feiertages geheizt, so darf man darin am Feiertag auf- und abgehen [33]). Sofern man es aber am Rüsttage nicht geheizt hat [34]), darf man am Feiertag darin nicht auf- und abgehen.

רַבָּן שִׁמְעוֹן בֶּן גַּמְלִיאֵל אוֹמֵר: טְרַקְלִין שֶׁהִסִּיקוּהָ מֵעֶרֶב יוֹם טוֹב מְטַיְּלִין בּוֹ(22) בְּיוֹם טוֹב. לֹא הִסִּיקוּהָ מֵעֶרֶב יוֹם טוֹב אֵין מְטַיְּלִין בּוֹ(22) בְּיוֹם טוֹב.

11. Man soll am Feiertage das Fell (eines geschlachteten

11. אֵין(23) מַרְגִּילִין בְּיוֹם טוֹב.

---

boden. [33]) Im Talmud bSabbat 40 ist die Rede von einer Badestube, die man am Rüsttage des Sabbat zu heizen, und in der man dann am Sabbat zum Schwitzen auf- und abgehen pflegte. Wir glauben nun, daß Rabbi Sim'on unter טְרַקְלִין in unserem Falle dasselbe meint, was in bSabbat unter עַמְבַּטָאוֹת verstanden wird. Er spricht somit folgende Halakha aus: Obgleich sonst das Schwitzen am Sabbat und Feiertag seinerzeit verboten wurde, darf man wenigstens in dem Falle, wo man die Badestube schon am Rüsttage geheizt hatte, darin am Feiertage zum Schwitzen auf- und abgehen. Ähnliches meint auch Pardo in seinem Toseftakommentar zu Sabbat, vgl. auch Raschi zu bSabbat 40a. — טְרַקְלִין von griech. τρικλίνιον lat. triclinium bedeutet überall „Saal“, „Zimmer der Vornehmen“. Es kann in unserem Falle auch „Badestube“ sein. [34]) sondern

---

(21) Die Worte: ביום טוב ergänzt nach W und A.

(22) W und A: מטייל בה und: מטיילין בה

(23) W und A: אֲבָל מַרְגִּילִין בְּיוֹם טוֹב „Man darf am Feiertage einem Tier das Fell von den Füßen an abziehen“, was eine entgegengesetzte Halakha zur Lesart von E darstellt.

וְאֵין מַרְגִּילִין בְּחוּל בִּבְכוֹר וּבִפְסוּלֵי הַמּוּקְדָּשִׁין, וְעוֹשִׂין כָּל צָרְכֵי מִילָה בְּיוֹם טוֹב, דְּבָרִים שֶׁאֵין עוֹשִׂין לָהּ בְּשַׁבָּת עוֹשִׂין לָהּ בְּיוֹם טוֹב. שׁוֹחֲקִין לָהּ כַּמּוֹן(24) וְטוֹרְפִין לָהּ יַיִן וְשֶׁמֶן, רַבָּן שִׁמְעוֹן בֶּן גַּמְלִיאֵל אוֹמֵר: וּבִלְבַד שֶׁלֹּא יִקְרַע לָהּ סמַרְטוּטִין(25) לְכַתְּחִלָּה(26).

Tieres) nicht von den Füßen herabziehen [35]).

Das Fell eines erstgeborenen Tieres und das eines untauglich gewordenen Opfers darf selbst am Werktage von den Füßen an nicht abgezogen werden [36]). Alles zur Beschneidung Nötige darf man am Feiertag verrichten. Selbst diejenigen Dinge die man am Sabbat (zu diesem Zwecke) nicht verrichten darf, sind am Feiertage gestattet. Man darf (daher) Kümmel zerreiben und Wein mit Öl vermengen. Rabban Sim'on, der

am Feiertage. [35]) d. h. das Abziehen der Haut des Tieres, nicht vom Halse aus rund um den Körper nach unten, sondern umgekehrt von den Füßen aus nach dem Halse zu, um aus dem so abgezogenen Fell einen Gebrauchsgegenstand, einen Blasebalg etwa anzufertigen, vgl. b Tem. 24a Nach Maim. Hil Jom Tob III, 6: כֵּיצַד הוּא הַמַּרְגִּיל? זֶה הַמּוֹצִיא כָּל בָּשָׂר מֶרֶגֶל אַחַת כְּדֵי שֶׁיּוֹצִיא כָּל הָעוֹר שָׁלֵם ..... וּמִפְּנֵי שֶׁטּוֹרַח בְּהֶפְשֵׁט זֶה טוֹרַח גָּדוֹל וְאֵין בּוֹ צוֹרֶךְ לַמּוֹעֵד ... darf man dies aus dem Grunde nicht, „weil ein derartiges Abziehen einerseits eine große Mühe verursacht, anderseits wird ein Gebrauchsgegenstand, der damit angefertigt wurde, an diesem Tage nicht mehr gebraucht; es heißt doch: וְאֵין עוֹשִׂין מִיּוֹם טוֹב לְמוֹצָאֵי יוֹם טוֹב. [36]) denn ein erstgeborenes Tier und ein untauglich gewordenes Opfer gelten (bTem. 24a) als heilig; daher dürfen sie nicht auf diese Weise geschunden werden. מַרְגִּילִין stammt von רֶגֶל und ist ein Hif'il

(24) כַּמּוֹן arab. كَمُّون griech. κυμνον „Kümmel" Jes. 28,25.

(25) סְמַרְטוּטִין v. סְמַךְ טוט ist mit vorgesetztem „ם" eine Schaf'el Form von מַרְטוּט bh, מרט rupfen, syr. ܡܪܛܘܛܐ = „Lappen".

(26) W und A: בתחילה

Sohn des Gamliel, sagt: Man darf kein Stück Leinwand durch Zerreißen erst anfertigen.

12. Im Hause des Rabban Gamliel pflegte man an den Abenden der Feiertage keinen Leuchter aufzustellen [37].

Es ereignete sich, daß, als Rabban Gamliel und die Alten in Rom versammelt waren [38], ein Leuchter am Abend eines Feiertages umfiel. Da erhob sich Rabbi Akiba und stellte ihn wieder auf. Da sprach Rabban Gamliel: „Akiba, Du steckst Deinen Kopf zwischen ihren Streit [38a]?" Darauf erwiderte er ihm: „Meister, Du hast uns doch gelehrt, daß wir nach der Mehrheit entscheiden sollen, so fällt die Entscheidung

12. שֶׁל בֵּית רַבָּן גַּמְלִיאֵל לֹא הָיוּ זוֹקְפִין אֶת הַמְּנוֹרָה בְּלֵילֵי(27) יוֹם טוֹב.

וּמַעֲשֶׂה בְּרַבָּן גַּמְלִיאֵל וּזְקֵנִים שֶׁהָיוּ מְסוּבִּין בְּרוֹמִי(28), וְנָפְלָה מְנוֹרָה בְּלֵילֵי יוֹם טוֹב, עָמַד רַבִּי עֲקִיבָא וּזְקָפָהּ, אָמַר לוֹ רַבָּן גַּמְלִיאֵל: „עֲקִיבָא מַה לְּךָ שֶׁאַתָּה מַכְנִיס רֹאשְׁךָ בֵּין הַמַּחֲלֹקֶת?" אָמַר לוֹ: „לִמַּדְתָּנוּ רַבֵּינוּ" „אַחֲרֵי רַבִּים לְהַטּוֹת" אַף עַל פִּי שֶׁאַתָּה אוֹסֵר וְהֵן מַתִּירִין הֲלָכָה כְּדִבְרֵי

von הַרְגִּיל. [37]) Rabban Gamliel, obgleich er ein Nachkomme Hillels war folgte hierin der Schule Sammais, die einen aus einzelnen Teilen bestehenden Leuchter, wenn er umfiel, am Feiertage nicht mehr wiederherzustellen erlaubte. [38]) während seiner zweiten Romreise gegen Ausgang des I. Jahrhunderts, die Rabban Gamliel in Begleitung von Rabbi Josua, Rabbi El'asar, dem Sohne des Asarja, und Rabbi Akiba gemacht hatte. An diesen Aufenthalt der Weisen in Rom knüpft sich zunächst eine Reihe Berichte über Disputationen untereinander (bSucca 41 b) und Legenden, die über Disputationen der jüdischen Weisen mit römischen Philosophen zu berichten wissen. (Vgl. Dubnow, Weltgeschichte des jüdischen Volkes, III, S. 38f.) [38a]) So die wörtliche Übersetzung. Diese Redewendung kommt im Talmud oft vor, d. h. Du greifst ihrer Entscheidung vor?

(27) Das Wort בלילי ergänzt nach W und A.
(28) Das Wort ברומי ergänzt nach W und A.

הַמְּרוּבִּין." רַבִּי יְהוּדָה אוֹמֵר מִשּׁוּם רַבָּן גַּמְלִיאֵל: מְטַלְטְלִין אֶת הַמְּנוֹרָה מִמָּקוֹם לְמָקוֹם, אֲבָל אֵין זוֹקְפִין אוֹתָהּ.

(hinsichtlich des Aufstellens eines Leuchters) wie die Mehrheit (will), obgleich Du es verbietest [39])." Rabbi Jehuda sagt im Namen des Rabban Gamliel: Man darf einen Leuchter von einem Orte zum andern tragen, nicht aber (einen umgefallenen) wiederaufstellen.

13. שֶׁל בֵּית רַבָּן גַּמְלִיאֵל הָיוּ מְכַבְּדִין בֵּין הַמִּטּוֹת בְּיוֹם טוֹב. אָמַר רַבִּי אֶלְעָזָר בְּרַבִּי צָדוֹק: „פְּעָמִים הַרְבֵּה אָכַלְתִּי בְּבֵית רַבָּן גַּמְלִיאֵל וְלֹא רָאִיתִי[(29)] שֶׁהֵן מְכַבְּדִין בֵּין הַמִּטּוֹת, אֶלָּא סְדִינִין הָיוּ פּוֹרְסִין[(30)] מֵעֶרֶב יוֹם טוֹב, וּכְשֶׁאוֹרְחִים נִכְנָסִין[(31)] הָיוּ מְסַלְּקִין אוֹתָן. אָמְרוּ לוֹ: אִם כֵּן אַף בְּשַׁבָּת מֻתָּר לַעֲשׂוֹת כֵּן?

13. Im Hause des Rabban Gamliel wurde das Lagerzimmer am Feiertag ausgefegt. Rabbi El'asar, der Sohn des Rabbi Ṣadoq, sagte: Sehr oft speiste ich im Hause des Rabban Gamliel und sah nicht, daß sie das Lagerzimmer am Feiertag gefegt hätten, vielmehr pflegten sie am Rüsttag Laken (am Boden) auszubreiten, und wenn dann am Feiertag die Gäste kamen, fortzunehmen [40]). Hierauf sagten sie ihm: „In dieser Weise ist es doch sogar am Sabbat erlaubt [41])!"

---

[39]) und zwar wie die Schule Hillels; denn nach der Ansicht der Sammaiten fällt das Aufstellen eines Leuchters unter den Begriff der Bautätigkeit, während die Hilleliten bekanntlich den Grundsatz aufstellten: Der Begriff des Bauens findet auf Geräte keine Anwendung. (Vgl. I, 10 Note 64.) [40]) und der Boden sah dann wie gefegt aus. [41]) Wir können aus dem

---

[(29)] E hat ראיתיו offenbar fehlerhaft, W: ראיתם und A: ראינו „wir haben gesehen"; diese LA wäre richtig, wenn wir, wie Elija Wilna und bBeza אכלנו „wir aßen" gehabt hätten.

[(30)] So nach W und A. Die LA von E פרוסין ist unkorrekt.

[(31)] So nach W und A. E יוצאין „gingen fort".

14. Im Hause des Rabban Gamliel wurde (am Feiertag) das Räucherwerk in einem Fasse ins Speisezimmer hineingetragen [42]). Rabbi El'asar, der Sohn des Rabbi Ṣadoq, sagte: Sehr oft speiste ich im Hause des Rabban Gamliel, und ich sah nicht, daß man das Räucherwerk in einem Fasse gebracht hätte, sondern sie räucherten am Rüsttage in durchlochte Pfannen (Gewürze, und verstopften diese) und als dann am Feiertag die Gäste kamen, wurden diese geöffnet [43])." Da sprachen sie zu ihm: „In dieser Weise ist es doch sogar am Sabbat erlaubt [44])!"

14. שֶׁל בֵּית רַבָּן גַּמְלִיאֵל הָיוּ מַכְנִיסִין אֶת הַמֻּגְמָר בַּמְּגוּפָה, אָמַר רַבִּי אֱלְעָזָר בְּרַבִּי צָדוֹק: פְּעָמִים הַרְבֵּה אָכַלְתִּי בְּבֵית רַבָּן גַּמְלִיאֵל וְלֹא רָאִיתִי שֶׁהָיוּ מַכְנִיסִין אֶת הַמֻּגְמָר בַּמְּגוּפָה, אֶלָּא עַרְדְּסְקָאוֹת(32) הָיוּ מְעַשְּׁנִין בְּעֶרֶב יוֹם טוֹב וּכְשֶׁאוֹרְחִים נִכְנָסִין הָיוּ פּוֹתְחִין אוֹתָן, אָמְרוּ לוֹ: אִם כֵּן אַף בְּשַׁבָּת מֻתָּר לַעֲשׂוֹת כֵּן!

Bericht des Rabbi El'asar entnehmen, daß Rabban Gamliel wie die Rabbinen in M Beza II, 7 das Ausfegen am Feiertag nicht gestattet hat. Der Grund für dieses Verbot wird wohl die Befürchtung gewesen sein, daß man leicht dazu kommen könnte, den Boden durch Ausfüllung etwaiger Löcher zu ebnen, was nach ihrer Ansicht unter das Verbot der Bautätigkeit fallen würde. [42]) um wohlriechende Gewürze darauf zu verbrennen, wie es zu jener Zeit in vornehmen Häusern des Orient nach jeder Mahlzeit Sitte war. מוּגְמָר ist ein Part. Hof'al von גָּמַר.

מוּגְמָר = vom aram. גּוּמְרָא „Kohle" arab. مُجْمَر „Räucherpfanne".

[43]) so daß der Geruch von selbst ausströmte. [44]) Auch in diesem Falle verbieten die Weisen der Mischna und nach dem Bericht des Rabbi El'asar kann man schließen, daß auch Rabban Gamliel sich diesem Verbot anschloß; denn die zur Speisebereitung notwendigen Handlungen sind nur dann auch zu

---

(32) עֲרְדְּסְקָאוֹת v. עֲרְדְּסְקָא v. griech. δισκορ mit vorgesetzten עַר = „durchbohrte Pfannen".

15. Was ist unter einem „behelmten Ziegenbock“ zu verstehen? [45]) (Darunter versteht man) einen Ziegenbock, der vollständig mit Haupt, Beinen und Eingeweide gebraten wurde [46]). Hat man ihn auch nur ein wenig gekocht oder gesotten, so wird er nicht mehr behelmt genannt [47]). Man darf einen behelmten Ziegenbock am ersten und letzten Tag des (Laubhütten) Festes zubereiten [48]), ebenso ein behelmtes Kalb (sogar) am ersten Tag des Pesachfestes [49]). Es sprach

15. אֵיזֶה הוּא „גְּדִי מְקֻלָּס“? זֶה גְּדִי(33) כֻּלּוֹ צָלִי רֹאשׁוֹ וּכְרָעָיו וְקִרְבּוֹ, בִּשֵּׁל הֵימֶנּוּ כָּל שֶׁהוּא, שָׁלוּק הֵימֶנּוּ כָּל שֶׁהוּא אֵין זֶה מְקֻלָּס, עוֹשִׂין גְּדִי מְקֻלָּס בְּיוֹם טוֹב הָרִאשׁוֹן וּבְיוֹם טוֹב הָאַחֲרוֹן שֶׁל הֶחָג(34).

עֵגֶל מְקֻלָּס בְּיוֹם טוֹב הָרִאשׁוֹן שֶׁל פֶּסַח, אֲבָל לֹא גְּדִי מְקֻלָּס.

---

andern Zwecken gestattet, wenn diese einem allgemeinen Bedürfnis entsprechen, was nach ihrer Ansicht beim Anzünden des Räucherwerks nicht der Fall ist. [45]) den man in den Nächten des Pesachfestes nach der Zerstörung des Tempels nicht nach Art des Pesachopfers zubereiten darf, damit man nicht zu dem Irrtum verleitet werde, als dürften außerhalb des Heiligtums Opfer dargebracht werden. — Das Wort מְקוּלָּס erklärt Raschi zu bPsachim 74 a, als ein aram. Lehnwort קוּלְסָא das dem Targum zur Übersetzung des hebr. כּוֹבַע dient, mithin den Helm bezeichnet. Die Eingeweide hingen nebst den Kniestücken so am Bratspieß, daß sie den Kopf des Pesachopfers wie ein Helm umgaben. [46]) in der Weise, wie beim Pesachopfer Exod. XII, 19 vorgeschrieben wurde. [47]) denn das Pesachopfer mußte ausschließlich gebraten werden, Exod. XII, 9: אַל תֹּאכְלוּ מִמֶּנּוּ נָא וּבָשֵׁל מְבֻשָּׁל בַּמָּיִם כִּי אִם צְלִי אֵשׁ. [48]) denn an diesen Festtagen wurde sonst kein derartiges Opfer zubereitet, folglich fällt auch der in Note 45 angegebene Grund zur Befürchtung weg. [49]) denn Kälber wurden zur Zeit des Tempel-

---

(33) Die Worte זה גדי nach W und A ergänzt.
(34) So W und A.

אָמַר רַבִּי יוֹסֵי: תּוֹדוֹס אִישׁ רוֹמִי הִנְהִיג אֶת בְּנֵי רוֹמִי לִקַּח טְלָאִים(35) בְּלֵילֵי פְּסָחִים(36) וְעוֹשִׂין אוֹתָן מְקֻלָּסִין; אָמְרוּ לוֹ: אַף הוּא קָרוֹב לְהַאֲכִיל קָדָשִׁים בַּחוּץ, מִפְּנֵי שֶׁקּוֹרְאִין אוֹתָן פְּסָחִים.

Rabbi Jose: Todos[50]) aus Rom führte in seiner Gemeinde den Brauch ein, an den Pesachabenden junge Lämmer behelmt zuzubereiten[50a]). Da sagten (die Weisen) zu ihm: Er (Todos) habe (seine Gemeinde) beinahe veranlaßt, Heiliges außerhalb (Jerusalems) zu essen: denn sie nannten (die Lämmer) Pesachopfer[51]).“

16. שֶׁל בֵּית רַבָּן גַּמְלִיאֵל הָיוּ שׁוֹחֲקִין אֶת הַפִּלְפְּלִין בְּרֵחַיִם שֶׁלָּהֶן.

16. Im Hause des Rabban Gamliel mahlte man am Feiertag den Pfeffer in den dazu bestimmten Mühlen[52]).

---

bestandes als Pesachopfer nicht zubereitet. [50]) Einer der in Rom angesiedelten Judäer, Todos oder Theodos, führte in der römischen Gemeinde den Brauch ein, anstatt des Pesachlammes, das außerhalb Jerusalems nicht genossen werden durfte, und das die Verbannten als liebgewonnene Gewohnheit nicht missen mochten, einen Ersatz desselben zu genießen. Darüber war man in Jerusalem unzufrieden, weil es den Schein hatte, als wenn sie im Auslande Opferähnliches genössen. Es erging ein rügendes Schreiben von Jerusalem an Theodos des Inhalts: „Wärst du nicht Theodos, so würden wir dich in den Bann legen.“ [50a]) obschon junge Lämmer an Stelle von Ziegenböcken auch zur Zeit des Tempelbestandes dargebracht werden durften. [51]) d. h. dadurch, daß sie Lämmer, die zur Zeit des Tempelbestandes als Pesachopfer zubereitet wurden, als „Pesachopfer“ auch in Rom bezeichneten, war man „nahe“ daran, das Gebot außerhalb Jerusalems die Zubereitung von „Heiligtümer“ zu unterlassen, zu übertreten. [52]) Vgl. I, 15

---

(35) טָלֶה ist ein Schaf im ersten Lebensjahre, טְלִיָּה (f), in der Schrift כֶּשֶׂב (m) und כִּשְׂבָּה (f). Vom 31. Tage des zweiten Lebensjahres an heißt es אַיִל (m) und רָחֵל (f).

(36) Die Worte בלילי פסחים ergänzt nach W und A.

Rabbi El'asar, der Sohn des Rabbi Ṣadoq, sagte: Einmal saß mein Vater bei Rabban Gamliel (zu Tisch), da setzte man ihm Fischtunke und vermischte Brühe vor. (Da sah er, daß) darauf gestoßene Pfefferkörner gestreut waren, da zog mein Vater seine Hände davon weg [53]). Da sagte Rabban

אָמַר רַבִּי אֶלְעָזָר בְּרַבִּי צָדוֹק: פַּעַם אַחַת הָיָה אַבָּא[37] מֵיסֵב לִפְנֵי רַבָּן גַּמְלִיאֵל וְהֵבִיאוּ לְפָנָיו אַנִיגָרוֹן[38] וְאַכְסִינַגְרוֹן[39] וַעֲלֵיהֶן פִּלְפְּלִין שְׁחִקוֹת וּמָשַׁךְ אַבָּא אֶת יָדוֹ מֵהֶן. אָמַר לוֹ רַבָּן גַּמְלִיאֵל:

Note 86 b. [53]) da auch er den Weisen zustimmte, daß das Mahlen einen werktäglichen Charakter hat. Vgl. Einleitung

---

[37]) אַבָּא aram. für הָאָב, das wieder für אָבִי steht. Vgl. auch Nöldecke, die semitischen Sprachen (Leipzig 1899, S. 24, Fußnote), der darauf hinweist, daß in der Mischna für „mein Vater" in der Regel die aram. Form steht.

[38]) אַנִיגָרוֹן v. אַנְגָּרִין v. griech. οἰνόγαρον „mit Wein vermischte Brühe" von kleinen Fischen und Salz. Dalman meint im Nachtrag seines Aram.-Neuhebr. Wörterbuches S. 433 אניגרון käme vom griech. ἐλαιόγαρον und bedeutet „Oelbrühe".

[39]) אַכְסִינַגְרוֹן v. griech. ὀξύγαρον „Brühe von Essig" und γάρον „eine Art Kaviar". In bBer. 35 b heißt: אכסיגרון, מיא דכולהי שלקי „Oxygaron ist die Brühe verschiedener eingelegter Kräuter". Zur Erklärung des Wortes Garun macht mich Herr Prof. Streck auf zwei wertvolle Artikel aufmerksam, aus denen etwa folgendes zu entnehmen ist: „Garun ὀγάρος, später auch τὸ γάρον, eine Sauce, die ursprünglich aus dem Fische γάρος hergestellt wurde. Sie war bei den Griechen schon früher beliebt. In Rom war zur Zeit des alten Cato der Gebrauch des Garun noch ein verpönter Luxus. Die folgende Zeit aber hatte großen Bedarf an dieser und anderen feinen Fischsaucen. Neben der aus dem griechischen genommenen Bezeichnung γάρον, war die lateinische liquamen sehr üblich ..." so Paulig-Wissowa in der Realencyclop. der klass. Altertumswissensch. VII, S. 841. Auch Georg Eberl (Die Fischkonserven des Altertums, Gymnasialprogramm zu Regensburg 1891/92) schreibt über Garun: „Garun ist die Lösung oder das Zersetzungsprodukt des Blutes und Eingeweides auch solcher Teile — von gewissen Fischen —, die

Gamliel zu ihm: „Mache Dir darum keine Sorgen; denn die (Pfefferkörner) wurden am Rüsttag des Feiertages gestoßen [54]).“

„אַל תָּחוּשׁ לָהֶן מֵעֶרֶב יוֹם טוֹב הֵן שְׁחוּקוֹת“.

17. Was versteht man unter Kirud [55])? (Darunter versteht man) das Striegeln (des Viehes) mit (einem Kamm) dünner Zähne, welche (dem Tiere) Wunden machen. Was ist Kirzuf [56])? (Das Kratzen mit einem Kamm) dicker Zähne, welche keine Wunden machen [57]).

17. אֵיזֶה הוּא „קִירוּד“? אֵלּוּ קְטַנִּים, שֶׁעוֹשִׂין חַבּוּרָה, וְאֵיזֶה הוּא „קִרְצוּף“? אֵלּוּ הֵן גְּדוֹלִים, שֶׁאֵין עוֹשִׂין חַבּוּרָה.

S. XVII. [54]) mithin hat auch Rabban Gamliel das Mahlen als eine am Feiertag verbotene Arbeit angesehen. [55]) das die Mischna (beza II, 8) am Feiertage nicht gestattet. [56]) das die M (ibid.) gestattet. [57]) Maim. in seinem Mischna-Kommentar zu Beza II, 8 erklärt, daß קִירוּד die Entfernung von kleinen Insekten und קִרְצוּף die Beseitigung größeren Ungeziefers aus den Haaren der Haustiere bedeutet. Das Targum (Ijob II, 8) setzt קרצוף für das hebr. גרד = „kratzen“. Goldschmidt, Bd. III,

---

zu anderem Gebrauche nicht verwendbar waren, wie etwa der Kiemen. Es hat seinen Namen ὀγαρος oder τὸ γάρον von einem Fische γάρος, aus dem es ursprünglich bereitet wurde ... Für die Juden wurde ein eigenes Garun, wie Plinius sagt, aus schuppenlosen Fischen (das Gegenteilige wird wohl stimmen!) hergestellt und unter dem Namen garun castimonale versandt. Man hat darauf aufmerksam gemacht, daß es Schuppenfische gewesen sein müssen, weil nur diese bei den Juden כָּשֵׁר sind. Das reine γάρον hatte eine ganz dunkle Farbe μέλαν, während die Mischungen zum Teil hellere Nuancen hatten. Zu Plinius Zeiten stellte man das Garun aus der Makrele her, und das ist das allein richtige und echte Garun. Nach und nach vermehrten sich die Alten das Garum ins Unendliche. Es gab deren gesalzene, ungesalzene — und auch Mischungen essenzartiger Natur, von solchem Wohlgeschmack, daß sie getrunken wurden ....“

18. Rabbi Sim'on sagt: Man darf ein Bett, einen Stuhl, eine Bank oder einen Katheder am Sabbat fortrücken, und es ist überflüssig zu sagen, daß es auch am Feiertag gestattet ist [58]).

18. רַבִּי שִׁמְעוֹן אוֹמֵר: גּוֹרֵר אָדָם מִטָּה, כִּסֵּא, וְסַפְסָל, וְקָתֶדְרָא(40) אֲצִלּוֹ בְּשַׁבָּת, וְאֵין צָרִיךְ לוֹמַר בְּיוֹם טוֹב.

19. Eine scharrende Tür, oder eine scharrende Matte, oder ein schleppendes Gitterwerk darf wie am Sabbat, so auch am Feiertag, geöffnet und geschlossen werden [59]).

19. דֶּלֶת הַגּוֹרֶרֶת, מַחֲצֶלֶת הַגּוֹרֶרֶת וְקַנְקַלָּא(41) הַגּוֹרֵר פּוֹתְחִין וְנוֹעֲלִין בָּהֶן בְּשַׁבָּת, וְאֵין צָרִיךְ לוֹמַר בְּיוֹם טוֹב.

Seite 234, Note 63 macht aufmerksam, daß קירור dem lat. cardare und קירצוף dem lat. crispare entspricht. [58]) ohne zu befürchten, daß man durch das Fortrücken einen Ritz im Fußboden machen könnte. [59]) der Grund dafür ist derselbe wie der, der für vorige Alinea angeführt wurde.

---

(40) קָתֶדְרָא v. griech. καθέδρα „Katheder" auch „Sessel der Vornehmen".

(41) קַנְקַלָּא v. קנקל griech. κιγκλίς oder κάγκελλον lat. cancelli = „Gittertür".

Dritter Abschnitt

1. Man darf am Feiertag Wild, Geflügel und Fische aus ihren Vivarien [1]) (zum Genusse) nicht verwenden [2]). Ebenso darf man (den in Vivarien lebenden Tieren) kein Futter reichen [3]). Man darf jedoch Wild und Geflügel am Rüsttag einfangen [4]), und diesen dann auch Futter reichen [5]). Rabban Sim'on, der Sohn des

1. בֵּיבָרִין שֶׁל חַיָּה שֶׁל עוֹפוֹת וְשֶׁל דָּגִים, אֵין מִסְתַּפְּקִין (1) מֵהֶן בְּיוֹם טוֹב, וְאֵין נוֹתְנִין לִפְנֵיהֶם מְזוֹנוֹת. אֲבָל צָדִין חַיָּה וְעוֹף (2) מֵעֶרֶב יוֹם טוֹב, וְנוֹתְנִין לִפְנֵיהֶם מְזוֹנוֹת. רַבָּן שִׁמְעוֹן בֶּן גַּמְלִיאֵל אוֹמֵר: לֹא כָל הַבֵּיבָרִין שָׁוִין,

---

[1]) d. h. Wild aus einem kleinen, umhegten Park, Vögel aus einer Volière und Fische aus einem Wasserbehälter. בֵּיבָר griech. βιβάριον lat. Vivarium = Tierbehälter, heißt auch noch „Geflügelhof", „Fischteich" u. dgl. [2]) obgleich die Speisebereitung am Feiertag gestattet ist, bleibt das Jagen, infolge seines werktäglichen Charakters selbst zur Speisebereitung für denselben Tag verboten. Vgl. Einl. S. XVII. [3]) denn man könnte auch dazu kommen, sie zu fangen. [4]) in einen kleinen Behälter, daß man sie am Feiertag gleich zur Hand hat; vgl. die folgende Note. [5]) das gilt aber nur für Wild und Geflügel: denn diese lassen sich am Feiertag aus einem kleinen Behälter ohne Anstrengung einfangen, während Fische auch in einem kleinen Behälter entschlüpfen, so oft man nach ihnen greift.

---

(1) W und A haben אין צדין übereinstimmend mit beiden Talmuden. Die LA מסתפקין v. הִסְתַּפֵּק „nutzen" setzt erst voraus, daß man sie nicht nutzen darf, weil sie erst gejagt werden müssen.

(2) A: אבל צדין מהן מערב יום טוב demnach dürfte man nach A auch mit Fischen es so machen, was nach unserer in Note 5 ausgesprochenen Meinung mit den Talmuden und anderen Tos LAA nicht gut übereinstimmen kann.

זֶה הַכְּלָל הַמְחוּסָּר(3) צֵידָה אָסוּר, שֶׁאֵין מְחוּסָּר צֵידָה מֻתָּר. שׁוֹחֲטִין מִן הַנִּיגָרִין(4) אֲבָל לֹא מִן הַמְּצוּדוֹת(5) וְלֹא מִן הַמִּכְמוֹרוֹת. רַבָּן שִׁמְעוֹן בֶּן אֶלְעָזָר אוֹמֵר: כָּל שֶׁפְּרָסָהוּ מֵעֶרֶב יוֹם טוֹב(6), וּבָא וּמָצָא מְקוּלְקָל מֻתָּר, הַדָּבָר יָדוּעַ שֶׁנִּצּוֹדוּ מֵעֶרֶב יוֹם טוֹב; בָּא וּמָצָא כְמוֹת שֶׁהָיָה, הֲרֵי זֶה אָסוּר, הַדָּבָר יָדוּעַ שֶׁנִּצּוֹדוּ(7) בְּיוֹם טוֹב.

Gamliel, sagt: Nicht alle Tierbehälter sind gleich. Folgendes ist die Regel: Wenn noch ein abermaliges Einfangen nötig ist, so ist es verboten, wenn aber ein nochmaliges Einfangen nicht mehr nötig ist [6]), so ist es erlaubt. Man darf (also Tiere) aus den Behältern schlachten [7]), nicht aber aus Netzen und Jägergarnen [8]). Rabban Sim'on, der Sohn des El'asar, sagt: Hat man am Rüsttag des Feiertages (Fangnetze) ausgebreitet und dieselben als man (noch am Rüsttag) nach ihnen sah, beschädigt gefunden, so sind (am Feiertag, die darin gefangenen Tiere) erlaubt; denn man kann mit Bestimmtheit annehmen, daß die Tiere schon am Rüsttag gefangen wurden. Fand man (die Fangnetze am Rüsttag) unbe-

---

6) man kann sie vielmehr auf den ersten Griff fangen. 7) d. h. aus den kleinen Behältern, in denen man am Rüsttag die Tiere, die man zum Schlachten bestimmt hat, aufbewahrte; vgl. Note 5. 8) denn diese sind vielleicht erst am Feiertag in die Netze gelangt.

---

(3) W und A: מחוסר

(4) הניגרין v. נגיר kommt im Hebr. nur im Plural vor. ניגרין sind nach Raschi zu bBeza 24a Wasserrinnen, aus denen Kanäle ausgehen, woraus die Tiere trinken. Wir werden unter ניגרין Behälter an Kanälen verstehen müssen.

(5) W: המשוטות

(6) So W und A. Die LA von E ist korrupt.

(7) So W und A. E fehlerhaft.

schädigt; so sind sie verboten [9]; denn sie sind bestimmt erst am Feiertage in die Netze gelangt.

2. Ist ein Tier und sein Junges (am Feiertag) in eine Grube gefallen [10]), so hole man, wie Rabbi Eli'eser sagt, zuerst das eine herauf, um es zu schlachten und schlachte es und für das andere bringe man Futter an die betreffende Stelle, damit es nicht umkomme [11]). Rabbi Jehosua sagt: Man hole eines herauf, um es zu schlachten, schlachte es aber nicht, und dann bediene man sich einer List [12]) und hole das andere herauf, um es zu schlachten, alsdann hat man die Wahl eines von beiden zu schlachten und man schlachte, welches man will.

2. אֹתוֹ וְאֶת בְּנוֹ שֶׁנָּפְלוּ לַבּוֹר, רַבִּי אֱלִיעֶזֶר אוֹמֵר: מַעֲלֶה אֶת הָרִאשׁוֹן עַל מְנָת לְשׁוֹחֲטוֹ, וְשׁוֹחֲטוֹ, וְהַשֵּׁנִי עוֹשֶׂה לוֹ פַּרְנָסָה(8) בִּמְקוֹמוֹ בִּשְׁבִיל שֶׁלֹּא יָמוּת. רַבִּי יְהוֹשֻׁעַ אוֹמֵר: מַעֲלֶה אֶת הָרִאשׁוֹן עַל מְנָת לְשׁוֹחֲטוֹ, וְאֵינוֹ שׁוֹחֲטוֹ, וּמַעֲרִים וּמַעֲלֶה אֶת הַשֵּׁנִי עַל מְנָת לִשְׁחוֹט. רָצָה לִשְׁחוֹט(9), רָצָה שֶׁלֹּא לִשְׁחוֹט אֶת אֶחָד מֵהֶן הָרְשׁוּת בְּיָדוֹ.

---

[9]) Vgl. vorige Note. [10]) und man ist besorgt, sie könnten dort entweder ersticken oder verhungern. [11]) denn man darf nach Lev. XXII, 28 den Vater oder die Mutter und das von ihnen abstammende Junge nicht an einem Tage schlachten. Ein Tier aber aus einer Grube zu holen, ist am Feiertag nur dann gestattet, wenn es geschlachtet werden kann, daher entsteht in einem solchen Fall ein interessantes Problem. [12]) Vgl. Maim. Hil. Jom Tob II, 5 מִשּׁוּם צַעַר בַּעֲלֵי חַיִּים הִתִּירוּ לְהַעֲרִים „Die Weisen gestatten, eine List anzuwenden, wenn dadurch einem

---

(8) פַּרְנָסָה bedeutet eigentlich „Leitung", „Führung", „Versorgung", auch heute werden die Führer der jüdischen Gemeinden פַּרְנָסִים genannt, erst im übertragenen Sinne bezeichnet פַּרְנָסָה „Futter", „Ernährung".

(9) So W und A.

3. Fällt ein erstgeborenes Tier (am Feiertag) in eine Grube[13]), so sagt Rabbi Sim'on: Obgleich man (an diesem Tiere) am Rüsttage schon ein Gebrechen wahrnahm[14]), so darf das Tier (doch nicht), bevor ein Fachmann den Fehler für ausreichend erklärt hat, am Feiertag geschlachtet werden, denn es gilt, (solange) als Unvorbereitetes[15]).

3. בְּכוֹר שֶׁנָּפַל לְבוֹר, רַבִּי שִׁמְעוֹן אוֹמֵר: אַף עַל פִּי (10) שֶׁמּוּמוֹ נִיכָּר מֵעֶרֶב יוֹם טוֹב וְלֹא הִתִּירוֹ מוּמְחֶה (11), אֵין שׁוֹחֲטִין אוֹתוֹ בְּיוֹם טוֹב לְפִי שֶׁאֵינוֹ מִן הַמּוּכָן.

Lebewesen Qualen erspart werden." [13]) das man nach Deut. XV, 19—22 außerhalb des Tempels nur dann schlachten darf, wenn es einen Leibesfehler bekommt, der es für den Altar untauglich macht. [14]) mithin kein Fehler, der erst durch den Sturz in die Grube, d. h. erst am Feiertag entstanden sein könnte. Vgl. Mischna Bech. VI, 1—12, was als Fehler bei einem erstgeborenen Tier gilt. [15]) Findet aber der hinabsteigende Fachmann, daß der Leibesfehler ausreicht, um es vom Altar auszuschließen, so kann es herausgeholt und geschlachtet werden; andernfalls darf es, selbst wenn es sich beim Sturz in die Grube einen Fehler zugezogen hat, am Feiertag wenigstens nicht geschlachtet werden; denn dieser Fehler ist doch erst im Laufe des Feiertages entstanden, mithin das Fleisch dieses Tieres beim Beginn des Feiertages verboten war, und was beim Eintritt des Festes dem Genusse entzogen ist (מוּקְצֶה) bleibt nach einer allgemeinen Regel den ganzen Tag von der Benutzung aus-

---

(10) So W und A ausführlicher.

(11) מוּמְחֶה von מָחָה „reiben", „auf dem Prüfstein erproben", „ein erprobter Fachmann". Solange es noch eine religiöse Oberbehörde in Palästina gab, durfte nur, wer vom Oberhaupte derselben, dem נָשִׂיא oder von einem ordinierten Gericht im Lande dazu die Befugnis erhalten hatte, diese Untersuchung vornehmen (vgl. Bart. zur MBech. VI, 4). — Wo es, wie heute, an einem solchen מוּמְחֶה fehlt, darf die Untersuchung eines erstgeborenen Tieres nur von drei einigermaßen darin erfahrenen Gelehrten vorgenommen werden; jedoch dürfen diese das Schlachten des Tieres nur auf ganz deutlich erkennbare Fehler hin erlauben.

4. Man darf einem Bienenschwarm Futter reichen, damit er nicht davonfliege, es ist aber nicht erlaubt, einen Bienenschwarm von vornherein erst einzufangen.

4. עוֹשִׂין פַּרְנָסָה לְנָחִיל(12) שֶׁל דְּבוֹרִים, בִּשְׁבִיל שֶׁלֹּא יִבְרְחוּ, אֲבָל אֵין צָדִין אוֹתָן מִתְּחִלָּה(13).

5. Wie ist es gemeint [16]: „Man darf am Feiertag über ein Tier nicht von vornherein verhandeln“? [17]) Man darf (seinem Genossen) nicht sagen: „Ich beteilige mich [18]) mit einem Sel'a, ich beteilige mich mit zwei (Sel'aim), ich beteilige mich mit drei“ [19]). Man darf aber (seinem Genossen) sagen· „Ich nehme (vom Tier) die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel“. Die Weisen sagen [20]):

5. כֵּיצַד אֵין נִמְנִין עַל הַבְּהֵמָה בַּתְּחִלָּה(14) בְּיוֹם טוֹב? לֹא יֹאמַר לוֹ: „הֲרֵינִי עִמְּךָ בְּסֶלַע(15)“, „הֲרֵינִי עִמְּךָ בִּשְׁתַּיִם“, „הֲרֵינִי עִמְּךָ בְּשָׁלֹשׁ(16)“; אֲבָל יֹאמַר לוֹ(17): „הֲרֵינִי עִמְּךָ לְמֶחֱצָה וְלִשְׁלִישׁ וְלִרְבִיעַ.“ וַחֲכָמִים אוֹמְרִים:

---

geschlossen. [16]) In der Mischna (Beza III, 6) heißt es, daß man am Feiertag über ein Tier nicht verhandeln soll. Dies wird hier näher erklärt. [17]) bei dem Gewichte und Geldbeträge genannt werden. [18]) an deinem Tier. [19]) denn diese Form von Kauf und Verkauf wurde von Esra verboten; vgl. Nehemia 13. [20]) Was die Weisen anschließend sagen, ist keine Fortsetzung der eben behandelten Halakha, sondern eine neue Halakha, die sich gegen Rabbi Jehuda, der in M Beza III, 6 am Feiertag „Fleisch gegen ein Gerät oder gegen das

---

(12) נָחִיל = نحل „Bienenschwarm“,

(13) W und A: בתחילה

(14) E: כתחילה fehlerhaft.

(15) סֶלַע „Fels“, dann „Steinchen“, „Gewicht“ — Münze 1 Sel'a = 4 Silberdenare.

(16) Das letzte Beispiel: הריני עמך בשלש fehlt bei W u. A.

(17) W und A: אלא אמרו לו offenbar fehlerhaft.

אֵין מַשְׁגִּיחִין בְּכַף מֹאזְנַיִם כָּל עִקָּר. אֲבָל שׁוֹקֵל בְּיָדוֹ וּמֵנִיחַ; אִם הָיָה טַבָּח אוּמָן (18), אַל יִשְׁקֹל בְּיָדוֹ וּמֵנִיחַ מִפְּנֵי שֶׁיָּדוֹ כְּמִשְׁקָל, אֲבָל קוֹפֵץ (19) בִּכְלִי וְנוֹתֵן לָזֶה וְלָזֶה.

Man soll (am Feiertag) die Wageschale überhaupt nicht ansehen [21]). Man darf aber (ein Stück Fleisch) auf die Handfläche legen und (schätzend) wiegen. Ist aber der betreffende Schlächter ein Geübter (im Handwiegen), so darf er das Fleisch auch auf der Handfläche nicht wiegen, denn seine Hand ist einer Waage ähnlich. Er darf bloß mit einem Gerät (ein Stück Fleisch) abschneiden [22]) und davon diesem oder jenem (Kunden) geben.

6. הוֹלֵךְ אָדָם אֵצֶל טַבָּח הָרָגִיל אֶצְלוֹ, וְאוֹמֵר לוֹ: „תֶּן לִי יָד אַחַת, אוֹ יָרֵךְ אַחַת.“ אֵצֶל פַּטָּם (19a) הָרָגִיל אֶצְלוֹ, וְאוֹמֵר לוֹ: „תֶּן לִי גּוֹזָל אֶחָד, אוֹ תֶּן לִי תַּרְנְגוֹלֶת אַחַת.“

6. Man kann (am Feiertag) zu einem bekannten Metzger gehen und ihm sagen [23]): „Gib mir eine Hüfte oder eine Keule!“ Zu einem bekannten Geflügelhändler und ihm sagen: „Gib mir eine Taube oder eine Henne!“ [23]).

7. הוֹלֵךְ אָדָם אֵצֶל נַחְתּוֹם (20)

7. Man darf zu einem be-

Hackmesser“ zu wiegen erlaubte. [21]) Nach der Ansicht der Gemara darf man das Fleisch, selbst, um es vor den Mäusen zu bewahren, nicht auf die Waage legen. [22]) ohne es zu wiegen. [23]) bei dem man das Vertrauen genießt, daß es wegen des Preises, den man am Feiertag nicht ausmachen darf,

(18) אוּמָן vgl. I, 23 Note (44).

(19) W und A: חותך

(19a) פַּטָּם von פַּטֵּם = „mästen“ = der Geflügelhändler. Vgl. Alfasi zu M. Erubin 10 und Aruch.

(20) נחתום aram. ܢܚܬܘܡܐ „Bäcker“. H. Zimmern in ZddMG 53, S. 115 weist nach, daß das vielbestrittene נחתום babylo-

kannten Bäcker gehen und ihm sagen; „Gib mir ein Brot oder eine Semmel!" Zu einem bekannten Krämer und ihm sagen: „Gib mir fünfzig Nüsse, zwanzig Eier, zwanzig Granatäpfel!" [24]) Man darf aber (in) keinem (dieser Fälle) den Preis erwähnen. Rabbi Sim'on der Sohn des El'asar sagt: Man darf auch keine Zahlenbezeichnung erwähnen [25]).

8. Man soll seinen Kindern oder seinem Vieh Gemessenes, Gewogenes oder Gezähltes nicht vorsetzen. Man darf aber (aus einem Getreidehaufen) mit einem Seah oder einem

הָרָגִיל אֶצְלוֹ, וְאוֹמֵר לוֹ: „תֶּן לִי כִּכָּר אֶחָד אוֹ גְלוּסְקָא (21) אַחַת." הוֹלֵךְ אָדָם אֵצֶל חֶנְוָנִי הָרָגִיל אֶצְלוֹ, וְאוֹמֵר לוֹ: „תֶּן לִי חֲמִשִּׁים אֱגוֹזִין עֶשְׂרִים בֵּיצִים (22) עֶשְׂרִים רִימוֹנִים", וּבִלְבַד שֶׁלֹּא יֹאמַר לוֹ סְכוּם מִקָּח (23). רַבִּי שִׁמְעוֹן בֶּן אֶלְעָזָר אוֹמֵר: וּבִלְבַד שֶׁלֹּא יֹאמַר לוֹ סְכוּם מִנְיָן.

8. לֹא יִתֵּן אָדָם לִפְנֵי בָנָיו וְלִפְנֵי בְהֶמְתּוֹ, לֹא בַמִּדָּה, וְלֹא בַמִּשְׁקָל, וְלֹא בַמִּנְיָן, אֲבָל קוֹדֵחַ בִּסְאָה (24) אוֹ בְתַרְקַב (25) וְנוֹתֵן

zu keinen Meinungsverschiedenheiten kommen wird. [24]) denn es ist auch sonst die Art eines Privatmannes zu Hause zu zählen, wieviel Nüsse, Eier, Äpfel u. dgl. man jemandem gibt; daher hat das Zählen nicht den Charakter der Geschäftsmäßigkeit wie etwa das Messen und Wiegen. [25]) Die Lesarten in der Einschränkung des Rabbi Sim'on gehen stark auseinander, wir haben jedoch die LA von E vorgezogen; denn die folgende Alinea scheint auf demselben Standpunkt wie Rabbi Sim'on zu

---

nisch-assyrischer Herkunft sei. Im Assyrischen fand er, hieß nuhattimmu Bäcker, womit natürlich das Vorbild zu aram. naḥtōmā gefunden zu sein scheint.

(21) גְלוּסְקָא viell. wie griech. κόλλιξ „ein rundes Brot".

(22) W und A: עשרה ביצים

(23) So W und A.

(24) סְאָה Seah ist ein Getreidemaß. 1 Seah = 24 Log; 1 Log = ¼ Kab = 0,35 Liter.

(25) תַּרְקַב v. griech. τρίκαβος „ein Maß, das drei Kab enthält, d. i. 4,20 Liter.

Terkab für das Vieh schöpfen und mit einem Heber (aus einem Gefäß) schöpfen und seinen Kindern davon geben, nur soll man seine Gedanken nicht darauf richten [26]).

Man erzählt, daß Rabbi El'asar, der Sohn des Rabbi Ṣadoq, und Abba Saul, der Sohn des Batnith, die ihr Leben lang Krämer in Jerusalem waren [27]), gewöhnlich schon am Rüsttag des Feiertages ihre Maße füllten und diese dann am Feiertag ihren Kunden gaben. Rabbi

לִפְנֵי בְהֶמְתּוֹ, קוֹדֵחַ בְּמֵינֶקֶת (26) וְנוֹתֵן לִפְנֵי בָנָיו, וּבִלְבָד שֶׁלֹּא יִתְכַּוֵּן לְכָךְ (27). אָמְרוּ עָלָיו עַל רַבִּי אֶלְעָזָר בְּרַבִּי צָדוֹק, וְעַל אַבָּא שָׁאוּל בֶּן בָּטְנִית, שֶׁהָיוּ חֶנְוָנִין בִּירוּשָׁלַיִם כָּל יְמֵי חַיֵּיהֶן, וְהָיוּ מְמַלְּאִין מִדּוֹתֵיהֶם מֵעֶרֶב יוֹם טוֹב, וְנוֹתְנָן לַלְּקוֹחוֹת (28) בְּיוֹם טוֹב. רַבִּי חֲנַנְיָא בֶּן עַקַבְיָא (29) אוֹמֵר: אַף בְּחוּלּוֹ שֶׁל מוֹעֵד עוֹשִׂין כֵּן, מִפְּנֵי בִיטּוּל בֵּית הַמִּדְרָשׁ,

---

stehen. [26]) ein bestimmtes Maß zu entnehmen. [27]) wie überhaupt die Kraftgeister der jüdischen Geschichte einen Beruf ausübten, und die Lehre nicht zum Broterwerb oder zum Soldamte mißbrauchen mochten; vgl. Rabbi Jochanan, der Schuster, Rabbi Jehosua, der Kohlenbrenner, Rabbi Jizchak, der Schmied, u. v. m. Rabbi El'asar hat, wie wir sehen, gemäß dem Ausspruch seines Vaters in Sprüche der Väter IV, 7 וְאַל תַּעֲשֶׂהָ עֲטָרָה לְהִתְגַּדֵּל בָּהּ וְלֹא קַרְדּוֹם לַחְפֹּר בָּהּ „Gebrauche die Lehre weder als Krone, damit zu glänzen, noch als Spaten, damit zu graben", gehandelt, in dem auch er sich nicht die Lehre

---

(26) מֵינֶקֶת v. יָנַק Qal. eig. „die Säugende" im übertragenen Sinne eine Art Heber, der aus Rohr oder auch aus einer irdenen Masse angefertigt wurde, vermittels dessen man die Getränke leitet, also ein Saugheber.

(27) A: לכן

(28) לְקוֹחוֹת v. לוֹקֵחַ „Käufer", ähnliche Formen sind דְּרוֹכוֹת „Kelterer" bTer. III, 4 und חֲכִירוֹת „Pächter" bBaba Mezia u. a. O. Die weibliche Endung ist bei Wörtern, die ein Amt, eine Würde, einen Beruf bezeichnen, im Neu-Hebräischen nicht selten, im Arabischen ziemlich häufig. Vgl. z. B. Siegfried und Strack, Lehrbuch der neuhebr. Sprache (Leipzig 1884), S. 54.

(29) W und A: רבי חנניא בן אנטיגנוס

וַחֲכָמִים אוֹמְרִים: אַף בַּחוֹל עוֹשִׂין כֵּן, מִפְּנֵי מִצּוּי[30] הַמִּדּוֹת[31].

Chananja, der Sohn des Aqabja, sagt: Auch an den Zwischenfeiertagen[28]) pflegten sie so zu tun, wegen der zu vermeidenden Störung im Lehrhaus[29]). Die Weisen sagen: Dasselbe taten sie auch an den Werktagen, wegen der Genauigkeit der Maße[30]).

אַף הוּא כִינֵּס שְׁלֹשׁ מֵאוֹת כַּדֵּי שֶׁמֶן וַחֲבֵירוֹ שְׁלֹשׁ מֵאוֹת כַּדֵּי יַיִן מִמִּצּוּי הַמִּדּוֹת[32], וְהֶעֱלוּם לַגִּיזְבָּרִין[33]. אָמְרוּ לָהֶם: „אֵין אַתֶּם זְקוּקִין לְכָךְ!“ אָמְרוּ לָהֶם:

Derselbe (Rabbi El'asar) hatte dreihundert Krüge Öl von den Resten (Neigen) der Maße (beim Eingießen) und sein Genosse (Abba Saul) hatte dreihundert Krüge Wein vom Schaume der Masse gesammelt

---

als Mittel zum Zweck aneignete. [28]) des Pesach- und des Laubhüttenfestes. [29]) denn sie hielten an diesen Tagen, an denen die Leute weniger beschäftigt waren, öffentliche Vorträge; deshalb füllten sie auch ihre Maße schon am Abend zuvor. [30]) d. h. sie füllten abends die Maße, damit sich der Wein oder das Öl inzwischen kläre. Sie waren in ihrer Gewissenhaftigkeit bemüht, ihren Kunden die gekaufte Flüssigkeit so genau als

---

(30) מִצּוּי v. מִצָּה = ein Pi'el, die eigentliche Bedeutung von מִצּוּי ist „auspressen", ebenso wie das sinnverwandte „exigere" im Lateinischen, wovon das Part. exact. häufig angewandt wird: „ganz genau bemessen". Besonders wird es von Flüssigkeitsmassen gebraucht; „bis auf den letzten Tropfen leeren".

(31) In der MBeza steht statt מִיצּוּי הַמִּידּוֹת, בֵּירוּרֵי הַמִּידּוֹת vgl. unsere Quellenscheidung S. XXI. und Hoffmann im Magazin IX. Jahrg., Seite 156.

(32) Die Alinea von אף היא bis המדות ergänzt nach W u. A.

(33) גִּזְבָּרִין v. גִּזְבָּר = iranisches Lehnwort, zusammengesetzt aus גז syr. ܓܙܐ griech. γάζα urspr. vom sem. גְּנַז, גְּנִיזָה „Schatz" und der persischen Endsilbe ,, „בר" zu גִּזְבָּר „Schatzmeister". Vgl. Grimms Noldecke, mand. Grammatik, S. 51.

„אֵין רְצוֹנֵינוּ בָּהֶם“. אָמְרוּ לָהֶם: „הוֹאִיל וְהֶחְמַרְתֶּם עַל עַצְמְכֶם מִשֶּׁל צִיבּוּר הֵן יֵעָשׂוּ בָּהֶם צוֹרְכֵי צִיבּוּר!“

und diese den Schatzmeistern gebracht [31]). Diese aber sprachen: „Ihr seid dazu nicht verpflichtet gewesen!“ [32]) Darauf sprachen diese: „Wir wollen es für uns nicht behalten“. Da erwiderten jene: „Weil Ihr Euch solche Strenge auferlegtet wo es sich um Allgemeines handelt, so verwendet den Ertrag zum allgemeinen Besten!“ [33])

9. אֵין נוֹטְלִין עֵצִים מִן הַסֻּכָּה אֲפִלּוּ בְּיוֹם טוֹב הָאַחֲרוֹן שֶׁל חַג, וְאִם אָמַר לִכְשֶׁאֶרְצֶה (34) אֶטּוֹל הֲרֵי זֶה מֻתָּר.

9. Selbst am letzten Tage des Laubhüttenfestes soll das Holz der Laubhütte nicht (zum Heizen) verwendet werden [34]). Hat man [35]) vorbehaltend gesagt: Ich werde, wenn es nötig sein wird, davon gebrauchen, dann ist es erlaubt [36]).

10. אֵין מְבִיאִין עֵצִים, לֹא בַּחֶבֶל וְלֹא בַקּוּפָּה (35) וְלֹא בַּמַּחֲצֶלֶת, אֲבָל

10. Man darf (am Feiertag) weder mit einem Strick, noch in einem Korb, noch in einer

möglich zuzumessen. [31]) des Tempels zu Jerusalem. [32]) diese Neigen zu sammeln. [33]) z. B. sollten sie die Brunnen, die auf den Wegen nach Jerusalem für die Wallfahrer errichtet wurden, instandsetzen oder auch neue graben lassen; vgl. bBeza 29a. [34]) denn zu Beginn des Festes war dieses Holz nicht zum Heizen bestimmt. (Vgl. III, 3 den Schluß der Note 15.) [35]) am Rüsttag. [36]) dadurch wurde es gleichsam auch zum

(34) So W und A.

(35) קוּפָּה arab. قُفَّة v. קָפַף einer Nebenform zu קוף (תקופה) und נקיף (הקיף) „umgeben“, „umschließen“, ist ein Korb, den man auf dem Rücken trug. Besonders trug man Holz und sonst schwere Gegenstände in einem solchen Korb.

מֵבִיא הוּא בְּמִטְפַּחַת וּבְחֵיקוֹ, אָמַר רַבִּי שִׁמְעוֹן בֶּן אֶלְעָזָר: לֹא נֶחֱלְקוּ בֵּית שַׁמַּאי וּבֵית הִלֵּל עַל הַמְכֻנָּסִין שֶׁבַּקַּרְפֵּף(36) שֶׁיָּבִיאוּ וְעַל הַמְפֻזָּרִין שֶׁבַּשָּׂדֶה שֶׁלֹּא יָבִיאוּ. עַל מַה נֶחֱלְקוּ? עַל הַמְפֻזָּרִין שֶׁבַּקַּרְפֵּף וְעַל הַמְכֻנָּסִין שֶׁבַּשָּׂדוֹת, שֶׁבֵּית שַׁמַּאי אוֹמְרִין לֹא יָבִיאוּ, וּבֵית הִלֵּל אוֹמְרִין יָבִיאוּ.

Matte Holz holen[37]). Man kann es aber in einem Tuch oder im Schoße holen. Rabbi Sim'on, der Sohn des El'asar, sagte: Die Schule Sammais und die Schule Hillels sind hierin nicht verschieden, daß man das auf einem Holzplatz gesammelte (Holz) holen[38]), aber das auf dem Felde zerstreute nicht holen darf. Worin sind sie verschieden? Bei dem auf dem Holzplatz zerstreuten, und dem auf dem Felde gesammelten. Die Schule Sammais ist nämlich der Ansicht, daß man letzteres nicht holen soll, während die Schule Hillels auch dieses zu holen gestattete[38]).

אָמַר רַבִּי נָתָן(37) לֹא נֶחֱלְקוּ בֵּית שַׁמַּאי וּבֵית הִלֵּל עַל הַמְפֻזָּרִין שֶׁבַּקַּרְפֵּף וְעַל הַמְכֻנָּסִין שֶׁבַּשָּׂדוֹת שֶׁיָּבִיאוּ, עַל מַה נֶחֱלְקוּ? עַל הַמְפֻזָּרִין שֶׁבַּשָּׂדֶה, שֶׁבֵּית שַׁמַּאי

Rabbi Nathan sagte: Die Schule Sammais und die Schule Hillels sind hierin nicht verschieden, daß man das auf einem Holzplatze zerstreute und das auf dem Felde gesammelte holen darf. Worin sind sie verschieden? Beim

---

Heizen bestimmt. [37]) wie man gewöhnlich am Werktag das Holz holt. [38]) d. h. sofern man es am Rüsttag zum Heizen

---

(36) קַרְפֵּף v. griech. καρφος „ein von Reisern umzäunter Platz"; viell. aber auch von קַפֵּף durch Einschiebung eines „ר" wie שֵׁבֶט — שַׁרְבִיט (Esth. = Szepter) gebildet.

(37) Diese Version ist nach W und A ergänzt.

אוֹמְרִין לֹא יְבִיאוּ, וּבֵית הִלֵּל אוֹמְרִין יְבִיאוּ.

11. הַמִּטָּה, וְהַכִּסֵּא, וְהַסַּפְסָל, וְהַקָּתֶדְרָא(38) וַעֲרִיסָה שֶׁנִּתְפָּרְקָה, וְכֵן קוֹרָה שֶׁנִּשְׁבְּרָה, וְכֵן סוּאָר שֶׁל קוֹרוֹת שֶׁנִּשְׁבַּר, אֵין מַסִּיקִין מֵהֶן בְּיוֹם טוֹב, לְפִי שֶׁאֵינָן מִן הַמּוּכָן.

אֱגוֹזִין וּשְׁקֵדִין שֶׁאֲכָלָן מֵעֶרֶב יוֹם טוֹב, מַסִּיקִין בִּקְלִיפֵּיהֶן בְּיוֹם טוֹב. אֱגוֹזִין וּשְׁקֵדִין עַצְמָן, אֵין מַסִּיקִין מֵהֶן בְּיוֹם טוֹב.

12. מוֹדִים חֲכָמִים לְרַבִּי מֵאִיר בְּדֹתָמוֹת שֶׁבְּקַרְקָעוֹת שֶׁמְּפַקְפְּקִין

Holen des auf dem Felde zerstreuten. Nach Ansicht der Schule Sammais ist das verboten, nach Ansicht der Schule Hillels aber erlaubt [39]).

11. Wurde (am Feiertag) ein Bett, ein Stuhl, eine Bank, ein Katheder oder eine Wiege zerschlagen, oder wurde ein Stück Holz von einer Balkenschicht abgespalten, so darf man damit am Feiertag nicht heizen, denn diese (Holzstücke) gelten als Nichtvorbereitetes [40]).

Mit den Schalen der Nüsse und der Mandeln, die man am Rüsttag des Feiertages gegessen hat, darf man am Feiertag heizen [41]). Mit Nüssen und Mandeln selbst soll man am Feiertag nicht heizen [42]).

12. Die Weisen stimmen darin mit Rabbi Meir überein, daß man Verschlüsse auf dem Erd-

---

für den Feiertag bestimmt hat. [39]) Die Gemara pBeza 62 bringt unter dem Namen des Rabbi Sim'on, des Sohnes des El'asar, die in der Tosefta dem Rabbi Nathan zugeschriebene Version, und unter dessen Namen selbst noch wieder eine andere. [40]) Vgl. III, 9 Note 34. [41]) auch wenn man sie nicht besonders bestimmt hat; denn Schalen werden gewöhnlich auch zur Feuerung verwendet; vgl. I, 10, wo auch Haustauben ohne besondere vorherige Bestimmung zum Schlachten genommen werden dürfen aus eben diesem Grunde, weil sie doch nur zu diesem Zwecke gehalten werden. [42]) denn normalerweise heizt man mit ganzen Früchten nicht, folglich gelten sie am

---

(38) Vgl. II, Note (40).

וּמַתִּירִין (39) וּמְפַקִּיעִין, אֲבָל לֹא חוֹתְכִין; וּבַשַּׁבָּת מְפַקְפְּקִין וּמַתִּירִין, אֲבָל לֹא מְפַקִּיעִין וְלֹא חוֹתְכִין. וְשֶׁבְּכֵלִים, בַּשַּׁבָּת מַתִּיר וְאֵין צָרִיךְ לוֹמַר בְּיוֹם טוֹב.

boden[43]) lockern, auflösen oder zerfasern darf, nicht aber aufschneiden. Am Sabbat darf man sie (aber) nur lockern und auflösen, nicht aber zerfasern und zerschneiden. Die an Geräten (angebrachten Verschlüsse) dürfen am Sabbat aufgelöst werden, um so mehr am Feiertag.

13. קוֹרֵעַ אָדָם אֶת הָעוֹר (40) שֶׁעַל פִּי חָבִית שֶׁל יַיִן וְשֶׁל מֻרְיָס (41), וּבִלְבַד שֶׁלֹּא יִתְכַּוֵּן לַעֲשׂוֹת זִינוּק (42). אֵין פּוֹתְחִין אִלְפָּסִין (43) סְתוּמִין, רַבָּן שִׁמְעוֹן בֶּן גַּמְלִיאֵל מַתִּיר. אֵין מְכַבִּין אֶת הַבִּקְעַת בִּשְׁבִיל לָחוּס עָלֶיהָ, אִם בִּשְׁבִיל שֶׁלֹּא יֶעֱשַׁן אֶת הַבַּיִת

13. Man darf das Leder [44]) eines Weinfasses, oder das eines Fasses, in dem Salzbrühe ist, aufreißen, nur soll man dabei nicht beabsichtigen, eine Ausflußvorrichtung zu machen[45]). Geschlossene Tiegel dürfen nicht geöffnet werden. Rabban Sim'on, der Sohn des Gamliel, gestattet dies [46]). Man soll einen (brennenden) Span nicht auslöschen, wenn es um ihn zu

---

Feiertag als mukzah. [43]) z. B. Türen der Brunnen und Höhlen, die mittels Stricken befestigt sind. [44]) d. h. den ledernen Verschluß des Fasses. [45]) d. h. er darf den Verschluß nicht so aufreißen, weil er dabei gleichzeitig einen Gegenstand am Feiertag neu anfertigen würde. [46]) nur, wenn

---

(39) מַתִּירִין v. נָתַר „aufmachen", „losmachen", „lösen" einen Strick vgl. Sabbat, XXIV, 1. נָתַר ist auch der Stamm vom häufig vorkommenden מֻתָּר „erlauben".

(40) Die Worte את העור ergänzt nach W und A.

(41) מֻרְיָס v. griech. ἁλμυρίς lat. muria (muries) „Salzbrühe', oder Pökel, worin Fische zubereitet werden.

(42) זִינוּק syr. ܙܘܢܩܐ = Auswerfung.

(43) אִלְפָּסִין auch לְפָסִין v. לָפָס griech. λοπάς „Pfanne", „Tiegel".

schonen geschieht, wenn er aber (das Zimmer) einräuchert, oder die Speise anbrennen läßt, darf man ihn auslöschen [47]).

אוֹ בִשְׁבִיל שֶׁלֹּא תַקְדִּיחַ אֶת הַתַּבְשִׁיל, הֲרֵי זֶה מֻתָּר.

14. Man lege keinen Stein auf einen Span, um ihn zu zerbrechen, man darf (den Span) aber in ein Loch stecken und zerbrechen. Man soll am Feiertag selbst für den Tagesbedarf keine Kohlen anfertigen [48]).

14. לֹא יִתֵּן אָדָם אֶבֶן עַל גַּבֵּי בִקְעַת כְּדֵי לְשָׁבְרָהּ, אֲבָל מַכְנִיסָהּ בְּחוֹר (44) וְשׁוֹבְרָהּ. אֵין עוֹשִׂין פֶּחָמִין בְּיוֹם טוֹב אֲפִלּוּ לְאוֹתוֹ הַיּוֹם.

15. Es ist aber gestattet, den Senf mit einer Kohle zu süßen [49]). Man darf das Feuer nicht mit einem Blasebalg anfachen, wohl aber mit einem

15. אֲבָל מַמְתִּיקִין אֶת הַחַרְדָּל (45) בְּגַחֶלֶת, אֵין נוֹפְחִין בְּמַפּוּחַ, אֲבָל נוֹפְחִין בִּשְׁפּוֹפֶרֶת (46), וְאֵין עוֹשִׂין אֶת הַשַּׁפּוּד (47) וְאֵין מְחַדְּדִין אוֹתוֹ.

---

man den Inhalt noch am selben Tage genießen will. [47]) denn würde man in diesem Falle nicht gestatten, daß man den Span auslöscht, dann könnte entweder die Festmahlzeit angebrannt werden oder ein Rauch im Zimmer entstehen, was eine Verringerung der Festfreude zur Folge haben könnte. [48]) wie sie in der Industrie z. B. bei Goldschmieden Verwendung finden. Vgl. auch Raschi zu Mischna (Beza III, 4). [49]) In Sabbat 134

---

(44) So W und A. Die LA von E: בחול ist verdorben.

(45) הַחַרְדָּל v. arab. خَرْدَلٌ = „Sinapis“, „Senf“.

(46) שְׁפוֹפֶרֶת v. שיף „blasen“ und מַפּוּחַ v. נָפַח „blasen“ bedeuten beide „Blasebalg“ שְׁפוֹפֶרֶת = Röhre ist die Regel und sieht industriemäßig aus, während מַפּוּחַ mehr häuslich gebraucht wird.

(47) הַשַּׁפּוּד v. שַׁפּוּד arab. سَفُّود syr. ܐܣܦܘܪܐ „Spieß“ ist vielleicht mit שבט Stab wie II. Sam. 18,14 verwandt. Ob das deutsche Spieß, ahd. spioz, mhd. spiez (in der Bedeutung Bratspieß) von spitz abzuleiten und das span. espada, das ital. spada (Degen) und spiede (Bratspieß) wie das franz. espade und epée (früher espée) aus dem Deutschen zu erklären ist, oder aber

Rohr. Auch einen Bratspieß soll man weder anfertigen noch auch (einen alten) schärfen.

16. Man zerspalte (am Feiertag) kein Rohr, um darauf einen Salzfisch zu braten. Man darf aber Nüsse in einem Tuche aufknacken, ohne zu berücksichtigen, daß man das Tuch dabei zerreißen könnte [49a]. Neue Öfen und neue (unbenutzte) Herde dürfen wie alle andern Geräte (im Gehöft) umhergetragen werden [50], sie dürfen bloß nicht mit Öl angestrichen, oder mit einem Lappen geputzt werden, man darf sie auch nicht mit kaltem Wasser kühlen, wenn dies aber, um sie zu härten geschieht [51], (und) tut man dies, um in ihnen backen zu können, so ist es erlaubt [52].

16. אֵין מְפַצְּעִין⁽⁴⁸⁾ אֶת הַקָּנֶה לִצְלוֹת בּוֹ מָלִיחַ, אֲבָל מְפַצְּעִין אֱגוֹזִין בְּמִטְפַּחַת וְאֵינוֹ חוֹשֵׁשׁ מִשּׁוּם קְרִיעָה; הַתַּנּוּר וְהַכִּירַיִם חֲדָשִׁים, הֲרֵי הֵן כְּכָל הַכֵּלִים, וּמְטַלְטְלִין אוֹתָן, אֲבָל אֵין סָכִין אוֹתָן שֶׁמֶן⁽⁴⁹⁾, וְאֵין סוֹחֲטִין אוֹתָן בִּמְטְלִית, וְאֵין מְפִיגִין אוֹתָן בְּצוֹנֵן כְּדֵי לְחוֹסְמָן, וְאִם בִּשְׁבִיל לֶאֱפוֹת בָּהֶן, הֲרֵי זֶה מֻתָּר.

---

besteht hierüber eine Meinungsverschiedenheit, ob man den Senf auch mit einer Holzkohle oder nur mit einer Metallkohle süßen darf. Der Grund liegt in dem Umstand, daß eine Holzkohle beim Eintauchen in den Senf erlischt, weswegen das Süßen mit einer Holzkohle am Feiertag nicht gestattet sein dürfte. [49a]) und dadurch den Feiertag entweihen. [50]) d. h. sie gelten nicht als mukzah. [51]) denn dadurch, daß man sie härtet, werden sie erst gebrauchsfähig, und am Feiertag darf weder ein neues Gerät angefertigt noch auch ein schadhaft gewordenes instand gesetzt werden. [52]) So nach Rabbi Jehuda, der in bBeza 28b nicht nur die Zubereitung von Speisen, sondern auch das zur

---

alle diese offenbar nahe verwandten Bezeichnungen aus dem Orient eingewandert sind?

(48) W und A: אין פוצעין

(49) So W und A.

17. Man darf (am Feiertag) weder einen Mann noch eine Frau auf einer Sänfte tragen[53]). Es soll auch ein Blinder mit seinem Stab oder ein Hirt mit seinem Beutel (nicht ausgehen). Rabbi Eli'eser, der Sohn des Rabbi Jsmael, sagt: Auch das Vieh soll man am Feiertag mit einem Stab nicht antreiben[54]).

17. אֵין יוֹצְאִין בְּכִסֵּא אֶחָד אֲנָשִׁים וְאֶחָד נָשִׁים.

וְלֹא סוּמָא בְּמַקְלוֹ, וְלֹא רוֹעֶה בְּתַרְמִילוֹ(50), רַבִּי אֱלִיעֶזֶר בְּרַבִּי יִשְׁמָעֵאל(51) אוֹמֵר: אַף אֵין מַנְהִיגִין אֶת הַבְּהֵמָה בְּמַקֵּל בְּיוֹם טוֹב.

18. Rabbi Eli'eser sagt: Man darf ein Spänchen (vom Boden) zur Reinigung der Zähne aufheben[55]). Die Weisen aber sagen: Man darf (dazu) nur (einen Strohhalm) aus der Krippe des Tieres nehmen, insofern man ihn nicht erst abkneifen muß, bevor man (mit ihm) die Zähne reinigt. Hat man ihn doch abgekniffen, so ist man, wenn dies am Sabbat geschah, ein Sündopfer schuldig, wenn am Feiertag, so erhält man die vierzig (Geißel-

18. רַבִּי אֱלִיעֶזֶר אוֹמֵר: נוֹטֵל אָדָם קֵיסָם(52) לַחֲצוֹץ בּוֹ שִׁינָּיו; וַחֲכָמִים אוֹמְרִים: לֹא יִטּוֹל אֶלָּא מִן הָאֵבוּס שֶׁלִּפְנֵי בְהֵמָה, בִּלְבַד שֶׁלֹּא יְקַטְּמֶנּוּ לַחֲצוֹץ בּוֹ שִׁנָּיו, אִם קִטְּמוֹ: בְּשַׁבָּת חַיָּב חַטָּאת, בְּיוֹם טוֹב לוֹקֶה אַרְבָּעִים, רַבִּי אֱלִיעֶזֶר אוֹמֵר: מְגַבֵּב מִן הֶחָצֵר וּמַדְלִיק, וּבִלְבַד שֶׁלֹּא יַעֲשֶׂה צִיבּוּרִין.

Zubereitung Erforderliche gestattet. [53]) Nach Maim. Hil. Jom Tob וְאִישׁ שֶׁהָיוּ צוֹרְכֵי רַבִּים צְרִיכִין לוֹ יוֹצְאִין בְּכִסֵּא „darf man einen Mann, auf den die Allgemeinheit angewiesen ist, auf einer Sänfte wohl tragen". [54]) wie am Werktage, wenn das Vieh auf den Markt zum Verkauf geführt wird. [55]) denn nach seiner Ansicht sind Holz und Späne nicht nur zum Heizen,

---

(50) תַּרְמִילוֹ v. רָמַל arab. رَمَلَ „zusammenweben", „Beutel".

(51) So W und A.

(52) קֵיסָם v. קִיסָא (Holz) aram. mit angehängtem „ם" „Span", „Splitter".

hiebe). Rabbi E'i'eser sagt: Man darf die im Gehöft (liegenden Späne) auflesen und anzünden, nur soll man sie bloß nicht haufenweise zusammenscharen.

Rabbi Sim'on gestattet (auch) dies[56]), weil alles, was sich im Hof befindet, als Vorhandenes gilt.

רַבִּי שִׁמְעוֹן מַתִּיר, שֶׁכָּל שֶׁבֶּחָצֵר מוּכָן.

19. Man darf den Kopf und die Kniestücke (des Tieres) abbrühen[57]), nicht aber mit Scherben oder mit Erde abreiben, ferner darf man sie im Feuer sengen. Ebenso soll man (das Haar) des Kopfes und der Kniestücke nicht mit einer Schere abscheren. Auch die Kräuter dürfen nicht mit einer Schere abgeschnitten

19. מוֹלְגִין אֶת הָרֹאשׁ וְאֶת הַכְּרָעַיִם, וְאֵין טוֹפְלִין אוֹתָן בַּחַרְסִית[53] וּבַאֲדָמָה, אֲבָל מְפַסְפְּסִין אוֹתָן בָּאוּר. וְאֵין מְסַפְּרִין אֶת הָרֹאשׁ וְאֶת הַכְּרָעַיִם בַּתִּסְפֹּרֶת, וְאֵין מְסַפְּרִין אֶת הַיָּרָק בַּתִּסְפֹּרֶת. אֲבָל מְסַפֵּר הוּא אֶת הַקֻּרְנָס[54] וְאֶת הָעַכָּבִיּוֹת[55].

---

sondern auch zu andern erlaubten Zwecken bestimmt. [56]) das haufenweise Zusammenlesen. [57]) um nämlich nach Art des

---

[53] חַרְסִית v. חֶרֶס mit angehängter Bildungssilbe „ית“ und bedeutet ein Stück von einem כְּלִי חֶרֶס „eine Scherbe“. Raschi und Bart. erklären חַרְסִית mit שחקת חרסים „irdene Gefäße“, die man zerstoßen hat“. In Mischna (Mass. Scheni V, 1) erklärt es Bart. mit „Erde, aus der man irdene Gefäße herstellt“, so ähnlich auch in M Kelim III, 7.

[54] קֻרְנָס viell. verschrieben für קירנס oder קינרס v. griech. κυνάρα, lat. cynara scolyma = „eine wohlriechende Pflanze“, „Artischocke“.

[55] עַכָּבִיּוֹת v. עַכָּבִית arab. عَكُّوب „eine eßbare Distelart“. Vgl. Goldschmidt III, Seite 269 Fußnote: „In Genesis Rabba, Abschnitt 20 wird קוֹץ: זֶה קִינְרָס und דַּרְדַּר: אֵלּוּ עַכָּבִיּוֹת erklärt“.

werden, man darf aber (die Stacheln der) Artischocken und der Distelgewächse abscheren.

20. Man darf einen (großen) Stubenofen heizen und darin backen, dagegen ist es nicht erlaubt in einem neuen Stubenofen zum erstenmal zu heizen und zu backen [58].

20. מַסִּיקִין וְאוֹפִין(56) בַּפּוּרְנִי(57), וּמְחַמִּין חַמִּין בָּאַנְטִיכִי(58), וְאֵין מַסִּיקִין וְאוֹפִין בַּפּוּרְנִי לֶאֱפוֹת בָּהּ בַּתְּחִלָּה.

21. Sechs Dinge sind betreffs des Dochtes gelehrt worden [59]. Drei erschwerender und drei erleichternder Natur.

21. שִׁשָּׁה דְבָרִים נֶאֶמְרוּ בַּפְּתִילָה(59), שְׁלֹשָׁה לְהָקֵל וּשְׁלֹשָׁה לְהַחְמִיר. אֵלּוּ שְׁלֹשָׁה לְהַחֲמִיר:

Gerbers die Haare davon abzulösen. [58]) Nach Maim. Hil. Jom Tob aus dem Grunde nicht: גְּזֵירָה שֶׁמָּא טִפָּחֵת וְתַפְסִיד הַלֶּחֶם וְיִמְנַע מִשִּׂמְחַת יוֹם טוֹב (III, 10) „Bei (einem neuen Ofen) ist die Möglichkeit gegeben, daß er platzt und infolgedessen das (darin befindliche Brot) geschädigt und so die Festfreude (שמחת יום טוב) verringert wird.“ [59]) bezüglich seines Gebrauches am Feier-

---

(56) ואופין fehlt bei W und A.

(57) פּוּרְנִי v. arab. فُرْن syr. ܦܘܪܢܐ griech. φοῦρνος lat. furnus = ein besonders großer Stubenofen.

(58) אַנְטִיכִי viell. auch אַנְטְרִיכִי vom griech. ἀνθράκιου = ein „Kochgeschirr“, „Kochpfanne“. Nach der Lesart אַנְטִיכִי könnte es auch ein Gefäß aus Antiochien sein. Nach Kraus, I, S. 411, Note 275 ist es „ein Gefäß mit zwei Henkeln, durch dessen Bauch von oben nach unten ein mäßiges Rohr von Bronze führt, welches unten mit einem siebartigen Rost geschlossen, zur Aufnahme der glühenden Kohlen bestimmt war, dem umgebendem, mit dem Getränke angefüllten Raum des Gefäßes verschließt ein abnehmbarer Deckel, zum Abzapfen dient ein Hahn an der Vorderseite ...“ Jeder Russe wird in diesem Gefäße seinen heimatlichen „Samowar“ wiedererkennen.

(59) So nach Elija Wilna und pBeza. Vgl. auch Raschi zu bBeza 32 b.

Folgende drei sind die erschwerenden: Man darf ihn von vornherein (am Feiertag) nicht herstellen, ... nicht im Feuer sengen ... auch nicht entzwei schneiden.

„אֵין עוֹשִׂין אוֹתָהּ מִתְּחִלָּה" ...
„וְאֵין מְהַבְהֲבִין אוֹתָהּ בָּאוּר" ...
„וְאֵין חוֹתְכִין אוֹתָהּ לִשְׁנַיִם." ...

Folgende drei sind erleichternde: . . .Man darf ihn in Öl weichen, ... mit der Hand zerdrücken. ... und durch die Flamme mittels zweier Lampen teilen [60]).

וְאֵלּוּ שְׁלֹשָׁה לְהָקֵל: „שׁוֹרִין אוֹתָן בְּשֶׁמֶן" ... „וּמְמַעֲכִין אוֹתָהּ בַּיָּד." ... „וְחוֹתְכָהּ בָּאוּר לִשְׁתֵּי נֵרוֹת."

---

tag.

[60]) indem man seine beiden Enden in zwei Lampen steckt und ihm in der Mitte anzündet, da man so nicht merkt, daß es wegen der Teilung geschieht.

Vierter Abschnitt

1. הָאוֹכֵל תְּאֵנִים מֵעֶרֶב יוֹם טוֹב וְהוֹתִיר וְהֶעֱלָן לְרֹאשׁ גַּגּוֹ(1) לַעֲשׂוֹתָן גְּרוֹגְרוֹת, לֹא יֹאכַל מֵהֶן בְּיוֹם טוֹב, לְפִי שֶׁאֵינָן מִן הַמֻּכָן.

1. Wenn man am Rüsttag des Feiertags Feigen ißt und welche übrigläßt und sie aufs Dach bringt, um aus ihnen Trockenfeigen zu bereiten, so darf man von ihnen am Feiertag nicht essen, weil sie als Nichtvorhandenes gelten [1]).

הָאוֹכֵל עֲנָבִים מֵעֶרֶב יוֹם טוֹב וְהוֹתִיר וְהֶעֱלָן לְרֹאשׁ גַּגּוֹ לַעֲשׂוֹתָן צִימוּקִין, לֹא יֹאכַל מֵהֶן בְּיוֹם טוֹב, לְפִי שֶׁאֵינָן מִן הַמֻּכָן.

Wenn man am Rüsttag des Feiertags Trauben ißt und welche übrigläßt und sie aufs Dach bringt, um aus ihnen Rosinen zu bereiten, so darf man von ihnen am Feiertag nicht essen; denn sie gelten als Nichtvorhandenes [1]).

2. סוֹכֵי תְאֵנִים וּבָהֶן תְּאֵנִים מְכֻבָּדוֹת; תְּמָרָה(2) וּבָהֶן תְּמָרִים הִכְנִיסָן לְעֵצִים, אֵין אוֹכֵל מֵהֶן בְּיוֹם טוֹב, לְמַאֲכַל בְּהֵמָה(3), אוֹכְלִין מֵהֶן בְּיוֹם טוֹב.

2. Hat jemand Zweige eines Feigenbaumes, an denen noch einzelne Feigen hängen, oder (Zweige) des Dattelbaumes, an denen noch Datteln hängen, als Holz (zum Brennen) geholt, so darf man die (daran noch

---

[1]) Solche Feigen bzw. solche Trauben gelten in der Mischna als charakteristisches Beispiel für „Mukzah" = „Abgesondertes", d. h. im Augenblick, wo man sie zum Trocknen hinlegt, sondert man sie dadurch vom unmittelbaren Gebrauch ab und bevor sie ganz trocken geworden sind, sind sie gewissermaßen zum Essen ungeeignet, daher am Feiertag und am Sabbat streng (מוּקְצָה)

---

(1) W und A: לראש הגג

(2) Das Wort תמרה ergänzt nach Elija Wilna.

(3) W: אין אוכלין

hängenden Früchte) nicht genießen[2]). Hat man (die Zweige) als Futter für das Vieh geholt, so darf man (auch) von ihnen genießen[3]).

3. Man darf einen (abgesonderten) Vorrat anheben[4]), ebenso ist es gestattet am Feiertag Früchte durch die Dachluke herabzuwerfen[5]). Mittels Stricken darf man (Früchte) durch das Fenster nicht herabwerfen[6]), wohl aber mittels einer Leiter herunterholen[7]).

3. מַתְחִילִין בָּאוֹצָר תְּחִלָּה. וּמַשִּׁילִין(4) פֵּירוֹת דֶּרֶךְ אֲרוּבָּה בְּיוֹם טוֹב. אֵין מְשַׁלְשְׁלִין אוֹתָן דֶּרֶךְ חַלּוֹנוֹת, אֲבָל מוֹרִידִין אוֹתָן דֶּרֶךְ סֻלָּמוֹת(5).

„mukzah". Vgl. auch bSabbat 45a. [2]) denn die Zweige sind hauptsächlich zum Heizen bestimmt und es ist deshalb nicht anzunehmen, daß man wußte, daß an diesen Zweigen noch manche Früchte hängen, die man besonders für den Feiertag zum Genusse hätte bestimmen sollen. [3]) in diesem Falle wurden die Zweige und Blätter wenigstens als Nahrungsmittel geholt, daher gelten sie auch für Menschen als (מֻכָן) Vorhandenes. [4]) wenn man das darin befindliche Getreide oder Obst zur Speise für den Feiertag benötigt. [5]) d. h. liegen Früchte auf dem flachen Dache ausgebreitet und droht Regen, dann darf man sie durch die Dachluke in die untern geschützten Räume fallen lassen. [6]) denn man muß die Früchte erst zum Fenster (חַלּוֹן) hintragen, das schon als eine den Feiertag entweihende Arbeit gilt. [7]) vielleicht weil man in diesem Falle sie nicht erst zum Fenster hin-

(4) מַשִּׁילִין könnte נָשַׁל ein Hiphil von נשל dann zu lesen מְשִׁילִין oder auch ein Hif'il von שׁוּל. Vgl. bBeza 35 b dort schwankte schon die Lesart zwischen: משחירין, משילין, משחילין, משירין und מנשירין, wozu Raschi (ibid.) die Bemerkung hinzufügt, daß alle diese Ausdrücke: נשל, שחל, נשר, שחר schließlich ein und dasselbe bedeuten, nämlich: „herabwerfen".

(5) So W und A.

4. אַרְבַּע רְשׁוּיוֹת, וְאַרְבַּע מִצְוֹת הֵן: הַכּוֹתֵב שְׁתֵּי אוֹתִיּוֹת בֵּין בְּכִתְבֵי הַקּוֹדֶשׁ בֵּין בְּכִתְבֵי הֶדְיוֹט(6); וְהָאוֹרֵג שְׁנֵי חוּטִין, בֵּין בְּבִגְדֵי הַקּוֹדֶשׁ בֵּין בְּבִגְדֵי הֶדְיוֹט, בַּשַּׁבָּת חַיָּב חַטָּאת, בְּיוֹם טוֹב לוֹקֶה אַרְבָּעִים(7). דִּבְרֵי רַבִּי אֱלִיעֶזֶר, וַחֲכָמִים אוֹמְרִים: בֵּין בַּשַּׁבָּת וּבֵין בְּיוֹם טוֹב אֵינוֹ חַיָּב אֶלָּא מִשּׁוּם שְׁבוּת(8).

4. Vier Dinge (sind es, die unter dem Begriff) des Freigestellten [8]), und vier (die unter dem Begriff) des Gebotes fallen [9]). Hat jemand zwei Buchstaben in heiliger oder profaner Schrift geschrieben, oder zwei Fäden an heiligen oder profanen Gewändern gewoben, so ist er, wenn dies am Sabbat geschah, ein Sündopfer schuldig, wenn am Feiertag, so erhält er die vierzig (Geißelhiebe), dies sind die Worte von Rabbi Eli'eser. Die Weisen sagen: Derjenige ließ sich sowohl am Sabbat als auch am Feiertag nur eine „Übertretung" zuschulden kommen.

---

tragen muß, mithin gleich dem Falle von Note 5 ist. [8]) am Feiertag nicht geschehen dürfen. [9]) die in M.Bez V, 2 erwähnt werden. Die Tosefta schiebt zuvor noch einen andern Fall ein

---

(6) הֶדְיוֹט v. griech. ἰδιώτης „unwissend", „gemein", „laienhaft".

(7) W und A haben noch einen Fall: וְהָאוֹרֵג חוּט אֶחָד בֵּין בְּבִגְדֵי קוֹדֶשׁ בֵּין בְּבִגְדֵי הֶדְיוֹט, וְהַכּוֹתֵב אוֹת אַחַת בֵּין בְּכִתְבֵי הַקּוֹדֶשׁ וּבֵין בְּכִתְבֵי הֶדְיוֹט בַּשַּׁבָּת חַיָּב חַטָּאת, וּבְיוֹם טוֹב לוֹקֶה אַרְבָּעִים „Hat jemand einen Faden an heiligen Gewändern oder an profanen gewoben, oder einen Buchstaben in heiliger oder profaner Schrift geschrieben, so ist er, wenn dies am Sabbat geschah, ein Sündopfer schuldig, wenn am Feiertag so erhält er die vierzig".

(8) שבות ist שְׁבוּת zu vokalisieren. Das Wort ist ein substantivierter Imperativ wie: מִצְוַת פְּרוֹשׁ בְּעָלְמָה bChullin 74a oder: דְּרוֹשׁ וְקַבֵּל שָׂכָר bSota 44a. Solche Imperative gibt es in allen Sprachen eine große Anzahl. So im Deutschen: „Lebewohl", „Stelldichein", usw.

Folgende (Handlungen gehören zum Begriff) des Feierns [10]: Man darf keinen Baum besteigen [11], auf keinem Tier reiten [12], und nicht auf dem Wasser schwimmen [13], (ferner) soll man mit den Händen nicht klatschen, nicht musizieren und nicht tanzen [14].

אֵלּוּ הֵן מִשּׁוּם שְׁבוּת: לֹא עוֹלִין בָּאִילָן, וְלֹא רוֹכְבִין עַל גַּבֵּי בְהֵמָה, וְלֹא שָׁטִין עַל פְּנֵי הַמַּיִם, וְלֹא מְסַפְּקִין (9) וְלֹא מְטַפְּחִין (10) וְלֹא מְרַקְּדִין.

Folgende (Handlungen gehören zum Begriff) des Frei-

וְאֵלּוּ הֵן מִשּׁוּם רְשׁוּת (11): לֹא

---

und kommt auf das eben erwähnte dann zurück. [10] und sind nach Anordnung der Schriftgelehrten am Feiertag und Sabbat zu verrichten verboten. [11] denn man könnte dadurch dazu kommen, willkürlich oder unwillkürlich einen Zweig abzubrechen oder Früchte abzupflücken. [12] denn man soll auch dem Tiere am heiligen Tage, wie Exod. XXI, 10 vorschreibt, Ruhe gewähren. Die Gemara (bBeza 36b) gibt für das eben zitierte Verbot zwei andere Gründe an: Man darf auf einem Tiere am Feiertag nicht reiten, denn man könnte über die Sabbatgrenze (vgl. II, Note 2) hinausreiten, oder man könnte eine Rute benötigen und uneingedenk des Ruhegebotes eine abschneiden. [13] denn man könnte, wenn das Schwimmen gestattet wäre, sich verleiten lassen, ein Schwimmgerät anzufertigen. Vgl. bBeza (ibid.) [14] Der Grund für das Verbot dieser drei Handlungen liegt entweder darin, daß man sehr leicht dazu kommen könnte, ein neues Instrument am Feiertag herzustellen oder ein schadhaft gewordenes instand zu setzen.

---

(9) מְסַפְּקִין erklärt Raschi zu bBeza 36a: „Mit den Händen auf den Hüften schlagen". Vgl. Jer. XXXI, 19 und Ez. XXI, 17.

(10) מְטַפְּחִין von טֶפַח Denominativ = „die innere Handfläche". Nach Jer. XXXI, 19 bezeichnet sowohl מספקין als auch מטפחין „das Zusammenschlagen der Hände", מספקין aber als Gebärde des Zornes, vgl. auch Num. XXIV, 10; מטפחין dagegen als Ausdruck des Behagens.

(11) Auch über die Vokalisation von רשות gehen die Meinungen auseinander. Vgl. Bart. zu Mischna Moed Qatan III, 3. רְשׁוּת

gestellten: Man darf kein Recht sprechen, keine Ehe schließen[15], auch nicht von der Schwagerehe befreien[16], oder die Schwagerehe vollziehen[17].

Folgende (gehören zum Begriff) des Gebotes: Man soll dem Heiligtum nichts weihen[18], keine Taxgelübde[19] oder Banngelübde[20] aussprechen[21] und weder Fruchthebe[22] noch Zehente[23] absondern[24].

דָּנִין, וְלֹא מְקַדְּשִׁין, וְלֹא חוֹלְצִין, וְלֹא מְיַבְּמִין. וְאֵלּוּ הֵן מִשּׁוּם מִצְוָה: לֹא מַקְדִּישִׁין, וְלֹא מַעֲרִיכִין, וְלֹא מַחֲרִימִין וְלֹא מַגְבִּיהִין תְּרוּמָה וּמַעֲשֵׂר.

---

15) Der Grund für diese Verbote ist der Umstand, daß man zum Schreiben veranlaßt werden könnte. 16) Vgl. Deut. XXV, 7—9. 17) Vgl. Deut. XXV, 5—6. 18) Vgl. Lev. XXVII, 9, wo die Rede davon ist, daß man ein Vieh oder ein Haus dem Heiligtum weihen kann. Wenn jemand eines dieser Dinge nun geweiht hat und es dann für sich weiter behalten will, so ist ihm das dadurch ermöglicht, daß er den geweihten Gegenstand abschätzen läßt und den Wert nebst einen Zuschlag in der Höhe eines Fünftels vom Gesamtwert dem Heiligtum entrichtet; da auch dies; am Feiertag verboten ist, darf dem Heiligtum am Feiertag überhaupt nichts geweiht werden. 19) Durch Taxgelübde verpflichtet man sich zur Zahlung der in Lev. XXVII, 1—7 je nach Alter und Geschlecht festgesetzten Taxe an das Heiligtum. 20) diese beziehen sich bald auf eine Hebe an das Heiligtum, bald auf ein Geschenk für den Priester. 21) Diese Verbote beruhen auf der Ähnlichkeit dieser Eigentumsübertragung, mit dem Besitzwechsel durch Kauf und Verkauf. 22) Vgl. Num. XII, 12. 23) Vgl. Num. XXII, 28. 24) Wie man am Feiertag unbrauchbare Geräte nicht instandsetzen darf, so haben die Rabbinen verboten, Früchte, die man, weil die vorgeschriebenen Abgaben am Rüsttag nicht entrichtet worden sind, am Feiertag nicht genießen darf, durch Abhebung dieser Abgaben genießbar zu

---

vokalisiert = „Erlaubnis“, „Räumlichkeit“, „Bereich“ muß daher stets von der traditionellen Aussprache רְשׁוּת das „Herrschaft“, „Obrigkeit“ bedeutet auseinandergehalten werden.

כָּל אֵלּוּ בְּיוֹם טוֹב אָמְרוּ, קַל וָחוֹמֶר(12) בְּשַׁבָּת; וְאֵין בֵּין יוֹם טוֹב לְשַׁבָּת, אֶלָּא אוֹכֶל נֶפֶשׁ(13) בִּלְבָד, וְכֻלָּם שֶׁעָשָׂאָן(14) בֵּין אֲנוּסִין, וּבֵין שׁוֹגְגִין, וּבֵין מְזִידִין, וּבֵין מוּטְעִין, מַה שֶּׁעָשָׂה עָשָׂה(15).

All dies bestimmten sie (die Weisen) für den Feiertag, um so mehr aber (gelten diese Verbote) am Sabbat. Es besteht zwischen Feiertag und Sabbat ein Unterschied nur bezüglich der Zubereitung von Speisen [25]). Hat jemand irgendeines (von den angeführten Verboten), sei es gezwungenerweise, sei es unabsichtlich oder absichtlich oder irrtümlich getan, so ist die Tat als abgeschlossen anzusehen [26]).

5. הַבְּהֵמָה וְהַכֵּלִים כְּרַגְלֵי הַבְּעָלִים; הַמּוֹסֵר בְּהֶמְתּוֹ לִבְנוֹ אוֹ לְרוֹעֶה, הֲרֵי אֵלּוּ כְּרַגְלָיו.

5. Vieh und Geräte gleichen den Füßen des Eigentümers [27]). Hat jemand seinem Sohne oder einen Hirten ein Rind übergeben, so gleicht es seinen

machen. [25]) die allein am Feiertag gestattet ist. [26]) d. h. hat jemand eine Ehe vollzogen, eine Frau von der Schwagerehe gelöst, oder dem Heiligtum einen Gegenstand geweiht, oder sich verpflichtet, eine Taxe an den Tempelschatz zu zahlen, so ist das Paar rechtsgültig getraut, die Frau für jeden Manne frei, das dem Heiligtum geweihte zu entrichten, und die verpflichtete Zahlung an den Tempelschatz zu leisten, obgleich die Handlungen eine Sünde nach sich ziehen, sind sie im geschehenen Falle (בְּדִיעֲבַד) rechtsgültig. [27]) d. h. sie dürfen am Feiertag nur nach der Stelle gebracht werden, wohin der Eigentümer

---

(12) קַל וָחוֹמֶר = eine von den Interpretationsregeln, nämlich der Schluß a minori ad majus.

(13) אוֹכֶל נֶפֶשׁ ist ein Ausdruck, der aus Exod. XXII, 16 entlehnt wurde; gemeint ist מְלֶאכֶת אוֹכֶל נֶפֶשׁ

(14) W und A haben noch: ישראל

(15) W und A ausführlicher: בשבת ואין צריך לומר ביום טוב

Füßen [28]); Geräte, welche für einen der Brüder im Hause bestimmt sind, gleichen seinen Füßen; die nicht (für eine Person) bestimmt sind, können (dahin) gebracht werden, wohin alle gehen dürfen [29]), nämlich er (A) darf sie nördlich so weit tragen, wie es der südliche Erub (des B) zuläßt, und (B) südlich so weit, wie es der nördliche Erub (des A) zuläßt [30]), wenn sie aber das Gebiet geteilt haben [31]), so darf

כֵּלִים הַמְיוּחָדִין לְאֶחָד מִן הָאַחִין שֶׁבַּבַּיִת, הֲרֵי אֵלּוּ כְּרַגְלָיו, וְשֶׁאֵינָן מְיוּחָדִין, לַמָּקוֹם שֶׁכֻּלָּן הוֹלְכִין; מְהַלֵּךְ בַּצָּפוֹן כְּעֵרוּבוֹ לַדָּרוֹם[15a], בַּדָּרוֹם כְּעֵרוּבוֹ לַצָּפוֹן[16]. אִם מִצְּעוּ אֶת הַתְּחוּם, לֹא יָזוּז מִמְּקוֹמוֹ.

---

selbst gehen darf. [28]) Es geht aus dieser Alinea nicht klar hervor, nach wessen Füßen sich das Tier in den fraglichen Falle richten soll. Auch in bBeza 37 b und in pBeza 40 a gehen diesbezüglich die Meinungen stark auseinander. Nach Maim. Hil. Jom Tob V, 11 hat das dem Sohne übergegebene Tier unter allen Umständen den Sabbatbezirk des Vaters, unter רַגְלָיו sind somit die Füße des Vaters gemeint, während das dem Hirten anvertraute nur dann den Sabbatbezirk des Eigentümers beibehält, wenn es mehr als einen Hirten im Orte gibt, andernfalls richtet es sich nach dem Hirten; nur muß der Hirt das Tier schon vor Eintritt des Festes übernommen haben. Nach Raschi (Beza ibid.) ist dies auch die Auffassung der Gemara. [29]) Vgl. Note 32. [30]) wenn sie den Erub nicht an das äußerste Ende der 2000 Ellen gelegt haben, denn nur innerhalb einer Fläche, die den Bezirken aller Brüder gemeinsam ist, dürfen ihre Geräte getragen werden, also nicht wie sonst einem jeden 2000 Ellen frei stehen; es kann bei ihnen unter Umständen (vgl. die folgende Alinea und Noten 31, 32) vorkommen, daß ihr Gegenstand am Feiertag überhaupt nicht transportiert werden darf. [31]) d. h. wenn jeder seinen Erub an das äußerste Ende der 2000 Ellen

---

(15a) W und A: כרגלי משל זה בדרום

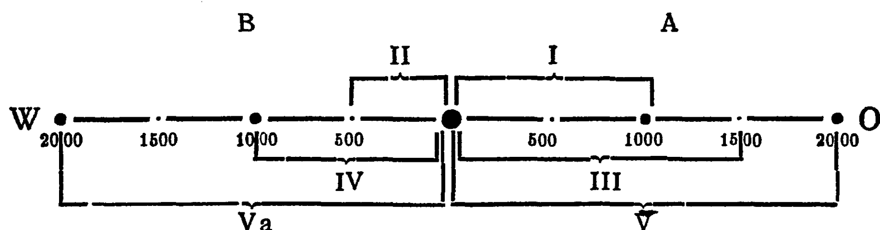
(16) W und A: כרגלי משל זה בצפון

(ein Gerät) seinen Platz überhaupt nicht verlassen [32]).

---

gelegt hat.

[32]) Zum besseren Verständnis dieses Falles ziehen wir die ausführlichere Erklärung Maimunis in Hil. Jom Tob V, 18 heran: כֵּיצַד? הֲרֵי שֶׁעֵרַב הָרִאשׁוֹן בְּרָחוֹק אֶלֶף אַמָּה מִמְּקוֹם הֶחָלוּק לְמִזְרָח וְעֵרַב הַשֵּׁנִי בְּרָחוֹק חֲמֵשׁ מֵאוֹת אַמָּה מִמְּקוֹם הֶחָלוּק לְמַעֲרָב, כְּשֶׁלּוֹקֵחַ הָרִאשׁוֹן הֶחָלוּק אֵינוֹ מוֹלִיכוֹ לְמִזְרָח אֶלָּא עַד אֶלֶף אַמָּה וַחֲמֵשׁ מֵאוֹת אַמָּה מִמְּקוֹם הֶחָלוּק שֶׁהוּא סוֹף הַתְּחוּם שֶׁיָּכוֹל זֶה שֶׁעֵרַב בְּמַעֲרָב לְהַלֵּךְ בּוֹ; וּכְשֶׁיִּקַּח הַשֵּׁנִי כְּלִי זֶה אֵינוֹ מוֹלִיכוֹ בְּמַעֲרָב אֶלָּא עַד אֶלֶף אַמָּה מִמְּקוֹם הַכְּלִי שֶׁהוּא סוֹף הַתְּחוּם שֶׁיָּכוֹל זֶה שֶׁעֵרַב בְּמִזְרָח לְהַלֵּךְ בּוֹ, לְפִיכָךְ אִם עֵרַב זֶה בְּרָחוֹק אַלְפַּיִם אַמָּה מִן הֶחָלוּק לְמִזְרָח וְזֶה בְּרָחוֹק אַלְפַּיִם אַמָּה לְמַעֲרָב, הֲרֵי אֵלּוּ לֹא יָזוּזוּ מִמְּקוֹמוֹ.



„Wie ist das zu verstehen? Wenn A seinen Erub in einer Entfernung von 1000 Ellen (I) östlich vom Gegenstand, und B seinen in einer Entfernung von 500 Ellen (II) westlich niedergelegt hat, so darf nun A den Gegenstand (nicht wie wenn man sonst einen Erub bestimmt, 2000 Ellen weit, sondern) nur 1500 Ellen ostwärts tragen (III); denn die 500 Ellen des B (II) und seine 1500 Ellen (III) betragen zusammen 2000 Ellen. (Obgleich sie zwei Personen sind, werden sie beide, wir dürfen es kurz sagen, in bezug auf diesen Gegenstand als eine Person betrachtet).

Will nun B am Feiertag den Gegenstand holen, so darf er ihn nur 1000 Ellen (IV) westwärts tragen; denn seine 1000 Ellen (IV) und die 1000 Ellen (I) des A ergeben ebenfalls 2000 Ellen.

Wenn also jeder von beiden einen Erub am äußersten Ende der 2000 Ellen (V) und (Va) niedergelegt hat, so darf A den Gegenstand nicht nach Osten; denn B hindert ihn mit seinen Erub (Va) daran, und B darf den Gegenstand nicht nach Westen tragen; denn A hat mit seinen Erub (V) nach Osten die 2000 Ellen erworben, daher darf der Gegenstand nicht von seiner Stelle

6. Der Esel gleicht den Füßen des Eseltreibers, die Kuh, den Füßen des Landmannes, das Rind, den Füßen des Hirten. Rabbi Dosa sagt: Wenn einer von seinem Nächsten am Rüsttag des Feiertages ein Tier kauft, so gleicht es (am Feiertag) den Füßen des Käufers [33]), (kauft er es) am Feiertag, so gleicht es den Füßen des Verkäufers [34]). Wenn man am Rüsttag des Feiertages beim Metzger Fleisch kauft, so gleicht es (am Feiertag) den Füßen des Käufers [35]), (kauft man) am Feiertag, so gleicht es den Füßen des Verkäufers [36]). Hat jemand am Rüsttag des Feiertags von seinem Nächsten ein Gewand entliehen [37]), so richtet es sich nach den Füßen des Entleihers [38]), (leiht er es) am Feiertag, so richtet es sich nach den Füßen des Verleihers [39]).

6. חֲמוֹר כְּרַגְלֵי חַמָּר, פָּרָה כְּרַגְלֵי אִכָּר (17) בְּהֵמָה כְּרַגְלֵי רוֹעֶה. רַבִּי דוֹסָא אוֹמֵר: הַלּוֹקֵחַ בְּהֵמָה מֵחֲבֵירוֹ בְּעֶרֶב יוֹם טוֹב, כְּרַגְלֵי הַלּוֹקֵחַ, וּבְיוֹם טוֹב, כְּרַגְלֵי הַמּוֹכֵר. הַלּוֹקֵחַ בָּשָׂר מִן הַטַּבָּח מֵעֶרֶב (18) יוֹם טוֹב, כְּרַגְלֵי הַלּוֹקֵחַ, וּבְיוֹם טוֹב, כְּרַגְלֵי הַמּוֹכֵר; הַשּׁוֹאֵל חָלוּק מֵחֲבֵרוֹ מֵעֶרֶב יוֹם טוֹב, כְּרַגְלֵי הַשּׁוֹאֵל בְּיוֹם טוֹב, כְּרַגְלֵי הַמַּשְׁאִיל.

---

entfernt werden.“ [33]) denn der Käufer wurde unmittelbar nach Erwerb des Tieres dessen Besitzer, auch dann, wenn der Verkäufer es ihm erst am Feiertag übergibt. [34]) denn der am Feiertag abgeschlossene Verkauf wurde nicht rechtskräftig, daher ist das Tier noch Eigentum und im Besitz des Verkäufers. [35]) Vgl. Note 33. [36]) Vgl. Note 34. [37]) und wenn er es erst am Feiertag selbst abholt. [38]) denn in dem Augenblicke, in dem der Verleiher es ihm zu leihen versprach, ging das Gewand in seinen Besitz über. [39]) Nach Pardo gilt dies auch dann,

---

(17) So W und A.
(18) E: בערב fehlerhaft.

Wenn zwei zusammen ein Gewand leihen, einer, um in diesem morgens ins Lehrhaus zu gehen, und der andere, um in demselben abends zum Gastmahl zu gehen, so gleicht es am Rüsttag[40]) den Füßen der Entleiher[41]), (holt man es) am Feiertag, (dann gleicht es) den Füßen des Verleihers. Hat eine Frau von ihrer Freundin Gewürze, Wasser und Salz geliehen, so gleichen sie, wenn sie sie am Rüsttag leiht[41a]) den Füßen der Entleiherin, wenn am Feiertag, so gleichen sie den Füßen der Verleiherin. Gab (die Verleiherin ihr) diese (Dinge) auch für ihr eigenen Teig, so richten sie sich nach den Füßen beider[42]). Rabbi Jehuda erlaubt es bei dem

שְׁנַיִם שֶׁשָּׁאֲלוּ חָלוּק אֶחָד, אֶחָד לֵילֵךְ בּוֹ שַׁחֲרִית לְבֵית הַמִּדְרָשׁ, וְאֶחָד לֵילֵךְ בּוֹ לִסְעוּדַת הָעֶרֶב, מֵעֶרֶב יוֹם טוֹב כְּרַגְלֵי הַשּׁוֹאֵל, בְּיוֹם טוֹב כְּרַגְלֵי הַמַּשְׁאִיל. הָאִשָּׁה שֶׁשָּׁאֲלָה מֵחֲבֶרְתָּהּ תְּבָלִין מַיִם וּמֶלַח, מֵעֶרֶב יוֹם טוֹב כְּרַגְלֵי הַשּׁוֹאֶלֶת, בְּיוֹם טוֹב כְּרַגְלֵי הַמַּשְׁאֶלֶת. נְתָנְתָה[19] לְעִסָּתָהּ, הֲרֵי אֵלּוּ כְּרַגְלֵי שְׁתֵּיהֶן. רַבִּי יְהוּדָה פּוֹטֵר בַּמַּיִם, מִפְּנֵי שֶׁנִּבְלָעִין בָּעִסָּה[20].

---

wenn der Entleiher längere Zeit hindurch das Kleidungsstück zu entleihen pflegte, so daß man annehmen könnte, es würde ihm von selbst zur Verfügung stehen, auch wenn er es am Rüsttag nicht eigens erbat; denn der Verleiher habe, als er am Rüsttag nicht wie gewöhnlich vorsprach, gedacht, er wird nun diesmal bei einem andern entliehen haben. 40) d. h. wenn sie das Gewand schon am Rüsttag bestellt haben. 41) d. h. am Feiertag darf es der eine nördlich so weit tragen, wie es der südliche Erub des andern zuläßt und umgekehrt. 41a) auch in diesem Falle genügt es, wenn die Freundin ihr zu leihen versprochen hat. 42) d. h. diese Dinge dürfen nur dahin gebracht werden, wohin

---

(19) So W und A. Die LA von E: נתנן ist fehlerhaft.

(20) Vgl. I, 14 Note (27).

Wasser [43]); denn es wird vom Teig verschlungen [44]).

7. Die Kohle hat den Sabbatbezirk des Besitzers, die Flamme hat den ihren überall [45]). Fünf Dinge sagten sie betreffs der Kohle: Die Kohle des Heiligtums unterliegt dem Gesetze der Veruntreuung [46]), die Flamme hingegen darf man nicht nutznießen, jedoch hat bei ihr keine Veruntreuung statt [47])... Die Kohle vom Götzendienst ist verboten [48]), die Flamme aber ist erlaubt [49]). ... Wer eine Kohle ins öffentliche Gebiet hinausträgt [50]) macht sich strafbar [51]), (verfährt man somit) einer Flamme, so ist man straffrei [52]).

7. הַגַּחֶלֶת כְּרַגְלֵי הַבְּעָלִים, וְהַשַּׁלְהֶבֶת בְּכָל מָקוֹם. חֲמִשָּׁה דְּבָרִים נֶאֶמְרוּ בְּגַחֶלֶת: הַגַּחֶלֶת שֶׁל הֶקְדֵּשׁ מוֹעֲלִין בָּהּ וְהַשַּׁלְהֶבֶת לֹא נֶהֱנִין וְלֹא מוֹעֲלִין בָּהּ... גַּחֶלֶת שֶׁל עֲבוֹדָה זָרָה, אֲסוּרָה וְשַׁלְהֶבֶת מֻתֶּרֶת... הַמּוֹצִיא גַחֶלֶת לִרְשׁוּת הָרַבִּים חַיָּב, וְשַׁלְהֶבֶת פָּטוּר...

---

beide gehen dürfen, vgl. Note 41. [43]) d. h. das Wasser richtet sich nur nach dem Sabbatbezirk der einen Frau, sie darf es daher volle 2000 Ellen von der Stelle tragen, unbekümmert darum, wie weit der Erub der Freundin reicht. [44]) d. h. es verliert dem Teige gegenüber seine Wesentlichkeit. [45]) Wenn jemand an einer fremden Kohle seine Lampe anzündet, so darf er diese innerhalb seines eigenen Sabbatbezirkes, ohne auf den Besitzer der Kohle Rücksicht nehmen zu müssen, transportieren. [46]) wer sie absichtlich benutzt, wird bestraft und muß den Schaden dem Heiligtume ersetzen; geschah es aus Versehen, so mußte er ein Schuldopfer bringen und erhöhten Schadenersatz leisten. (Vgl. Lev. V, 14—16.) [47]) die mutwillige Benutzung wird nicht bestraft; die irrtümliche braucht nicht gesühnt zu werden, vgl. Maim. Hil. Meila II, 13. [48]) d. h. sie darf weder als Licht- noch als Wärmequelle benutzt werden. Deut. XIII, 18. [49]) denn die Flamme wird nicht als etwas Wesentliches angesehen. [50]) Vgl. I, 11 Note 70. [51]) Vgl. Tos. Sabbat X, 2. [52]) Vgl. Note 49.

Wenn jemandem von seinem Nächsten (durch ein Gelübde) zu genießen verboten ist, so ist ihm seine Kohle verboten, seine Flamme dagegen erlaubt [53]. Man spricht den Segen über eine Flamme [54], nicht aber über eine Kohle.

הַמּוּדָּר הֲנָאָה מֵחֲבֵרוֹ אָסוּר בְּגַחַלְתּוֹ, וּמֻתָּר בְּשַׁלְהַבְתּוֹ... מְבָרְכִין עַל הַשַּׁלְהֶבֶת, וְאֵין מְבָרְכִין עַל הַגַּחֶלֶת.

8. Aus einem Brunnen, (der an der Grenze) zweier Stämme liegt darf man am Sabbat mittels einer Rolle Wasser schöpfen [55]. Aus einem Brunnen (der an der Grenze) zweier Privatgrenzgebiete (liegt) darf man am Sabbat nur dann schöpfen, wenn man (in der Mitte des Brunnens) eine zehn Handbreiten hohe Scheidewand errichtet hat [56]. Ströme und sprudelnde Quellen, gleichen den Füßen aller Menschen [57].

8. בּוֹר שֶׁבֵּין (21) שְׁנֵי שְׁבָטִים מְשַׁלְשֵׁל וּמְמַלֵּא הֵימֶנּוּ בְּשַׁבָּת. בּוֹר שֶׁבֵּין שְׁנֵי תְחוּמִין אֵין מְמַלֵּא הֵימֶנּוּ בְּשַׁבָּת, אֶלָּא אִם כֵּן עָשׂוּ לָהּ מְחִיצָה גְבוֹהָה עֲשָׂרָה טְפָחִים; הַנְּהָרוֹת וּמַעְיָנוֹת הַמּוֹשְׁכִין, הֲרֵי הֵן כְּרַגְלֵי כָּל אָדָם.

9. Hat jemand seine Früchte in einer andern Ortschaft [58],

9. מִי שֶׁהָיוּ פֵּירוֹתָיו בְּעִיר

[53] Vgl. Note 49. [54] beim Sabbatausgang. Vgl. b Berakhot 53a. [55] denn ein derartiger Brunnen wird als הֶפְקֵר als „herrenlos" angesehen; herrenlos nennt man eine Sache auch dann, wenn sie vielen gehört und keinen eigentlichen Besitzer hat. [56] welche in ihrer Richtung genau der Grenzlinie folgend die Zisterne in zwei Gebieten teilt; sonst darf keiner aus dem Gebiete des andern, wohin er keinen Erub bestimmt hat, etwas herübertragen; durch die Scheidewand jedoch bewirkt er, daß er nun nur aus dem Teil des Brunnens schöpft, der ihm allein gehört. [57] d. h. wer aus ihnen schöpft darf das Wasser dahin tragen, wohin er selbst gehen darf. [58] wohin er am Rüsttag des Feier-

(21) W und A: של שני שבטים

und haben die Bewohner jener Ortschaft einen Erub bestimmt, um zu ihm zu kommen, so dürfen sie ihm von den dort vorhandenen Früchten keine mitbringen, es sei denn, daß sie auch für seine Füße nach dort einen Erub mitbestimmten [59]. Hat er aber dort einen Verwalter [60], so dürfen sie ihm durch den Verwalter solche bringen [61].

אֲחֶרֶת וְעֵרְבוּ בְּנֵי אַנְשֵׁי אוֹתָהּ הָעִיר לָבוֹא אֶצְלוֹ, לֹא יָבִיאוּ לוֹ מִפֵּירוֹתָיו, אֶלָּא אִם כֵּן הָיוּ רַגְלָיו מְעוּרָבוֹת[22] לְשָׁם. וְאִם יֵשׁ שָׁם אַפִּיטְרוֹפּוֹס[23] מְבִיאִין לוֹ עַל פִּי[24] אַפִּיטְרוֹפּוֹס.

10. Wenn einer (am Feiertag) Gäste einlud, so dürfen sie keine Speiseportionen mit nach Hause nehmen [62], es sei

10. מִי שֶׁזִּמֵּן אֶצְלוֹ אוֹרְחִים לֹא יוֹלִיכוּ בִּידֵיהֶן מָנוֹת. אֶלָּא

---

tags keinen Erub bestimmt hat. [59]) denn die dort liegenden Früchte sind sein Privatbesitz und dürfen daher nur soweit getragen werden, als ihr Besitzer gehen darf; da er aber nicht hin gehen darf, dürfen deshalb auch seine Früchte nicht zu ihm gebracht werden. [60]) für den der Erub mitbestimmt wurde. [61]) Der Grund dafür ist der Umstand, daß: שְׁלוּחוֹ שֶׁל אָדָם כְּמוֹתוֹ „Ein Bote oder ein Verwalter gleicht in jeder Beziehung seinem Auftraggeber", d. h. es ist geradeso, als ob man nicht nur für seinen Verwalter den Erub mitbestimmte, sondern auch für ihn selbst. [62]) sofern ihr Heim jenseits der Sabbatgrenze des Gastgebers liegt und die Gäste zu ihm auf Grund eines Erubs kamen (vgl. II, 1 Note 2), aus dem Grunde nicht, weil sie die Speiseportionen des Gastgebers nur dahin tragen dürfen, wohin der Gastgeber seinen Erub gelegt hat, da er aber keinen besondern Erub bestimmt hat, dürfen sie seine Speisen nicht mit nach Hause nehmen, obgleich sie selbst dorthin gehen dürfen.

---

(22) So W und A.

(23) אַפִּיטְרוֹפּוֹס v. griech. ἐπίτροπος „Vormund", „Verwalter".

(24) So W und A.

אִם כֵּן זִיכָּה לָהֶן אַחֵר בְּמַתְּנוֹתֵיהֶן מֵעֶרֶב יוֹם טוֹב(25). מָה הֵן מוֹצִיאִין מִבֵּית הַמִּשְׁתֶּה? חֲתִיכָה(26), וּגְלוּסְקָה, וּמַצָּה מְתוּבֶּלֶת. רַבָּן שִׁמְעוֹן בֶּן גַּמְלִיאֵל אוֹמֵר: מָקוֹם שֶׁנָּהֲגוּ לְחַלֵּק אֱגוֹזִין וּקְלָיוֹת, יוֹלִיכוּ; וּבְנוֹ וּבִתּוֹ הַקְּטַנִּים הוֹלְכִין עִמּוֹ לְבֵית הָאָבֵל, וּלְבֵית הַמִּשְׁתֶּה, וּלְבֵית הַשִּׂמְחָה.

denn, daß er[63]) sie[64]), die Speisen, am Rüsttag durch einen andern[65]) erwerben ließ[66]). Was darf man von einer Mahlzeit mit nach Hause nehmen?[67]). Ein Stück Fleisch, eine Semmel- und gewürzte Mazzah[68]). Rabban Sim'on, der Sohn des Gamliel, sagt: Besteht in einem Orte der Brauch[69]) Nüsse und geröstete Ähren zu teilen, so darf man (auch) diese mitnehmen. Ferner darf man einen kleinen Sohn oder eine kleine Tochter[70]) in ein Trauerhaus[71]), zum Festschmaus, oder in ein Haus, in dem ein Freudenschmaus stattfindet, mitbringen[72]).

בְּמָקוֹם שֶׁנָּהֲגוּ לֹא יִתֵּן אָדָם

Ist es ortsüblich, dem (kleinen) Sohne oder der Tochter

---

[63]) der Gastgeber. [64]) die Gäste. [65]) für sie. [66]) indem er diese Portionen einem dritten, der einen Erub bestimmt hat, überreicht und ihn ersucht, diese Speisen, für seine Gäste, die er morgen erwartet, zu erwerben. Dies darf sogar ohne Wissen der Empfänger geschehen, nach dem Grundsatze: זָכִין לָאָדָם שֶׁלֹּא בְּפָנָיו „man kann jemandem in seiner Abwesenheit einen Vorteil zukommen lassen". [67]) Dieser Fall ist keine Fortsetzung von der in der vorigen Alinea zitierten Halakha. [68]) in der Annahme, daß der Gastgeber dagegen nicht protestieren wird. [69]) gelegentlich eines Festmahls. [70]) auch uneingeladen. [71]) Es bestand früher der Brauch, die Gäste auch im Trauerhause zu bewirten. [72]) Vgl. Note 68. [73]) Vgl. auch b Chullin 94a,

---

(25) So Elija Wilna klarer.

(26) חֲתִיכָה von חָתַךְ „abschneiden", wird in bChullin stets mit „ein Stück Fleisch" wiedergegeben.

des Gastgebers von der (erhaltenen) Portion (während eines Gastmahls) nichts anzubieten, so füge man sich (diesem Brauch), damit man sich keine Verachtung (des Gastgebers) zuziehe 73). Man soll sich am Feiertag weder (mit heißem Wasser) abreiben noch massieren 74). Man soll auch keine Silbergeräte mit Kreide putzen, ebenso andere Gefäße nicht in (mineralischem) Laugensalz spülen. Man darf aber Gefäße mit Salz oder Kleie am Sabbat spülen, und ebenso selbstverständlich am Feiertag.

לִבְנוֹ וּבִתּוֹ שֶׁל בַּעַל הַבַּיִת מִמְּנָתוֹ מִשּׁוּם אֵיבָה. אֵין חָפִין, וְאֵין מִתְגָּרְדִין בְּיוֹם טוֹב. וְאֵין שָׁפִין כְּלֵי כֶסֶף בְּקַרְקָתִין(27); וְאֵין מַדִּיחִין אֶת הַכֵּלִים בַּנֶּתֶר(28) בְּיוֹם טוֹב, אֲבָל מַדִּיחִין אוֹתָן בְּמֶלַח, וּבְמֻרְסָן(29) בַּשַּׁבָּת וְאֵין צָרִיךְ לוֹמַר בְּיוֹם טוֹב.

11. Als Tiere der Trift sind solche anzusehen 75), die zur Zeit des Pesachfestes 76) auf den Anger getrieben und zur

11. אֵלּוּ הֵן מִדְבָּרִיּוֹת: הַיּוֹצְאוֹת בְּפֶסַח וְהַנִּכְנָסוֹת בָּרְבִיעָה. אֵלּוּ

---

wo berichtet wird, daß ein Gastgeber sich darüber derart beleidigt fühlte, daß er in seinem Zorne drei Personen ums Leben brachte. 74) das Abreiben ist nicht gestattet, denn man könnte dabei den Dampf des heißen Wassers vermehren, vgl. II, 10 Note 32; das Massieren wieder ist ein den Feiertag entweihendes Verfahren. 75) In der Mischna (Beza V, 7) heißt es, daß man Tiere der Trift am Feiertag nicht schlachten darf, welche Tiere darunter gemeint sind, wird hier näher erklärt. 76) ungefähr

---

(27) קַרְקָתִין viell. verschrieben für קַרְטִיקִין „Kreide“.

(28) נֶתֶר v. griech. νίτρον „Natron“.

(29) מֻרְסָן v. מָרַס „zerstoßen“, „zermahlen“, mithin „Schrotkleie“, „grobe Kleie“ Terum. XI, 5; Challa II, 6.

Zeit des ersten Regens [77]) in die Stallungen gebracht werden. Haustiers sind jene, welche im Stadtbezirk übernachten. Rabbi sagt: Sowohl diese [78]) als auch jene, die außerhalb des Stadtbezirkes weiden dürfen, obwohl sie vor Eintritt der Dunkelheit nicht in dem Stadtbezirke eintreffen, am Feiertag geschlachtet werden [79]), Tiere der Trift heißen bloß jene, die immer auf dem Anger weiden.

הֵן בֵּיתִיּוֹת: אֵלּוּ שֶׁלָּנוּ בְּתוֹךְ הַתְּחוּם. רַבִּי אוֹמֵר: אֵלּוּ וְאֵלּוּ הַיּוֹצְאוֹת חוּץ לַתְּחוּם, אַף עַל פִּי שֶׁלֹּא נִכְנְסוּ בְּתוֹךְ הַתְּחוּם. אֶלָּא מִשֶּׁחֲשֵׁיכָה מֻתָּר לִשְׁחוֹט מֵהֶן בְּיוֹם טוֹב. אֵלּוּ הֵן מִדְבָּרִיּוֹת: הָרוֹעוֹת בְּאָפָר[80]) לְעוֹלָם.

am 15. April. [77]) ungefähr anfangs November. [78]) welche allabendlich in ihren Stallungen gebracht werden. [79]) da sie doch in gewissen Zeiten wenigstens im Stadtbezirk weilen.

[80]) Mit אֲפָרָא übersetzt Targum Jer. zu Exod. II, 3 das hebr. סוּף, das Jon. daselbst ebenso wie אָחוּ Gen. XLI, durch גומייא wiedergibt. Demnach wäre Schilf die eigentliche Bedeutung von אָפָר, „Heide“ nur die übertragene. Herr Prof. Streck beweist mir, daß die Grundbedeutung von אֲפָרָא = Schilf auch aus dem assyrischen apparu = Röhricht abzuleiten ist.

Lebenslauf.

Ich, Michael Kern, wurde am 22. Juni 1905 als Sohn des Kultusbeamten Aron Kern (jetzt wohnhaft in Radautz-Bukowina) und seiner Ehefrau Henny geb. Fischer zu Ottenia geboren.

Nach vierjährigem Besuch der Volksschule zu Krasna-Ilski, Bukowina, trat ich in das humanistische III. Staatsgymnasium in Czernowitz ein, wo ich drei Jahre lang blieb.

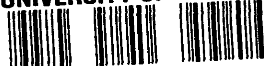
Im Jahre 1924 kam ich in die Rabbinische Lehranstalt nach Frankfurt a. M. Dort wurde ich durch Privatunterricht auf das Abitur vorbereitet. Im März 1929 legte ich in der dortigen Musterschule die Reifeprüfung mit Erfolg ab.

Dann bezog ich zum Studium der semitischen Philologie, der Philosophie und der Geschichte die Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, woselbst ich von 1929 bis 1932 immatrikuliert war und Vorlesungen bei folgenden Professoren hörte: Baumgardt, Bertholet, Caskel, Dessoir, Franke, Hoetzsch, Meißner, Mittwoch, Oncken, Stählin, Vierkandt.

Im Sommersemester 1932 und im Wintersemester 1932/33 studierte ich an der Maximilians-Universität zu Würzburg und hörte Vorlesungen und Übungen bei den Herren Professoren Meyer, Streck und Privatdozenten Dr. Rüfner.

Während meines Berliner Studiums besuchte ich das dortige Rabbiner-Seminar und hörte Vorlesungen bei den Dozenten Auerbach, Grünberg, Hildesheimer, Weinberg und Wohlgemuth.

Meinen verehrten Lehrern, insbesondere Herrn Prof. Streck, dessen freundlichen Rat ich bei der Fertigstellung der vorliegenden Arbeit in Anspruch nehmen durfte, sei auch an dieser Stelle herzlich gedankt.


UNIVERSITY OF CHICAGO
48 423 670


UNIVERSITY OF CHICAGO
48 423 670

